Handbuch

des

Einregistrirungs- Stempel- Greffe- und Hypothekenwesens,

enthaltend

die gegenwärtig in jenen Fächern bestehenden Gesetze, Beschlüsse, Kaiserlichen Decrete und Gutachten des Staatsraths,

gesammelt, geordnet und unter sich verglichen

von

L. Rondonneau.

Aus dem Französischen verdeutscht

von

G. J. F. Nöldeke,

beeidigtem Uebersetzer.

Erster Theil.

Oldenburg,
in der Schulze'schen Buchhandlung.
1812.

345. 9

zu liefern. Ein Zeit= Sach= und Wortregister über das Ganze wird den 2ten Thl. schließen.

---

greffe, et des hypothèques, contenant les lois, les arrêtés, les décrets impériaux, et les avis du Conseil de l'Etat, actuellement en vigeur, sur ces quatre espèces de droits; mis en ordre et conférés entre eux; avec une table analytique et raisonnée des matières. Par *L. Rondonneau*. Paris 1810. kl. Oct.

Auszug aus dem Gesetze, welches sich auf die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen allgemeinen Ausgaben vom Jahre VI. (1797) bezieht, und die Einregistrirungs-Stempel- u. a. Gebühren bestimmt.

Vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. (September 30. 1797.)

Dritter Titel.

Stempel.

Artikel 54. Vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes angerechnet, erstreckt sich die Formalität des festen oder Dimensions-Stempels, welche durch das Gesetz vom letzten 5. Floreal bestimmt worden, auf die bey den Ministern, den Departements- und Municipalverwaltungen, so wie bey der National-Schatz- und Rechnungs-Kammer, und den Directoren des Liquidationswesens eingereichten Bittschriften und Memoriale.

55. Ausgenommen von der Formalität des Stempels sind die Bittschriften und Memoriale,

welche Beförderungsgesuche zum Gegenstande haben, so wie unbedingte oder bedingte Abschiede, Gnadengehalte, Bezahlungen rückständiger Einkünfte und Pensionen, Unterstützungen und Aufmunterungen, imgleichen die erste Klage auf Erstattung des durch eine angestellte Behörde oder einen öffentlichen Beamten veranlaßten Schadens.

56. Die Frachtbriefe der Fuhrleute und der Schiffer, die Certe-partieen und Versicherungsscheine, die Spielkarten, Journale, Zeitungrn, Zeitschriften oder Tagesblätter, die Musikpapierblätter, alle Anschlagszettel, die nicht von Acten einer öffentlichen Gewalt herrühren, von welcher Art und von welchem Gegenstande sie seyn mögen, sollen dem festen oder Dimensions-Stempel unterworfen seyn.

Der Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr 7, (Nov. 3 1798.) s. unten, bestätigt wörtlich die Verfügungen dieses Artikels in Betreff des Stempels der Journale, der Zeitungen, Zeitschriften oder Tagesblätter.

Man sehe auch die Beschlüsse vom 3. Pluviose (Jan. 22. 1798.) und 19. Floreal im Jahr VI. (May 8. 1798.), so wie vom 21. Vendemaire im Jahr VII. (Oktober 12. 1798.) über den Spielkarten-Stempel.

57. Ausgenommen sind die Zeitschriften, welche auf Künste und Wissenschaften Bezug haben,

nur einmal im Monate erscheinen, und wenigstens zwey gedruckte Bogen enthalten.

Man sehe unten das Gesetz vom 2. Floreal (April 21. 1798) im Jahr VI., welches diesen Artikel auf die periodischen Musikblätter anwendet.

58. Die Gebühr des festen oder Dimensions-Stempels für Journale und Anschlagzettel soll fünf Centimen (oder ein Sou) für jeden Bogen von vier und zwanzig Centimetern, im Verhältniß zu etwa acht und dreißig, bey offenen Bogen seyn.

Und für jeden halben Bogen von gedachter Ausmessung drey Centimen oder sieben ein Fünftel Denier.

Der Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Prairia (May 25. 1799.) unterwirft derselben Gebühr die Journale und Neuigkeits-Papiere, so wie die hinzugefügten Ergänzungsblätter.

Wer zu gedachten Drucken Papiere benutzen will, deren Ausmessung über fünf und zwanzig Centimeter für den Bogen, und über zwölf ein halb Centimeter für den halben Bogen betrüge, soll sie außerordentlich stempeln lassen, und für fünf Centimeter Ueberschuß einen Centimen bezahlen.

Auf jeden Fall soll das Papier von den Bürgern, die desselben bedürfen, geliefert werden.

Das Gesetz vom 13. Vendemiaire (Okt. 4. 1797.) im J. VI. s. unten S. 5 enthält eine neue Bearbeitung dieses Artikels.

59. Die Regie soll zwey Stempel für gedachte Journale und Anschlagzettel stechen lassen.

Ein jeder Stempel soll seinen Preis deutlich tragen, und zur Umschrift: Französische Republik haben. *) Sie (die Regie) soll sich fürs erste der jetzt bestehenden rothen Stempel bedienen, ohne jedoch andere als durch vorliegendes Gesetz bestimmte Gebühren zu erheben.

60. Wer Journale oder Neuigkeits-Papiere und andere in dem vorhergehenden Artikel 56 miteinbegriffene Gegenstände verbreitet, und Anschlags-Zettel, ohne das Papier davon stempeln zu lassen, angeheftet hat oder sie hat anheften lassen, soll für jeden Uebertretungsfall mit hundert Livern Geldbuße gestraft, die den Gebühren aber entzogenen Gegenstände zerrissen werden.

Der Artikel 3 des Beschlusses vom 29. Pluviose im Jahr VIII (Febr. 18. 1800.) und derselbe Artikel des Beschlusses vom 29. Fructidor im Jahr IX. (Sept. 16. 1801) unterwerfen

---

*) Zufolge eines kaiserlichen Decrets vom 22. Brümaire im J. XIV. (Nov. 13. 1805) s. unten, sollen sie den kaiserlichen Adler zum Gepräge haben. R.

denselben Strafen die, welche sich eines Papiers mit dem alten Stempel bedienen.

Man sehe auch den Artikel 4 des Beschlusses vom 3. Brumaire im Jahre VI. (Okt. 24. 1797.), und den Artikel 18 des Beschlusses vom 16. Floreal (Mai 8. 1798.) desselben Jahres, welche die durch den vorhergehenden Artikel bestimmte Geldbuße und Zerreißung auf alle Uebertretungs-Fälle anwendet.

61. Die Schriftsteller, Zettelanhefter, Vertheiler von gedachten Journalen und Anschlagzetteln sollen alle für einen und einer für alle die Geldbuße stehen, jedoch mit Vorbehalt des gegenseitigen Regresses.

Gesetz für die Gebühr des festen oder Dimensions-Stempels in Betreff der Journale und Anschlagzettel. Vom 13. Vendemiaire im Jahr VI. (Okt. 4. 1797.)

Die Gebühr des festen oder Dimensions-Stempels soll für die Journale und Anschlagzettel fünf Centimen oder ein Sou für jeden Bogen von fünf und zwanzig quadrat Decimeter Oberfläche oder 341 quadrat Zoll, und drey Centimen (sieben ein fünftel Denier) für jeden halben Bogen derselben Art seyn.

Wer zu gedachten Drucken Papier benutzen will, dessen Oberfläche mehr enthielte als fünf und zwan-

zig quadrat Decimeter für den ganzen Bogen, und zwölf und einen halben quadrat Decimeter für den halben Bogen, soll einen Centime mehr als die fixe Gebühr für jeden fünf quadrat Decimeter oder acht und sechzig quadrat Zoll Ueberschuß bezahlen.

Demnach ist der 58. Artikel des Gesetzes vom 9. dieses Monats aufgehoben.

Auf jeden Fall soll das Papier von den Bürgern, die es nöthig haben, geliefert werden.

Beschluß des Directoriums wegen Erhebung der Stempelgebühr für Musikpapiere, Journale und Anschlagzettel. Vom 3. Brumaire im Jahre VI (Oktob. 24. 1797.)

Nachdem das vollziehende Directorium den Bericht des Finanz-Ministers vernommen und indem es erwägt, wie wichtig es ist, die Maaßregeln zu bestimmen, welche zur Sicherung und Erleichterung des Erhebens der kraft des Gesetzes vom letzten 9. Vendemiaire auf die Journale, Zeitungen, Zeitschriften oder Neuigkeits-Papiere, auf die Musikblätter und alle nicht aus Acten öffentlicher Autorität herrührenden Anschlagzettel gelegte Stempel-Gebühr zweckmäßig sind, so beschließt es:

Artikel 1. Während den funfzehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses sollen alle Schriftsteller, Drucker, Kupferstecher, Verkäufer und Aufbewahrer von Musik-Papier gehalten seyn, Alles, was sie von gedachten Papieren besitzen, auf künftige Zahlung stempeln zu lassen; nach Ablauf dieser Frist soll die Strafe der Geldbuße und der Zerreißung, wie der Artikel 60 des gedachten Gesetzes vom 9. Vendemiaire sie bestimmt, verwirkt seyn.

2. Es soll ein doppeltes Inventarium von den gestempeltem Vorrath gemacht werden, auf deren einem der Handelsmann, der seine Submission geben wird, dem Vorsteher der Einregistrirungs-Regie, nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, die Stempel-Gebühr für die Quantitäten auszuzahlen, deren etwaiger Absatz sich durch Vorzeigung des noch übrigen Papiers ausweisen ließe.

3. Außer dem vorher gedachteu Fall, sollen die zur Musik bestimmten Papiere weder gestochen noch gedruckt werden können, dafern sie nicht vor dem Stich oder Druck der Noten, mit einem andern Stempel gestempelt worden, als der ist, welcher zum Stempeln der im Artikel 1 begriffenen Papiere dienen soll. Die Journale, Zeitungen, Zeitschriften oder Neuigkeits-Papiere und Anschlagzettel, die kraft des Gesetzes vom 9. Vendemiaire dem Stempel unterworfen sind, sollen ebenfalls nicht anders als

auf Papier, welches vor dem Druck gestempelt ist, im Druck erscheinen.

4. Die Drucker und Kupferstecher, welche Journale, Zeitungen, Zeitschriften oder Neuigkeits-Papiere, Anschlagzettel und Musik-Papiere auf nicht gestempeltem Papiere drucken oder stechen, sollen in die durch den Artikel 60 des gedachten Gesetzes bestimmte Geldbuße und Strafe der Zerreißung verfallen.

5. Im Uebertretungs-Falle sollen die Vorsteher der Regie die gedruckten oder gestochenen, aber nicht gestempelten Blätter zurückbehalten, um sie dem Protocolle beyzufügen, welches sie gegen den Drucker oder Kupferstecher einzureichen sollen gehalten seyn.

6. Die Vorsteher, welche gedruckte oder gestochene Blätter stempeln werden, sollen zur Erlegung der im Artikel 16 des Gesetzes *) vom 11.

---

*) Text des Gesetzes vom 11. Februar 1791.

16. Die Vorsteher der Regie sollen nicht ermächtigt seyn, unter einer Geldbuße von funfzig Liver, Ausfertigungen gerichtlicher Acten zur Einregistrirung zuzulassen, dafern sie nicht in den durch gegenwärtiges Decret bestimmten Formen abgefaßt sind; sie sollen, bey gleicher Strafe, zur Einregistrirung keinen Gerichts-Befehl zulassen, keine Insinuation und andere Acten von gerichtlichen Verhandlungen,

Februar 1791. bestimmten Geldbuße genöthigt seyn. Im Fall einer abermaligen Uebertretung sollen sie abgesetzt werden.

Der Finanzminister ist beauftragt, auf die Vollstreckung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher im Bülletin der Gesetze gedruckt erscheinen wird, zu achten.

Gesetz in Betreff der Art und Weise des Verkaufs der National-Domainen. Vom 16 Frimaire im Jahr VI. (Dec. 6. 1797.)

Artikel 1. Die National-Domainen, von welcher Art sie seyn mögen, sollen ohne Unterschied der

---

die zufolge von den Notaren abgelieferter, gerichtlicher Ausfertigungen geschehen sind, wenn diese Ausfertigungen nicht vorgezeigt worden, und in den vorgeschriebenen Formen sind; sie sollen, bey gleicher Strafe, keine der dem Stempel unterworfenen Acten, Beilagen oder Schriften, einregistriren können, dafern sie nicht mit dem gehörigen Stempel gestempelt sind, und wenn mehrere Acten auf einem Blatte geschrieben stehen, oder wenn dieses Blatt bereits gebraucht worden. Endlich sollen sie, bey gleicher Strafe, nicht ermächtigt seyn, zur Formalität der Einregistrirung die Proteste von Wechselbriefen und Anweisungen zum Zahlen zuzulassen, es sey denn gegen Vorzeigung dieser Effecte in guter Form.

Häuser oder Gebäude und der liegenden Gründe, nach der durch das Gesetz vom 16. Brumaire im Jahre V. bestimmten Regel auf die Weise verkauft werden, daß die Hälfte des Kaufschillings in baarem Gelde, in Obligationen oder in Einzeichnungen des consolidirten Drittels, das Uebrige in zurückzuzahlenden Bons oder in einem andern Theil der öffentlichen Schuld gleicher Art bezahlt wird.

Die einmal unterschriebenen Obligationen sollen, wie vordem, nur in baarem Gelde abgemacht werden können.

2. Die Gebühr für die Einregistrirung gedachter Verkäufe ist zu zehn Centimen (2 Sous Münze) von 100 Franken auf den ganzen Versteigerungs-Preis festgesetzt.

Beschluß des vollziehenden Directoriums, welcher die Art und Weise der Erhebung bestimmt und den Betrag der Stempelgebühr von den Spielkarten festsetzt. Vom 3. Pluviose im Jahr VI. (Januar 22. 1798.)

Das vollziehende Directorium, nach Einsicht des Artikels 56 des Gesetzes vom neunten letzten Vendemiaire, kraft dessen die Spielkarten dem festen oder Dimensions-Stempel unterworfen seyn sollen;

in Erwägung, daß es nothwendig ist, diese Erhebung durch ein einförmiges Verfahren so einzurichten, daß die Vorsteher und Steuerpflichtigen ihre Verbindlichkeiten und Schuldigkeiten jedermänniglich einsehen lernen,

beschließt als provisorische und Vollziehungsmaaßregel:

Artikel 1. Die Stempelgebühr von den Spielkarten soll, in Folge und nach den Verfügungen des Gesetzes vom 9. letzten Vendemiaire, zu 20 Centimen, für das Spiel zu vierzig Karten und darunter; zu 30 Centimen für das Spiel über vierzig Karten bis zu sechzig, ausschließend; und zu 40 Centimen für das Spiel zu sechzig Karten und drüber erhoben werden.

2. Das Stempeln der Karten soll mittelst eines dazu eigends bestimmten Filigranwerks betrieben werden, nach welchem die Eintegistrirungs-Regie das gebrauchte Papier soll fabriziren lassen, und zwar bey den nicht über vierzig Karten enthaltenden Spielen für das Carreau As; bey den über vierzig bis zu sechzig enthaltenden für das Carreau As und Carreau zwey; und in den Spielen von sechzig und darüber für die drey von der Regie anzuzeigenden Karten.

3. Das Filigranpapier, dessen Bestimmung ist, die Vorderseite der zuvorgenannten Karten aus-

zumachen, soll von der Regie fabrizirt und geliefert werden; die Fabrikanten sollen kein anderes gebrauchen können.

4. Die Stempelgebühren sollen von den Fabrikanten zu gleicher Zeit erlegt werden, da sie das Filigran-Papier im Austheilungsbureau der Regie ausnehmen.

5. Nach dem Gebrauch des Filigran-Papiers und nach der Anfertigung der Spiele sollen die Fabrikanten sie bey dem Bureau der Stempeldirection einreichen; daselbst sollen sie verificirt und mit einer Binde versehen werden, auf welche der Regie-Stempel gesetzt werden soll; eine Formalität die unentgeltlich soll erfüllt werden.

Der Artikel 6 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI. (s. unten) will, daß überdies die fabricirten Karten auf der Binde schwarz und unentgeltlich gestempelt werden sollen.

6. Die Zahl der das Spiel ausmachenden Karten, und der Name des Fabrikanten sollen zur Seite des Stempel-Eindrucks verzeichnet stehen; der Name und der Wohnort des Fabrikanten aber wenigstens auf einer der Bilderkarten eines jeden Spiels zu finden seyn.

7. Der Vorsteher bey der Austheilung der gestempelten Filigran-Blätter soll über seine Austhei-

lung Register halten; der aber, welcher die Binde stempelt und ein jedes Spiel besiegelt, ebenfalls in ein Register die Zahl der Spiele und die Namen der Fabrikanten eintragen, welche dieselben eingereicht haben.

8. Niemand soll befugt seyn, Karten, selbst mit dem Filigran der Regie versehene, nicht anders als unter der gestempelten Binde zu verkaufen.

Der Artikel 11 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI. dehnt dies Verbot auf die Commis der Spielhäuser, auf die Bedienten, Aufwärter und alle Privatleute aus.

9. Kein Bürger soll befugt seyn, Karten zu fabriciren, ehe und bevor er nicht seinen Namen, Vornamen, Zunamen und seine Wohnung bey der Regie einschreiben lassen, und darüber einen Erlaubnißschein erhalten hat, den sie nicht verweigern darf; Privat-Personen, welche Karten verkaufen wollen, sollen derselben Verbindlichkeit unterworfen seyn.

Der Artikel 12 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI. (Mai 8. 1798.) befiehlt über dies die verschiedenen Oerter, wo man zu fabriciren gedenkt, die Zahl der Formen und die der Arbeiter anzuzeigen, deren Namen und Auszeichnungen angegeben werden müssen.

10. Ein jeder Karten-Fabrikant soll drey von dem Director der Regie numerirte und paraphirte,

so wie gesetzmäßig gestempelte Register halten; das eine, um täglich die Ankäufe der gestempelten, und im Bureau der Regie ausgenommenen Filigranblätter einzuschreiben; das andere, um darin die Fabrikationen, so wie sie fertig werden, einzutragen; und das dritte für die etwaigen Verkäufe, es sey im Einzelnen oder an beauftragte Kaufleute.

Der Artikel 5 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI (Mai 8. 1798.) schreibt überdies vor, ein Register von allen gestempelten und im Regie-Bureau ausgenommenen Filigran-Blättern zu halten.

11. Der nicht fabricirende Kaufmann soll zwey von dem Regie-Bureau gleichfalls numerirte und paraphirte Register, und zwar auf Stempelpapier halten; in deren eins seine Ankäufe, die er nur beym Fabrikanten unmittelbar machen darf, eingetragen werden sollen, indeß das andere zum täglichen Verkauf dienen wird.

Der Artikel 14 des Beschlusses vom 19. Floreal VI (Mai 8. 1798.) befiehlt den nicht fabricirenden Kaufleuten, so wie den im Artikel 12 (s. unten) genannten Personen, zur Zeit ihrer Ankäufe, ihr Register einzureichen, in welches der Fabrikant die etwa ausgenommenen Quantitäten verzeichnen wird.

12. Die Unternehmer und Directoren von Bällen, ländlichen Festen, Vereinigungen, Clubs, Billards, Kaffehäusern und andern Anstalten, wo Spieltische gehalten werden, sollen ebenfalls ein numerirtes und paraphirtes Register halten, um darin alle ihre Ankäufe von Spielkarten mit Bestimmung der Namen und Wohnungen der Verkäufer einzuzeichnen.

Der Artikel 9 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI (Mai 8. 1798.) schreibt den Unternehmern u. s. vor, beym Stempel-Bureau alle Kartenspiele, mit und ohne Binde, welche sie besitzen, einzureichen, um den rothen Stempel auf die Regie-Binde setzen zu lassen.

13. Die Vorsteher der Regie der Einregistrirung sind ermächtigt, sich, so oft es ihnen nöthig scheint, zu den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten, und nach den im vorhergehenden Artikel benannten Oertern zu begeben, um sich daselbst von der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu versichern, und die ihnen einzuhändigenden Register nachzusehen, und daraus die beliebigen Notizen und Auszüge zu machen.

14. In den ersten acht Tagen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sollen die Fabrikanten und Verkäufer von Spielkarten, die Herren oder Miethinhaber der im Artikel 12 (s. oben)

genannten Häuser verpflichtet seyn, beym Stempel-Bureau alle mit den Binden versehene, in ihren Händen befindliche Spiele vorzuzeigen, um den Stempel der Regie, wie es Artikel 5 (s. oben) vorschreibt, mit Vorbehalt der rothen Farbe auf dieselben aufsetzen zu lassen; nach Verlauf dieser Frist soll die hiernächst bestimmte Geldbuße und Strafe verwirkt seyn.

Der Artikel 9 des Beschlusses vom 19. Floreal VI (Mai 8. 1798.) bestätigt den Fabrikanten, Verkäufern und andern, welche die in Händen habenden, mit den Binden versehenen Spiele zum Stempeln einreichen, die Freiheit, die Gebühr nur nach der Ausführung zu bezahlen, zufolge der Vorschrift des obigen und des folgenden Artikels.

15. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Spiele können, wenn der sie Einreichende es verlangt, auf künftige Zahlung gestempelt werden, in welchem Fall ein doppeltes Inventarium von den Quantitäten jeder Art Spiele, die gestempelt worden, gehalten werden soll; der Ueberbringer wird auf einem derselben die Submission geben, den Vorstehern der Regie, nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, die Stempel-Gebühr zu erlegen, für die durch Vorzeigung der übriggebliebenen Spiele erweislich verkauften Quantitäten.

16. Die Freiheit, solche Spiele zu verkaufen oder zu gebrauchen, welche von alten Fabrikationen herrühren, und allein auf der Binde gestempelt sind, soll sich nicht über den 30. nächsten Fructidor (17. Sept.) erstrecken; nach diesem Tage sollen die in die Inventarien eingetragenen, noch etwa übrig gebliebenen Spiele verbrannt werden, worüber ein Protokoll, um die Abtragung der Gebühren zu bewirken, aufzunehmen seyn wird.

Zufolge dem Artikel 15 des Beschlusses vom 19. Floreal im Jahr VI. ist die Frist bis zum 30. Brumaire verlängert.

17. Die Douanen Vorsteher sollen keine Spielkarten weder herein noch hinaus lassen, dafern sie nicht mit dem oben vorgeschriebenen Filigran und Stempel versehen sind.

18. Die Regie soll die zur Ausführung und Erhebung der Stempelgebühr von den Karten nöthigen Beamten anstellen, jedoch unter Verpflichtung, den Etat und die Tractementen derselben von dem vollziehenden Directorium bestimmen zu lassen.

19. Die Uebertretungen der Verfügungen des Gesetzes vom 9. Vendemiaire, welches die auf die Spielkarten gesetzte Stempelgebühr bestimmt, sollen die in den Gesetzen, welche die Erhebung der Gebühren gleicher Art betreffen, genannten Strafen zur Folge haben.

Der Finanzminister ist beauftragt, den gegenwärtigen Beschluß zu vollziehen, der im Bülletin der Gesetze gedruckt werden soll.

Gesetz zur Auslegung des Artikels 11 des Gesetzes vom 14. Thermidor im Jahr IV, über die Einregistrirungs-Gebühren. Vom 21. Germinal im Jahr VI. (April 10. 1798.)

Artikel 1. Der Artikel II. des Gesetzes vom 14. Thermidor im Jahr VI., welches bestimmt, daß „die Erhebung der Gebühren von den Acten „und Verfügungen der zweiten Classe des Tarifs „sich nach der Angabe des Einkommens, welche die „Parteyen zu machen verpflichtet sind, richten soll", ist dahin zu verstehen, daß die beiden künftigen Ehegatten gehalten seyn sollen, diese Angabe zu machen, und daß die Gebühr nach beider Ehegatten Angabe soll erhoben werden.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz zur Auslegung des Artikels 57 des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahre VI, in Betreff der Stempelgebühr. Vom 2. Floreal im Jahr VI. (April 21. 1798.)

Artikel 1. Der Artikel 57 des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahr VI., in Betreff der Stem-

pelgebühr, ist nur auf musikalische Zeitblätter, von welcher Ausdehnung sie auch seyn mögen, und auf jedes musikalische Werk, das nicht über zwey gedruckte Blätter enthält, anwendbar.

2. Alle Proceduren und Arreste, die zufolge einer falschen Auslegung des Artikels 57 des zuvor angeführten Gesetzes können Statt gefunden haben, sollen, von der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, aufhören und unkräftig seyn.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz über die Formalitäten, die in Betreff der Vorzeigung der auf lange Termine zu verhandelnden Effecte zu beobachten sind. Vom 8. Floreal im Jahr VI. (April 27. 1798.)

Artikel 1. Die Gläubiger auf Billets an die Ordre, auf Billets an den Inhaber und anderer verhandelbarer, auf lange Frist im Lauf des Papiergeldes stipulirter Effecten, sollen sich eines vierteljährigen Ausschubs zu erfreuen haben, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes angerechnet, um sie dem Aussteller oder ursprünglichen Schuldner vorzuzeigen.

2. Diese Vorzeigung kann unmittelbar bey dem Schuldner durch den Inhaber des Titels oder

durch seinen Bevollmächtigten geschehen, in welchem Fall der Schuldner sein von ihm datirtes und unterzeichnetes Visa darauf setzen soll.

3. Im Fall der Weigerung des aufzusetzenden Visa soll der Inhaber dem Schuldner die Vorzeigung durch einen bloßen außergerichtlichen Act oder durch eine Vorladung nebst Protocoll des Erscheinens oder Nichterscheinens vor dem Friedens-Richter insinuiren.

4. Eben so soll verfahren werden, wenn wegen Entfernung des Wohnortes des Inhabers des verhandelbaren Effects oder wegen einer andern rechtlichen Ursache derselbe nicht im Stande wäre, es dem Schuldner zur Aufsetzung des Visa vorzuzeigen.

5. In beiden Fällen soll die Acte und die Vorladung die Transscription des Titels und der Indossemente, womit er wird versehen seyn, enthalten.

Die Vorzeigungs-Acte soll überdies die Wahl des Wohnsitzes an dem Orte des Aufenthalts des Schuldners zum Behuf der dem namhaft gemachten Gläubiger zuzustellenden Insinuationen enthalten.

6. Gleichwohl soll, kraft der befugten obengedachten Vorzeigungen, nur eine bloße Gebühr von einem Franken (oder zwanzig Sous) von dem vorgezeigten Effect erhoben werden, mit Vorbehalt der Erhebung weiterer Einregistrirungs-Gebühren von den Titeln der ihnen unterworfenen Schuldforderun-

gen, wenn sie etwa protestirt werden, oder eine gerichtliche Verhandlung deßwegen Statt finden sollte.

Beschluß des vollziehenden Directoriums in Betreff des Spielkarten-Stempels. Vom 19. Floreal im Jahr VI. (Mai 8. 1798.)

Das vollziehende Directorium, nach Ansicht des Artikels 56 des Gesetzes vom 9. letzten Vendemiaire, enthaltend die Bestimmung der Spielkarten-Gebühr, und den Beschluß, den es demnächst am 3. des folgenden Pluviose genommen, nachdem es eingesehen, daß Unzuträglichkeiten erfolgen könnten, wenn, wie dieser Beschluß vorschreibt, nur eine oder zwey Karten aus jedem Spiel dem Filigran-Stempel unterworfen werden, und daß es ebenfalls nöthig ist, Verfügungen zur Sicherung der Erhebung dieser Gebühr und zur Vorkehrung von Mißbräuchen zu treffen,

beschließt:

Artikel 1. Das Papier der Vorderseite aller Spielkarten soll von der Regie geliefert und mit ihrem Filigran gestempelt werden.

2. Es sollen keine Spielkarten, weder Taroc noch andere, von anderem als zuvorgenannten Papier gemacht werden.

3. Dieses Papier soll von Ausdehnung wie das seyn, welches im Bogen zwanzig Karten enthält, dessen man sich zu den gewöhnlichen Kartenspielen bedient, das heißt, von zwey und dreißig Centimeter Höhe im Verhältniß zu acht und vierzig Centimeter Breite.

4. Die Stempelgebühr soll ein Decime oder zehn Centimen für jeden von gedachten Bogen seyn.

5. Die Fabrikanten sollen, zufolge dem Artikel 10 des Beschlusses vom 3. letzten Pluviose, verpflichtet seyn, von allen mit dem Filigranstempel versehenen, und in dem Regie-Bureau von ihnen ausgenommenen Bogen Register zu halten.

6. Die fabricirten Karten sollen überdies, ohne alle Kosten, schwarz auf der Binde gestempelt werden, so wie es im Artikel 5 des besagten Beschlusses vorgeschrieben ist.

7. An dem Tage, wo die Austheilungs-Bureaus mit Filigranpapier werden versehen seyn, soll der Director der Regie davon die Centralverwaltung des Departements benachrichtigen, die es sogleich durch eine öffentliche Bekanntmachung und Anschlagzettel kund thun wird, welche zu gleicher Zeit auszugsweise der Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses zu erwähnen haben.

8. Vom Tage dieser Bekanntmachung an sollen die Fabrikanten zu der Vorderseite der Karten kein anderes als Filigranpapier der Regie benutzen.

9. In den ersten 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung sollen alle Fabrikanten und Verkäufer von Karten, Herren oder Miethinhaber von Spielhäusern, und andere im Artikel 12 des Beschlusses vom 3. Pluviose genannte Personen verpflichtet seyn, alle in Händen habende Kartenspiele, mit oder ohne Binde, beym Bureau der Stempel-Direction vorzuzeigen, um daselbst auf die Binde der Regie den rothen Stempel setzen zu lassen, jedoch mit Vorbehalt, wenn sie es verlangen, die Gebühr nur nach der Ausführung, zufolge der durch die Artikel 14 und 15 des Beschlusses vom 3. Pluviose bestimmten Vorschrift, zu bezahlen.

10. Die Gebühr für die nicht auf Filigranpapier verfertigten Spiele soll zu einem halben Centimen für die Karte, zufolge der im Artikel 4 (s. oben) und ohne Unterschied der Spiele und Tarokkarten erhoben werden.

11. Zufolge dem Artikel 8 des Beschlusses vom 3. Pluviose ist den Commis von Spielhäusern, den Bedienten, dem Gesinde und allen Privatpersonen verboten, irgend ein Spiel Karten, mit oder ohne Binde, neu oder schon gebraucht, zu verkaufen.

12. Ein jeder Kartenfabrikant soll nicht nur verbunden seyn, seine Namen und seine Wohnung, zufolge dem Artikel 9 des Beschlusses vom 3. Pluviose, sondern auch die verschiedenen Oerter, wo er zu fabriciren denkt, die Zahl der Formen, welche er im Besitz hat, und die seiner dermaligen Arbeiter mit Bestimmung ihrer Namen und Kennzeichen anzugeben. Er soll nicht befugt seyn, an andern als den angezeigten Oertern zu fabriciren.

13. Den Kupferstechern und Holzschneidern, so wie allen andern, ist verboten, irgend eine zum Kartendrucken geeignete Form oder Platte zu bearbeiten, ohne im Bureau der Regie die Namen und Wohnung des Fabrikanten, der die Bestellung gemacht hat, angezeigt, und die Beglaubigung des Vorstehers über die Ablegung gedachter Angabe eingeholt zu haben.

14. Die nicht fabricirenden Kaufleute, die Herren der Spielhäuser und Miethinhaber der im Artikel 12 des Beschlusses vom 3. Pluviose sollen verpflichtet seyn, wenn sie ihre Ankäufe bey den Fabrikanten machen, das durch die Artikel 11 und 12 ihnen vorgeschriebene Register einzureichen, worin der Fabrikant die etwa ausgenommenen Register einzeichnen wird..

15. Die durch den Artikel 16 des Beschlusses vom 3. Pluviose verwilligte Freiheit, die von alten

Fabrikationen herrührenden, und nur auf den Binden gestempelten Spiele zu verkaufen oder zu gebrauchen, ist bis zum 30. nächsten Brumaire verlängert.

Man sehe den Artikel 4 des Beschlusses vom 21. Vendemiaire im Jahr VII. (Okt. 12. 1798.) welcher diese Frist verlängert.

16. Es ist allen und jedem verboten, in ihren Häusern und Wohnungen irgend eine zum Drucken der Spielkarten dienliche Form zu halten, daselbst aufzunehmen, und an der Fabrik und Wiederbeschneidung der Karten und Tarokblätter arbeiten zu lassen, Kartenmacher, Handwerker und Fabrikanten, die nicht mit einem Auftrag von Seiten der Regie versehen wären.

17. Die in der Republik fabricirten Karten, welche nicht die in Frankreich übliche Form haben, und allein fürs Ausland bestimmt sind, sollen nicht dem Stempel unterworfen seyn. Die Fabrikanten sollen bloß verbunden seyn, von ihren Fabrikationen und Versendungen Register zu halten, um den Vorstehern der Regie zu beurkunden, daß das Ganze der Fabrikation ins Ausland gehet; und den Versendungen einen Erlaubnißschein von dem Director der Regie der Einregistrirung beyfügen, der ihm, in Monatsfrist, versehen mit einem, von den Douanen-Vorstehern abgelieferten, Ausfuhrcertificat soll, zurückgebracht werden.

18. Wer obige Verfügungen übertritt, soll jede Uebertretung mit hundert Franken büßen, außer der Zerreißung der nicht gestempelten Karten, zufolge dem 60. Artikel des Gesetzes vom letzten 9. Vendemiaire. Der Regie aber steht frey, nöthigen Falls darauf anzutragen, daß das Verdammungsurtheil gedruckt und angeschlagen werde. Ein Fabrikant oder Kaufmann, der sie zum zweitenmale übertritt, soll sein Gewerbe einstellen, und die Bestallung der Regie wieder herausgeben.

19. Die Kommissaire des vollziehenden Directoriums bey den Municipal-Administrationen sind beauftragt, zu der Nachsuchung der Fabrikationen und heimlichen Verkäufe, und zur Ausführung der Verfügungen sowohl des gegenwärtigen Beschlusses als des vom 3. Pluviose behülflich zu seyn.

20. Der Beschluß vom letzten 3. Pluviose soll in Betreff aller der Verfügungen vollstreckt werden, welche nicht durch vorliegenden Beschluß aufgehoben worden.

Der Finanzminister ist mit der Vollstreckung dieses im Büllettin der Gesetze zu druckenden Beschlusses beauftragt.

Beschluß des vollziehenden Directoriums in Betreff der Fabrikation der Spielkarten. Vom 21. Vendemiaire im Jahr VII. (Oktob. 12. 1798.)

Nachdem das vollziehende Directorium den Bericht des Finanzministers gesehen hat, und indem es erwägt, daß die für die Fabrikation der zu den Spielkarten bestimmten Filigranpapiere, und für die Errichtung der Büreaux zu nehmenden Maaßregeln Verspätungen veranlaßt haben, wodurch die Fabrikanten in die Nothwendigkeit gerathen sind, sich immer noch mit Papieren anderer Art zu versehen, von denen es billig ist, ihnen den Gebrauch zu sichern; und daß diese Umstände ihnen nicht verstatten möchten, vor dem nächsten ersten Frimaire die mit diesen Papieren fabricirten Spiele zu verkaufen, so beschließt es:

Artikel 1. Die Spielkarten-Fabrikanten, welche noch Papiere zum Behuf der Vorderseite von gedachten Karten besitzen, und vor dem Daseyn des Filigranpapiers Gebrauch davon machten, sollen gehalten seyn, über dasselbe mit Zuziehung eines Vorstehers der Regie der Einregistrirung ein doppeltes Inventar, wenn es anders nicht schon geschehen ist, machen zu lassen.

2. Sie können gedachte Papiere zum Fabriciren der Spielkarten bis zum nächsten 30. Brumaire,

doch nur mit der Bedingung, die Binde stempeln zu lassen, und die auf solche Weise verfertigten Spiele, wovon indeß Inventarien zu halten seyn werden, auf künftige Bezahlung, wenn sie es verlangen, benutzen.

3. Von dieser Zeit an soll es nicht mehr verstattet seyn, gedachte Papiere zu der Vorderseite der Karten zu gebrauchen; weßwegen die Regievorsteher berechtigt sind, mit den Fabrikanten auf dem Wege der Güte zu unterhandeln, und sie zu den Drucken ihrer Regie zu benutzen.

4. Die laut Artikel 15 des Beschlusses vom letzten 19. Floreal für den Verkauf der aus alten Fabrikationen herrührenden, so wie der vor dem nächsten ersten Frimaire verfertigten Spiele verstattete Frist ist bis zum folgenden 30. Nivose verlängert.

Der Finanzminister wird mit der Vollstreckung des gegenwärtigen im Bülletin der Gesetze zu druckenden Beschlusses beauftragt.

Gesetz in Betreff des Stempels. Vom 13. Brumaire im Jahr VII. (Nov. 3. 1798.)

Erster Titel.

Artikel 1. Die Stempelabgabe erstreckt sich auf alle, zu bürgerlichen und gerichtlichen Acten bestimmten Papiere, und auf die vor Gericht aufzuweisenden, und als Urkunden zu gebrauchenden Schriften.

Ausnahmen davon sind keine andere als die im Gegenwätigen namentlich ausgedrückten.

2. Diese Auflage ist von zweierley Art:

Die erste ist die nach Verhältniß der Ausdehnung des Papiers, dessen man sich bedient, tarifmäßig angesetzte und auferlegte Stempelgebühr.

Die zweite ist die für negociirbare oder Handels-Effecten eingeführte, und in Verhältniß zu den darin auszudrückenden Summen, ohne auf die Größe des Papiers Rücksicht zu nehmen, stufenmäßig eingerichtete Stempelgebühr.

Die für den Stempel bestimmten Papiere, welche die Regie verkaufen wird, sollen nach den in folgender Tabelle bestimmten Ausmessungen fabricirt werden.

Benennungen.	Ausmessungen (in Theile des Meters) des offenen Bogens (als beschnitten angenommen.)		
	Höhe.	Breite.	Oberfläche
Groß-Register . .	0. 4204	0. 5946	0. 2500
Groß-Papier . . .	0. 3536	0. 5000	0. 1768
Mittel-Papier (die Hälfte des Groß-Registers)	0. 2973	0. 4204	0. 1250
Klein-Papier (die Hälfte des Groß-Papiers)	0. 2500	0. 3538	0. 0884
Halb-Bogen (die Hälfte des Klein-Papiers .	0. 2500	0. 1766	0. 0442
Handels-Effecte (die Hälfte des Halb-Bogens der Länge entzwey geschnitten	0. 0884	0. 2500	0. 0221

Sie sollen einen besonderen, in die zur Fabricirung dienende Papierbreimasse selbst eingedrückten Filigran haben.

4. Für die verschiedenen Papiersorten sollen besondere Stempel seyn.

Die Stempel für die auf die Dimension gesetzte Gebühr sollen so gestochen seyn, daß sie schwarz aufgesetzt werden können.

Die Stempel für die nach Verhältniß der Summen stufenweise eingerichteten Gebühr, sollen so gestochen seyn, daß sie trocken aufgeschlagen werden können.

Ein jeder Stempel soll seinen Preis deutlich führen, und als Umschrift die Worte: Französische Republik (Französisches Reich) enthalten.

5. Die Stempel für die Dimensionsgebühr sollen überdies den Namen des Departements tragen, wo sie gebraucht werden; welche besondere Unterscheidung jedoch für die zu Handelsgegenständen bestimmten Stempel nicht statt finden soll.

6. Der auf die Papiere zu setzende Stempel, welche die Regie liefern wird, soll oben an der linken Seite des (nicht auseinander gelegten) Bogens, des halben Bogens, und des Papiers für Handlungs-Effecten stehen.

7. Die Bürger, welche sich anderer Papiere als der von der Regie, oder des Pergaments bedienen wollen, haben Erlaubniß sie vor dem Gebrauch stempeln zu lassen.

Man wird zu diesem Behuf die gehörigen Stempel gebrauchen; ihr Abdruck aber soll oben an der rechten Seite des Bogens stehen.

Falls die Papiere oder das Pergament nicht die Dimensionen der Regiepapiere hätten, so soll der Stempel, in Betreff der verhältnißmäßigen Dimensionsgebühr, zu dem Preise des höheren Formats bezahlt werden.

8. Der Preis für die von der Regie gelieferten Stempelpapiere, und die Gebühren für die Papiere, welche die Bürger werden stempeln lassen, sind folgendermaßen festgesetzt; nämlich:

1°. Stempelgebühr in Verhältniß zur Dimension des Papiers.

Der Bogen Groß-Register einen Franken funfzig Centimen . .	1 Fr. 50 C.
Der Bogen Groß-Papier einen Franken	1 - 00 -
Der Bogen Mittel-Papier fünf und siebenzig Centimen	0 - 75 -
Der Bogen Klein-Papier funfzig Centimen	0 - 50 -
Und der halbe Bogen dieses Klein-Papiers fünf und zwanzig Centimen	0 - 25 -

Es soll keine Stempelgebühr einen Franken und funfzig Centimen übersteigen, welche Dimension auch immer das Papier haben mag, es sey über Groß-Register oder unter, oder unter dem halben Bogen des Klein-Papiers.

S. den unten folgenden Artikel 33 in Hinsicht auf den Preis des in den Vertheilungs-Bureaux vorhandenen Groß-Registerpapiers.

2°. Stempelgebühr nach der Stufenleiter der Summen.

Diese Gebühr ist von 50 Centimen für tausend Franken einschließlich und ohne Bruch, wie hoch auch immer die Summe der Effecten sich belaufen mag.

9. Für die in Verhältniß der Dimension des Papiers bestimmte Gebühr sollen fünf Stempel vorhanden seyn.

Der Stempel für Handelsgegenstände und andere im untenstehenden Artikel enthaltene Effecten sollen eilf an der Zahl seyn; nämlich:

Der erste von funfzig Centimen;
Der zweite von einem Franken;
Der dritte von zwey Franken;
Der vierte von drey Franken;
Der fünfte von vier Franken;
Der sechste von fünf Franken;
Der siebente von sechs Franken;
Der achte von sieben Franken;
Der neunte von acht Franken;
Der zehnte von neun Franken;
Der eilfte von zehen Franken;

10. Die Papiere zu Effecten von tausend Franken und darunter sollen mit dem funfzig Centimenstempel gestempelt werden.

Die	Papiere	zu	Effecten	von	1	bis	2000	Franken
„	„	„	„	„	3	„	4000	„
„	„	„	„	„	5	„	6000	„
„	„	„	„	„	7	„	8000	„
„	„	„	„	„	9	„	10000	„
„	„	„	„	„	11	„	12000	„
„	„	„	„	„	13	„	14000	„

Die Papiere zu Effecten von 15 bis 16000 Franken.
= = = = = 17 = 18000 =
= = = = = 19 = 20000 =
einschließlich,

sollen mit den dahin gehörenden Stempeln von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Franken gestempelt werden.

Und die für Effecten von 2 bis 3,000, von 4 bis 5,000, von 6 bis 7,000, von 8 bis 9,000, von 10 bis 11,000, von 12 bis 13,000, von 14 bis 15,000, von 16 bis 17,000, und von 18 bis 19,000 Franken einschließlich, sollen mit zwey Stempeln versehen seyn; nämlich die für Effecten von 2 bis 3000 Franken mit dem 1 Franken- und dem 50 Centimen-Stempel.

Die für Effecten von 4 bis 5000 Franken mit dem 2 Franken- und dem 50 Centimen-Stempel; und so weiter fort von 1,000 zu 1,000 bis auf (einschließlich) die Papiere für Effecten von 18 bis 19,000 Franken, welche mit dem 9 Franken- und dem 50 Centimen-Stempel sollen versehen seyn.

Kommt es darauf an, den 50 Centimenstempel als zweiten anzuwenden, so soll er auf derselben Seite wie der höhere und unmittelbar unter diesem stehen. Unabhängig von den Stempeln soll auf das Ende des ihnen gegenüberstehenden Theils des Papiers ein schwarzer Stempel aufgedruckt werden,

der die Summe anzeigen soll, für welche das Effect bezogen werden kann.

11. Die Bürger, welche Effecten über 20,000 Franken ausstellen möchten, sollen gehalten seyn, die dazu von ihnen bestimmten Papiere dem Einregistrirungs-Einnehmer einzureichen, und sie für den Stempel visiren zu lassen, unter Erlegung einer verhältnißmäßigen Gebühr von 50 Centimen für 1000 Franken, ohne Bruch; nach Verordnung des 8. Artikels des vorliegenden Gesetzes.

Zweiter Titel.

Von der Anwendung der Gebühren.

12. Der Stempelgebühr, die sich nach dem Verhältniß der Dimension richtet, sind alle zu öffentlichen oder privat Acten und Schriften zu gebrauchende Papiere unterworfen, nämlich:

1°. Die Acten der Notarien und die Auszüge, die davon gelieferten Abschriften und Ausfertigungen;

die der Huissiers, und die Abschriften und Ausfertigungen, welche sie davon liefern;

die Acten und verbal Processe der Garden und aller anderen Angestellten und Beamten, welche das Recht haben dergleichen aufzunehmen, so wie die darüber ausgefertigten Abschriften;

die Acten und Urtheilssprüche des Friedensgerichts, der Friedens- und Versöhnungs-Büreaux, der

gewöhnlichen Polizey, der Tribunale und der Schiedsrichter, die darüber abgelieferten Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen;

die besondern Acten der Friedensrichter und ihrer Greffiers, die der andern Richter und Kommissarien des vollziehenden Directoriums, die bey den Greffen (Schreibereien) oder von den Greffiers angenommenen, so wie die davon abgelieferten Ausfertigungen;

die Acten der Avoués oder Fürsprecher bey den Tribunalen, und die davon gemachten oder insinuirten Abschriften und Ausfertigungen;

die Berathschlagungen, Memoriale, Anmerkungen und summarischen Auszüge, welche von Rechtsgelehrten und Fursprechern unterzeichnet worden;

die Acten der angestellten Verwaltungsbehörden, welche dem Einregistrirungswesen unterworfen oder den Bürgern ausgeliefert werden, alle Ausfertigungen und Auszüge aus Acten, die Beschlüsse und Berathschlagungen gedachter Behörden, die den Bürgern ausgeliefert werden;

Man sehe das Decret vom 4. Messidor im J. XII (Jun. 23. 1805.), welches die Mittheilung der Register der Kommünen und öffentlichen Anstalten an die Vorsteher des Einregistrirungswesens verordnet, so wie das vom 17. Julius 1808 in Betreff der den Kommünen und öffentlichen Anstalten zu bewilligenden Vergünstigungen.

die dem vollziehenden Directorium, den Ministern, allen angestellten Behörden, den Kommissarien der national Schatzkammer, denen der national Rechnungskammer, den Directoren der Hauptliquidation, und den Verwaltungen oder öffentlichen Anstalten übergebenen Bitt- und Denkschriften, selbst auch die in Briefform abgefaßten.

Kraft des Beschlusses vom 15. Fructidor im J. VIII (Sept. 2. 1800.), s. unten, erklären die Konsuln, daß über keine Sache zu verordnen sey, ehe und bevor der Kläger ein neues Gesuch auf Stempelpapier werde eingereicht haben.

die Acten zwischen Privatpersonen unter Privatunterschrift, und das Duplicat der Rechnungen von Einnahme oder besonderer Mühwaltung;

und überhaupt alle, sowohl öffentliche als Privat-Acten und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel ausmachen oder als Verschreibung, Quittung, Verantwortung, Klage oder Vertheidigung vorgebracht werden sollen oder können.

Man sehe das Decret vom 1. April 1808., welches in diesem Artikel die Anmerkungen von Niederlegungen in die Hände von Privatpersonen enthält.

Auch sehe man das Decret vom 3. Januar 1809 in Betreff des Stempels der Frachtbriefe,

der Connossemente, der Certe-partieen und Versicherungspolice.

2°. Die Register der gerichtlichen Gewalt, in welche die der Einregistrirung auf den Urkunden unterworfenen Acten eingeschrieben werden, und die Repertorien der Greffiers;

die Register der central und municipal Verwaltungen, welche über Gegenstände, die ihnen besonders zukommen, gehalten sind, und mit der allgemeinen Verwaltung nichts zu thun haben, imgleichen die Repertorien ihrer Secretarien;

die Register der Notarien, der Huissiers und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, imgleichen ihre Repertorien;

die Register der Einnehmer der Gebühren und der Einkünfte der Kommünen und der öffentlichen Anstalten;

die Register der Posten und Landkutschen Pachter;

die der Actienhändler, Compagnieen und Gesellschaften;

die dem Erziehungswesen gewidmeten Privat-Anstalten und Häuser;

die der Geschäftsträger, Directoren, Regievorsteher, die der Curatores bonorum der Gläubiger, und der Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen;

die der Banquiers, der Negocianten, der Rheder, der Kaufleute, der Fabrikanten, der Kommissi-

onarien, der Wechselagenten, der Mäkler, der Handwerker und Künstler;

die der Gastwirthe, der Inhaber von völlig eingerichteten Gasthöfen und Wohnungsvermiether, in welche (Register) sie die Namen der bey ihnen logirten Personen einzuschreiben haben, und überhaupt alle Bücher, Register und Originale von Briefen, die geeignet sind vor Gericht vorgezeigt zu werden und im Falle, daselbst als Urkunde zu dienen, imgleichen die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche von gedachten Büchern und Registern abgeliefert werden.

13. Ein jeder im Auslande oder den Französischen Inseln und Kolonieen, wo der Setmpel noch nicht möchte eingeführt gewesen seyn, gemachte oder eingegangene Act soll dem Stempel unterworfen werden, eh' und bevor man in Frankreich Gebrauch davon, sey's in einem öffentlichen Act oder in irgend einer Erklärung, vor einer gerichtlichen oder administrativen Autorität, machen kann.

14. Unterworfen sind der Stempelgebühr im Verhältniß zu den Summen und ihrem Werthe, die Billets auf Ordre, oder an den Inhaber, die Rescriptionen, Vollmachten, oberliche Befehle, Ordonnancen und andere negociirbare oder Handels-Effecten, selbst die Wechselbriefe von secunda- tertia- und Duplicata-Wechseln, imgleichen die, welche in

Frankreich gemacht und im Ausland zahlbar sind.

Man sehe das Gutachten des Staatsraths vom 1. April 1808, welches in diesem Artikel die Anerkennungen der Niederlegungen in die Hände von Privatpersonen enthält.

15. Die vom Auslande oder von den Französischen Inseln und Kolonieen, wo etwa der Stempel noch nicht eingeführt wäre, kommenden negociirbaren Effecten sollen, eh' und bevor sie in Frankreich negociirt, acceptirt und bezahlt werden könneu, dem Stempel oder dem Stempelvisa unterworfen seyn, und die Gebühr soll nach der durch den Artikel 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Quotität entrichtet werden.

Dritter Titel.

Von den der Formalität des Stempels nicht unterworfenen Acten und Registern.

16. Ausgenommen von der Gebühr und Formalität des Stempels sind; nämlich:

1°. die Acten des Gesetzgebenden Korps und die des vollziehenden Directoriums;

die Urkunden aller Acten, Beschlüsse, Entscheidungen, und Berathschlagungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten in allen den Fällen, wo keiner von diesen Acten der Einregistrirung auf dem Original unterworfen

ist; imgleichen die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche von einer Verwaltung oder von einem öffentlichen Beamten an eine öffentliche Verwaltung oder an einen öffentlichen Beamten ausgefertigt oder abgeliefert werden, wenn dieser Bestimmung darin Erwähnung geschieht;

die Ingrossationen in das große national Schuldbuch, imgleichen die öffentlichen Effecten;

alle von öffentlichen Rechnungsführern abgelegten Rechnungen;

die Duplicate jeder Rechnung von Einnahme oder besonderer und privat Mühwaltung, jedoch mit Ausnahme des Duplicats des Rechnungsführers;

die Quittungen von Gehalten und Amtsgebühren der von der Republik besoldeten öffentlichen Beamten und Angestellten;

die an die Einsammler oder Einnehmer öffentlicher Gelder abgelieferten Quittungen oder Empfangscheine; die, welche die Einsammler der directen Steuern den Steuerpflichtigen abliefern können; die der indirecten Steuern, welche auf den Acten ausgefertigt werden, und die von allen andern Steuern, welche auf besondern Blättern ertheilt werden, und nicht zehn Franken übersteigen;

die Quittungen von Unterstützungen der Dürftigen, und von Entschädigungen wegen Feuer- und Wassers-Noth, wegen Viehseuchen und anderer Unfälle;

alle anderen Quittungen, selbst die zwischen Privatpersonen für Schuldforderungen, wovon die Summe nicht über zehn Franken geht, dafern nicht von einer Zahlung auf Abschlag oder von einer Schlußquittung auf eine stärkere Summe die Rede ist;

die Dienstverpflichtungen, Einrolirungen, Abschiede, Certificate, Urlaubszettel, Pässe, Quittungen auf Ausleihung und Lieferungen, Etapen-, Unterhalts- und Einquartierungs-Billets, imgleichen andere Belege oder Schriften, welche Kriegsleute sowohl für den Land- als Seedienst angehen;

die dem gesetzgebenden Korps überreichten Bittschriften; imgleichen die, welche Gesuche um Abschiede mit und ohne Bedingung, so wie um Unterstützung, zum Gegenstande haben, und die Bittschriften der Deportirten und Geflüchteten aus den Kolonieen, um Aufenthaltscertificate, Pässe und Durchgänge zu erhalten, in ihr Land zurückzukehrtn;

die Armuthsbescheinigungen;

die für Appellationen gelieferten Rollen;

die Acten der allgemeinen Polizey uud der öffentlichen Züchtigung, so wie die der Kommissarien des vollziehenden Directoriums, welche der Formalität des Stempels der Einregistrirung nicht unterliegen, und die Abschriften der criminal Proceßstücke, welche unentgeltlich abzuliefern sind.

2°. Die Register aller öffentlichen Verwaltun-

gen und öffentlichen Anstalten für Ordnung und allgemeine Verwaltung;

die der Tribunale, der öffentlichen Ankläger und der Kommissarien des vollziehenden Directoriums, in welchen keine Originale von Acten, die der Formalität der Einregistrirung unterliegen, eingeschrieben stehen;

die der Einnehmer der öffentlichen Steuern, und anderer öffentlichen Beamten.

Vierter Titel.

Von den respectiven Verbindlichkeiten der Notarien, Huissiers, Greffiers, Verwaltungs-Secretarien, Schiedsrichter und Werkverständigen, der verschiedenen öffentlichen Autoritäten, der Regie-Vorsteher, und der Bürger; imgleichen Bestimmung der Strafen für die Uebertreter.

17. Die Notarien, Huissiers, Secretarien der central und municipal Verwaltungen, und andere öffentliche Beamten und Bedienten, die Schiedsrichter, Avoués oder Fürsprecher bey den Tribunalen, können für die von ihnen abzufassenden Acten, und deren Abschriften und Ausfertigungen kein anderes Papier gebrauchen, als das mit dem Stempel des Departements versehene, wo sie ihr Amtsgeschäft betreiben.

Man sehe unten den 26. Artikel in Betreff der im 35. Artikel verwirkten Geldstrafen.

18. Die kraft des 7. Artikels des gegenwärtigen Gesetzes den Bürgern, welche anderes als von der Regie geliefertes Papier gebrauchen wollen, unter der Bedingung zugestandene Freiheit, daß sie es vor dem Gebrauch stempeln lassen, ist den Notarien, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern, Avoués oder Fürsprechern, und allen andern öffentlichen Beamten und Bedienten untersagt; diese sollen sich des von der Regie verkauften Stempelpapiers bedienen.

Die öffentlichen Verwaltungen allein sollen gedachte Freiheit behalten.

Die Notarien und andere öffentlichen Beamten können indeß in außerordentlichen Fällen Pergament stempeln lassen; wenn sie desselben benöthigt seyn werden.

Man sehe unten wegen der verwirkten Geldbußen den 26. Artikel.

19. Die Notarien, Greffiers, Schiedsrichter und Secretarien der Verwaltungen sollen für die Ausfertigungen, welche sie von den in Original zurückbehaltenen, so wie von den niedergelegten oder beygefügten Acten kein Stempelpapier von einem Format unter dem des Mittelpapiers nehmen, dessen Preis zu 75 Centimen für den Bogen durch den 8. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

Denselben Preis soll ebenfalls der Stempel des Pergaments haben, welches man zur Ausfertigung wird gebrauchen wollen, ohne Rücksicht auf die Dimension, wenn diese anders unter der des gedachten Papiers ist.

Die Huissiers und andere öffentliche oder ministerielle Beamte können eben so wenig Stempelpapier von einer Dimension unter der des Mittelpapiers zu den Ausfertigungen der Verbal-Processe von Möbelverkäufen anwenden.

Man sehe unten den 26. Artikel in Betreff der verwirkten Geldbußen.

20. Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere sollen, einen Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten, als nämlich:

fünf und zwanzig Zeilen die Seite Mittel-Papier;

dreißig Zeilen die Seite Groß-Papier;

und mehr als fünf und dreißig Zeilen die Seite Groß-Register.

Man sehe, wegen der verwirkten Geldbußen, unten den 26. Artikel.

21. Der Abdruck des Stempels soll nicht überschrieben, noch entstellt werdeu.

Man sehe, wegen der verwirkten Geldbußen, unten den 26. Artikel.

22. Das Stempelpapier, welches schon zu irgend einem Acte gebraucht worden, soll nicht weiter zu einem andern dienen, wenn auch selbst der erstere nicht völlig beendigt wäre.

Man sehe, wegen der verwirkten Geldbußen, unten den 26. Artikel.

23. Es sollen nicht zwey Acten nacheinander auf demselben Stempelbogen, ungeachtet alles Brauchs und Regulirung vom Gegentheil, gemacht noch ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind die Ratificationen der in Abwesenheit der Partieen gemachten Acten, die Quittungen für Kaufschillinge, so wie die einer Rückzahlung von Schuldverschreibungs- oder Rentencontracten, die Inventarien, die Verbal-Processe und andere Acten, welche nicht in einem und demselben Tage, noch in einer einzigen Vacation beendigt werden können, die Protocolle über die Besichtigung und Aufhebung der Siegel, welche man dem Protokoll über die Anlegung beyfügen kann, imgleichen die Insinuationen der Huissiers, die ebenfalls den Urtheilsprüchen und andern Belegstücken, wovon Abschrift mitgetheilt wird, hintenangehängt werden.

Auch können mehrere Quittungen auf einem und demselben Stempelbogen zur Zahlung auf Abschlag einer und derselben Schuld, oder eines einzigen Pacht- oder Mieth-Termins gegeben werden.

Alle andere Quittungen, die auf einem und demselben Stempelbogen gegeben sind, haben nicht mehr Rechtskraft, als ob sie auf einem ungestempelten Papiere ständen.

Man sehe, wegen der verwirkten Geldbußen, den 26. Artikel.

24. Es ist den Notarien, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern und Werkverständigen verboten zu handeln, den Richtern, irgend ein Urtheil zu sprechen, und den öffentlichen Verwaltungen, einen Beschluß zu erlassen, auf einem Acte, Handels-Register oder Effecte, das nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenes, oder nicht an Stempels statt visirtes Papier geschrieben ist.

Kein Richter oder öffentlicher Beamter kann ein dem Stempel unterworfenes Register cotiren und paraphiren, wenn nicht die Blätter davon gestempelt sind.

25. Eben so ist einem jeden Einnehmer bey dem Einregistrirungswesen verboten:

1°. irgend einen Act einzuregistriren, der nicht auf ein mit dem gehörigen Stempel versehenes Papier geschrieben, oder nicht an Stempels statt visirt wäre;

2°. zur Formalität der Einregistrirung Proteste von negociirbaren Effecten zuzulassen, ohne sich diese letzten in gehöriger Form vorzeigen zu lassen;

3°. Patente den Bürgern zu ertheilen, deren Register auf Stempelpapier gehalten werden müssen, wenn anders diese ihnen nicht vorläufig ebenfalls in gehöriger Form vorgezeigt worden.

Die Bürger sind demzufolge gehalten, Beweis davon abzulegen.

26. Es wird hiemittelst eine Geldbuße zuerkannt; nämlich:

1°. von 15 Franken für Privatpersonen, welche den Verordnungen des obigen 21. Artikels zuwider handeln;

2°. von 25 Franken für die Beamten und öffentlichen Bedienten, welche dem 20. und 21. Artikel zuwider handeln;

3°. von 30 Franken für jeden Act oder Schrift unter Privatunterschrift auf nicht gestempeltem Papier, oder zuwider handelnd dem 22. und 23. Artikel.

4°. von 50 Franken für Uebertretung des 19. Artikels von Seiten der darin benannten Beamten und öffentlichen Bedienten; und für Uebertretung des 25. Artikels von Seiten der Vorsteher des Einregistrirungswesens;

5°. von 100 Franken für jeden auf ungestempeltes Papier geschriebenen öffentlichen Act oder Ausfertigung, und für Uebertretung der Arti

kel 17, 18, 22, 23 und 24 von Seiten der Beamten und öffentlichen Bedienten;

6°. und vom zwanzigsten Theil der in einem negociirbaren Effect ausgedrückten Summe, wenn es auf ungestempeltes Papier, oder auf ein mit einem niedrigeren Stempel versehenes Papier geschrieben worden, als der ist, welcher laut gegenwärtigen Gesetzes hätte angewandt werden sollen, imgleichen für Uebertretung der Artikel 22 und 23.

Die Geldbuße soll in denselben Fällen von 30 Franken für die Effecten unter 600 Franken seyn.

Der unten stehende 35. Artikel macht den Beamten und öffentlichen Bedienten unter den in obiger Numer 6 angedroheten Strafen zur Pflicht, das mit dem Stempel ihrer Departements versehene Papier zu gebrauchen.

Ueberdieß haben in allen oben besagten Fällen die dagegen Handelnden noch die Stempelgebühren zu bezahlen.

27. Niemand kann Stempelpapier anders als kraft eines Auftrages von Seiten der Regie verkaufen oder vertheilen, bey Strafe einer Geldbuße von 100 Franken für das erste Mal, und von 300 Franken im Wiederholungsfalle.

Das bey denen, die einen solchen verbotenen Handel treiben, ergriffene Papier soll zum Beßten der Republik confiscirt werden.

28. Die Strafe gegen die, welche die Stempel etwa mißbrauchen würden, um Stempelpapier betrügerisch zu stempeln und zu verkaufen, soll dieselbe seyn wie die, welche im Strafgesetzbuch gegen die Stempelverfälscher ausgesprochen ist.

29. Der Stempel von Quittungen, die der Republik zugestellt oder in ihrem Namen abgeliefert werden, ist auf Rechnung der sie gebenden oder empfangenden Privatpersonen; welches auch der Fall mit den andern Acten zwischen der Republik und den Bürgern ist.

30. Die privat Schriften, welche auf ungestempeltem Papier, ohne Uebertretung der Stempelgesetze, verfaßt, aber nicht namentlich mit unter die Ausnahmen begriffen wären, können nicht vor Gericht vorgezeigt werden, ohne zuvor dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa an Stempels statt unterworfen zu seyn, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Franken, außer der Stempelgebühr.

31. Die Vorsteher der Regie sind ermächtigt, die ihnen eingereichten Acten, Register oder Effecten, die dem Stempelgesetz zuwiderlaufen, zurückzuhalten, um sie dem darüber aufzunehmenden Ver-

bal-Processe beyzufügen, wenn anders nicht die Uebertreter erbötig sind, besagte Verbal-Processe zu unterzeichnen, oder sogleich die verwirkte Geldbuße und die Stempelgebühr zu entrichten.

32. Im Weigerungsfall von Seiten der Uebertreter, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, sollen die Reglevorsteher binnen drey Tagen ihnen die darüber aufzunehmenden Verbal-Processe insinuiren, nebst einer Vorladung vor dem Civilgericht des Departements.

Zufolge des Gesetzes vom 25. Germinal im J. XI. (s. unten) leidet die dreytägige Frist für die Insinuation der Verbal-Processe von Uebertretung nur auf die dawider Handelnden Anwendung, welche in dem Arrondissement desjenigen Bureaus wohnen, wo die Verbal-Processe aufgenommen sind.

Die Instruction soll demnächst auf bloßen gegenseitig insinuirten Memorialien geschehen.

Die unter der Zeit gesprochenen Definitivurtheile sollen ohne Appellation seyn.

Fünfter Titel.

Von den besondern Verfügungen.

33. Die in den Vertheilungsbureaux der Regie vorhandenen Stempelpapiere, welche nicht den 15 und den 25 Centimenstempel haben, der für die

Handelseffecte bestimmt war, sollen fortwährend bis zu dem Augenblick verkauft werden, wo besagte Bureaux sich mit Papier von den neuen Stempeln werden versorgt haben.

Das Groß Registerpapier soll zu dem durch den 8. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Preis bezahlt werden, obgleich der jetzige Stempel gedachten Preis nur auf einen Franken 25 Centimen trägt.

34. Auch soll die Regie fortwährend bis zur gänzlichen Ausleerung ihrer Magazine, die Papiere der wirklichen Dimensionen stempeln und verkaufen lassen, unter Aufsetzung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Stempel.

35. Die Beamten und öffentlichen Bedienten, welchen durch obigen 17. Artikel zur Pflicht gemacht worden, sich des mit den Stempeln ihres Departements versehenen Papiers zu bedienen, sollen ein Viertel Jahr hindurch nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes keine andere (Papiere) gebrauchen, bey Gefahr der durch den 26. Artikel Numer 6 angedroheten Strafen.

Die, welchen um diese Zeit noch Stempelpapiere übrig wären, sind ermächtigt, sie ins Vertheilungsbureau des Arrondissements zurück zu bringen, wo sie wohnen, um sie dort umzutauschen, oder sich den Preis davon wieder geben zu lassen. Sie sollen

daselbst nur in dem auf gedachte Frist folgenden Monat zugelassen werden.

Alle Bürger sollen dieselbe Freiheit während derselben Frist für die mit den jetzigen Stempeln versehenen Papiere haben, von welchen ein Viertel-Jahr nach Erlaßung des gegenwärtigen Gesetzes kein Gebrauch weiter gemacht werden kann.

36. Alle die, welche Viertelbogen von dem kleinen 15 Centimen Stempelpapier, imgleichen von dem 25 Centimen Stempelpapier zu Handelseffecten besitzen, deren Gebrauch hiedurch aufgehoben wird, können sie ebenfalls in die Regiebureaux zurückbringen, und den Preis davon sich wieder bezahlen lassen. Diese Freiheit aber ist ihnen, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen an gerechnet, nur auf einen Monat verwilligt.

37. Die mit den jetzigen Stempeln versehenen Register sollen für die noch unbeschriebenen Bogen den neuen Stempeln nicht unterworfen seyn.

Die Register, welche, zufolge des gegenwärtigen Gesetzes, dem Stempel unterworfen befunden werden, und zufolge der vorigen Gesetze gedachter Formalität nicht unterworfen worden sind, sollen bloß auf den weiß gebliebenen Blättern gestempelt werden.

Man sehe unten das Decret vom 17. April 1806 in Betreff des neuen Papierstempels.

38. Die Regie soll bey den Greffen der Civil- und Handelsgerichte, so wie bey denen der Besserungspolizeygerichte, Gepräge der neuen Stempel niederlegen, welche sie hat stechen lassen; diese Gepräge sollen auf Papier mit ihrem (der Regie) Filigran aufgesetzt werden.

39. Alle Gesetze und Verfügungen von andern Gesetzen über den Stempel der Civil- und Gerichtsacten, so wie der Register, sind und bleiben künftig, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, aufgehoben.

Die Verfügungen des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im J. VI., in Bezug auf den Stempel der Journale, Zeitungen, Zeitschriften, Neuigkeitspapiere, Musikpapierblätter, Anschlagzettel, Spielkarten bleiben in Kraft.

Beschluß des vollziehenden Directoriums über die Erhebung der durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire im J. VI, und durch die Ausführung des Gesetzes vom 11. Brumaire im J. VII, in Betreff des Hypothekenwesens, festgesetzten Gebühren. Vom 5. Frimaire im J. VII. (Nov. 25. 1798.)

Das vollziehende Directorium auf den Bericht des Finanzministers:

Nach Einsicht des 62. Artikels des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im J. VI. Titel 4 also lautend: „Es soll zum Beßten des öffentlichen Schatzes „bestimmt, und durch die Einnehmer der Einregi„strirung erhoben werden:“

„1°. eine proportional Gebühr, zu eins für „zwey tausend von dem Belauf der hypo„thekarischen Schuldforderungen von früherem „Datum, als da das Hypothekenwesen in seine „völlige Thätigkeit getreten, und wovon die „Ingrossation zur Erlangung ihrer Bewahrung „nöthig seyn wird; imgleichen von eins für „tausend vom Belauf der früheren;“

„2°. eine andere proportional Gebühr von andert„halb Procent von dem integral Preis der Be„sitzungen, welche die neuen Eigenthümer von „Hypotheken zu reinigen gedenken.“

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Fructidor im J. VI. also lautend: „daß die Gebühren..... „von Hypothek..... provisorisch für das Jahr VII. „zur anderweitigen Verordnung bey der Taxe ver„bleiben sollen, zu welcher sie durch die vorhandenen „Gesetze festgesetzt worden.“

Nach Einsicht des 55. Artikels des Gesetzes vom 11. letzten Brumaire, also lautend: „Es soll „unverzüglich über die Organisation des general Bu„reau's und der besondern Bureaux der Hypotheken

„verordnet, und bis dahin der Dienst provisorisch „nach gegenwärtiger Verfügung von denen fortgesetzt „werden, die jetzt angestellt sind, zufolge des Ge„setzes vom 9. Messidor im J. III., und in Gemäß„heit der von ihm in dieser Hinsicht gegebenen „Vorschriften;"

Nach Einsicht des 56. Artikels von besagtem Gesetze vom 11. Brumaire, welches sich also ausdrückt: „die beiden Gesetze vom 9. Messidor im J. „III. über das Hypothekenwesen und die Angaben „der Grundstücke, alle Gesetze, Gewohnheiten und „Gebräuche vom Gegentheil über die Verfassung der „Hypotheken und die Mittel der Vollziehung und „Konsolidirung der Veräußerung liegender Gründe, „und der Reinigung ihrer Hypotheken, bleiben abge„schafft;"

Erwägend, daß die kraft dieses letzten Artikels ausgesprochene Abschaffung der Erhebung der Gebühren, welche die abgeschafften Gesetze bestimmt hatten, ein Ende macht;

daß es von Wichtigkeit ist, die Vollziehung der Verfügungen von gedachtem Gesetze vom 11. Brumaire fördersamst mit der Ausübung der durch dieß Gesetz den jetzt angestellten Bewahrern provisorisch aufgelegten Dienstgeschäfte, und mit der Erhebung der kraft des 62 Artikels des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im J. VI. Titel 4 verordneten neuen Gebühren zu vereinigen;

beschließt:

Artikel 1. Die Erhebung der durch den 62. Artikel Titel 4 des Gesetzes vom 9 Vendemiaire im J. VI. soll von den Einnehmern der Einregistrirungs-Regie im ganzen Umfang der Republik, vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. letzten Brumaire angerechnet, besorgt werden.

2. Die Formalität der kraft des 18. Artikels des Gesetzes vom 11. Brumaire verordneten Ingrossation der hypothekarischen Schuldforderungen, soll nur auf Vorzeigung der Quittung des Einnehmers der Einregistrirung über die von ihm empfangene Gebühr von dem Bewahrer erfüllt werden können.

3. Eben so soll die Abschreibung von Uebertragungsacten in Betreff der Besitzungen, welche durch den 26. Artikel desselben Gesetzes vorgeschrieben ist, nicht anders geschehen, als auf Vorzeigung der Quittung des Einnehmers der Einregistrirung über die Gebühr des anderthalb Procent von dem integral Preis der neuen Besitzung.

4. Die Bewahrer, welche die Vorzeigung der Quittungen von den Einregistrirungsgebühren nicht verlangt haben, sollen für die Gebühren verantwortlich bleiben, und darüber persönlich binnen vier und zwanzig Stunden Rechnung ablegen, mit Vorbehalt ihres Regresses.

5. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung

des gegenwärtigen in das Bülletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Artikeln des Gesetzes vom 9. Messidor im J. III., dessen provisorische Vollziehung durch den 55. Artikel des Gesetzes vom 11. Brumaire im J. VII., in Bezug auf das Hypothekenwesen, verordnet ist.

229. In jedem District in der Kommüne, wo das Civilgericht angestellt ist, soll ein Bureau der Hypothekenbewahrung *) und zu Paris ein Bureau der allgemeinen Hypothekenbewahrung seyn.

231. Das Bureau der Hypothekenbewahrung soll bestehen:

1°. aus einem Bewahrer, der allein die Hypothekenzettel für alle Arrondissements zu unterzeichnen hat;

---

*) Zufolge des 3. Artikels des Gesetzes vom 2. Brumaire im J. IV. ist das vollziehende Directorium „ermächtigt, nach Anhörung des Generalbewahrers „über die Vereinigungen, Theilungen und örtlichen „Bestimmungen der Bureaux der Hypothekenbewahrung entscheidend zu verfügen."

2°. aus der nöthigen Anzahl von ihm zu ernennender und zu entlassender Bedienten, deren er jedem ein oder mehrere benachbarte Arrondissements, zufolge der Oertlichkeiten und der Bedürfnisse des Dienstes ertheilen wird.

233. Er soll mit dem general Hypothekenbewahrer zu Paris im Briefwechsel stehen, und unter seiner Leitung und Aufsicht seyn.

234. Das Jahrgehalt des Districtshypothekenbewahrers und seiner Gehülfen soll, unter Billigung der Regierung, von dem general Bewahrer bestimmt werden.

235. Die Ernennung des Districtsbewahrers soll durch den general Bewahrer geschehen, welcher das Recht haben wird, ihn abzusetzen.

237. Es sollen zur Erfüllung der Verrichtungen des Districtsbewahrers und der seinen Gehülfen auferlegten Geschäfte keine andere als solche Bürger gewählt werden, die über fünf und zwanzig Jahre alt, einsichtsvoll und fähig sind, auch sich im Stande befinden, durch sich selbst oder durch andere, sogleich und nach den ihnen alsdann vorgeschriebenen Formen, eine von allen Hypotheken frank und freie, in liegenden Gründen bestehende Caution zu stellen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

338. Ihre Verrichtungen sind mit denen der Einnehmer der Einregistrirungsgebühr, der Richter,

der Greffiers, der Mitglieder der Directoren, der national Agenten, und der Secretarien der Departements- und Districts-Verwaltungen.

241. Der Hypothekenbewahrer kann nicht eher seinen Dienst antreten, als bis er sowohl bey der Kanzley des Civilgerichts als beym Secretariat der Districtsverwaltung seine Bestallung einregistriren lassen, und den darüber aufzunehmenden Verbal-Proceß unterzeichnet hat.

Eben so sollen es die Gehülfen des Bewahrers in Rücksicht der Bestallungen halten, die sie von ihm bekommen werden.

244. Das Bureau der general Hypothekenbewahrung zu Paris soll durch einen general Bewahrer verwaltet werden, welcher alle zu dem Dienste des gedachten Bureau's anzustellende Gehülfen zu ernennen und abzusetzen befugt seyn wird.

245. Der Ertrag des Tarifs soll zur Besoldung des general Bewahrers und seiner Gehülfen und Angestellten, zur Bestreitung aller Kosten der Verwaltung seiner Bureaux, so wie zur Besoldung und zu den Bureaukosten der Districtshypothekenbewahrer und ihrer Gehülfen verwandt werden.

Im Fall der Unzulänglichkeit soll durch das gesetzgebende Korps und durch Vermehrung des Tarifs, wenn Anlaß dazu ist, nach der von der Regierung

ihm abzulegenden Rechenschaft, das Nöthige bestimmt werden.

246. Der general Bewahrer steht unter der Aufsicht der Regierung.

247. Seine Ernennung soll durch das gesetzgebende Korps auf den Vorschlag der Regierung geschehen.

Daselbst soll das erste Mal nach dem Vorschlag der vereinigten Ausschüsse der öffentlichen Wohlfahrt, der Gesetzgebung und Finanzen verfahren werden.

248. Die Dienstverrichtungen des general Bewahrers und aller in seinen Bureaux angestellten Gehülfen sind mit allen auf Kosten des öffentlichen Schatzes besoldeten Stellen, selbst mit denen der öffentlichen Notarien und anderer ministerial Beamten von freiwilliger oder streitiger Gerichtsbarkeit unvereinbar.

252. Die von den Hypothekenbewahrern des Districts gegen die dabey interessirten Parteyen in den mittelst gegenwärtigen Decrets bestimmten Fällen verwirkte Verantwortlichkeit soll wider sie an ihren sämmtlichen so wohl jetzigen als künftigen Gütern, und zwar im gleichen Grade wider ihre Bürgen, bis zum Belauf ihrer Bürgschaft ausgeübt werden.

253. Die interessirten Parteyen, welche diese Bürgschaftsregresse auszufüllen haben, sollen sich gegen gedachte Bewahrer und ihre Bürgschaften zu-

nächst vor dem Friedensgericht verwahren, und, wenn Anlaß dazu ist, vor dem Friedensrichter, in dessen Arrondissement das Bewahrungsbüreau sich befindet, mit Vorbehalt der Appellation an das Districtstribunal, welches darin in letzter Instanz entscheiden wird.

Gleichwohl soll die Regreßklage nicht eher als vierzehn Tage nach der Anzeige betrieben werden, welche die interessirten Parteyen davon dem general Bewahrer zu Paris durch einen ins Postbuch eingetragenen und laut Empfangschein abgelieferten Brief gegeben haben.

254. Im Fall der Unzuträglichkeit der Güter von besagten Bewahrern und des Ertrags ihrer Bürgschaft soll der general Bewahrer derselben zunächst an dem Ertrag des Tarifs bis zur Erschöpfung, alsdann an seinen eignen Gütern abhelfen; dem zufolge soll er gehalten seyn, entweder für sich oder durch andere, eine Bürgschaft in liegenden Gründen frank und frey von allen Hypotheken zu leisten, deren Betrag so wie die übrigen Bedingungen von der Regierung werden bestimmt werden.

287. Tarif der Besoldungen der Hypothekenbewahrer, berechnet nach dem Verhältniß einer Liver oder Rechenmünze zu einer Mark feinen Silbers im Jahr 1790. (alten Styls).

Veräußerungen des Eigenthums.

Für Einregistrirung der Niederlegung einer jeden freiwilligen oder gezwungenen Veräußerung des Eigenthums unter 1,000 Liver	1 L. 0 S.
Von 1000 Liver und darüber . .	2 = 0 =
Ferner 1 für 2000 Liver des kapital Werthes.	

Ausfertigungen von Uebertragungsacten in Betreff des Eigenthums, wenn solche verlangt werden.

Die Seite zu vierzig Zeilen, die Zeile zu zwanzig Sylben	1 = 0 =
Außer dem Stempel.	

Ingrossationen der hypothekarischen Schuldforderungen.

Für die Einregistrirung der Niederlegung und die Ingrossation eines jeden Titels einer hypothekarischen Schuldforderung	4 = 0 =
Ferner 1 für 1500 Liver ihres Belaufs.	

Löschungen.

Für die Einregistrirung einer jeden Löschung von Ingrossationen hypothekarischer Schuldforderungen . .	3 = 0 =
Von Schuldscheinen — die Zinsenleiste	4 = 0 =

Hauptbuch.

Für jede Eintragung der Register ins Hauptbuch — den Artikel zu 5 Decimen oder . . . . 0 L. 10 S.

Auszüge.

Für jeden besondern Auszug aus den Registern funfzehn Decimen oder 1 = 10 =

Für den Auszug aus dem Hauptbuch in Betreff eines jeden Bürgers, der offene Rechnung hält;

1) von jedem Artikel seiner activ Schuld . . . . 2 = 0 =

2) seiner passiv Schuld . . . 1 = 0 =

Außer dem Stempelpapier.

Gesetz über die Einregistrirung. Vom 22. Frimaire im Jahr VII. (Dec. 12. 1798.)

Erster Titel.

Von der Einregistrirung, von den Gebühren und ihrer Anwendung.

Artikel 1. Die Einregistrirungsgebühren sollen nach den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Grundlagen und Regeln erhoben werden.

2. Die Einregistrirungsgebühren sind bestimmte oder verhältnißmäßige, nach der Natur der ihnen unterworfenen Acten und Güterwechselungen.

3. Die bestimmte Gebühr wird auf die Acten, bürgerliche, gerichtliche oder außergerichtliche, angewandt, welche weder Schuldverpflichtung, noch Schuldbefreiung und Verurtheilung, weder Belegung oder Liquidirung von Geldern und Geldeswerth, nach Uebertragung des. Eigenthums, des Nießbrauchs oder der Nutzung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern enthalten.

Sie wird nach den durch den 68. Artikel dieses Gesetzes eingerichteten Taxen erhoben.

4. Die verhältnißmäßige Gebühr ist für die Schuldverpflichtungen, Schuldbefreiungen, Verurtheilungen, Belegungen oder Liquidirungen von Geldern und Geldeswerth, und für jede Uebertragung des Eigenthums, des Nießbrauchs oder der Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Gütern zwischen Lebenden, oder wegen Todesfälle festgesetzt.

Die Quotitäten davon sind durch den untenstehenden 69. Artikel bestimmt.

Sie ist auf den Werth angesetzt.

5. In der Liquidirung der verhältnißmäßigen Gebühr findet kein Centimenbruch statt. Wenn in

einer Summe der Bruch nicht einen Centimen Gebühr giebt, so wird der Centime zum Vortheil der Republik erhoben.

6. Indeß soll die geringste von einem Act, der zu einer verhältnißmäßigen Gebühr Anlaß giebt, und von einer Güterwechselung durch Sterbefälle zu erhebende Gebühr sich zu derjenigen Quotität belaufen, unter welcher sich jeder Act nach dem 68. und 69. Artikel verzeichnet findet, mit Vorbehalt der daselbst erwähnten Ausnahmen.

7. Die civil und außergerichtlichen Acten werden auf den Urkunden, Patenten und Originalien einregistrirt.

Die gerichtlichen Acten bekommen diese Formalität auf den Urkunden oder Ausfertigungen nach den hiernächst folgenden Unterscheidungen:

Die auf den Urkunden einzuregistrirenden Acten sind die Verbal-Processe über Anlegung, Erkennung und Abnahme der Siegel, so wie über die Ernennung von Vormündern und Kuratoren; die Gutachten der Verwandten, die Losschlagungen aus väterlicher Gewalt, die öffentlichen Urkunden, die Erklärungen in civil Sachen, die Annehmungen an Kindes Statt; alle Acten, die eine Ermächtigung, Annahme, Abstehung, Verzichtung oder Lossagung enthalten; die Ernennungen von Werkverständigen und Schiedsrichtern, die Einreden gegen die Siegelabneh-

mung durch persönliches Erscheinen, die Bürgschafts-leistungen der vor Gericht zu stellenden Personen; die Acten von bestimmten oder unbestimmten Summen, die Verordnungen und Befehle um die gegen die Versiegelungen Einredenden vorzuladen; alle und jede Verbal-Processe der Friedensgerichte überhaupt, die auf Vergleich oder Nichtvergleich, auf Ausbleiben oder Urlaub, auf Aufschub oder Fristung lauten; alle Acten der Einwilligung, der Deponirurg und Niederlegung, der Ausschließung von Tribunalen, der Reisebestätigung, der Versteigerung und des Uebergebots, der reassumirten Klage, der Mittheilung von Belegen mit oder ohne Wegtragung, der Bestätigung oder Bewährung einer Schuldforderung, der Einrede gegen Auslieferung von Rechtstiteln oder Urtheilssprüchen, der Verbal-Processe und Berichte, der Niederlage der Bilanz und Entladungen; die Certificate jeder Art und Verordnungen auf Ansuchen; die Urtheilssprüche, welche auf Uebertragung von Grundstücken lauten, imgleichen die, durch welche Verurtheilungen gegen Uebereinkünfte ausgesprochen worden, die der Einregistrirung unterworfen sind, ohne Meldung von Rechtstiteln.

Man sehe das Gutachten des Staatsraths vom 22. Oktober 1808, welches unter Bestätigung des Grundsatzes, daß die gerichtlichen Zuerkennungen von Grundstücken sollen innerhalb zwanzig Tagen a dato und auf der Urkunde mit

oder ohne Appellation einregistrirt werden, erklärt, daß die erhobene Gebühr alsdann zu erstatten sey, wann die Zuerkennung im Wege Rechtens null und nichtig geworden.

Alle sonstige Acten und Urtheilssprüche, sie mögen vorläufige oder zum Spruch einleitende oder entscheidende seyn, sind der Einregistrirung nur auf den Ausfertigungen unterworfen.

Von den Acten des Civilstandes sollen diejenigen, welche der Einregistrirung kraft des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sind, ebenfalls nur auf den Ausfertigungen einregistrirt werden.

Die Urtheilsprüche der gewöhnlichen Polizey, der Zuchtpolizey und criminal Gerichtshöfe, sind auch der Einregistrirung nur auf den Ausfertigungen, wann eine civil Partey da ist, und allein für die von ihr oder anderen Interessenten nachgesuchten Ausfertigungen unterworfen.

8. Für die Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen solcher Acten, die auf den Urkunden oder Originalien einregistrirt werden müssen, soll keine Einregistrirungsgebühr erlegt werden.

In Betreff derjenigen gerichtlichen Acten, die der Einregistrirung nur auf den Ausfertigungen unterworfen sind, so soll jede Ausfertigung einregistrirt werden, nämlich die erste für die verhältnißmäßige Gebühr, wenn dazu Anlaß ist; oder für die bestimmte

Gebühr, wenn das Urtheil keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen ist; und jede andere Ausfertigung für die bestimmte Gebühr.

9. Wann ein Uebertragungsact von Eigenthum oder Nutznießung bewegliche und unbewegliche Güter befaßt, so wird die Einregistrirungsgebühr von dem Gesammtpreis nach der für die Grundstücke festgesetzten Taxe, wenn nicht anders ein besonderer Preis für die beweglichen Sachen stipulirt, und diese, Artikel vor Artikel, in dem Kontract bestimmt und angeschlagen sind.

10. Im Fall der Güterübertragung kann die gegebene Quittung oder die durch denselben Act eingewilligte Schuldverschreibung für das Ganze oder einen Theil des Preises zwischen den kontrahirenden Parteyen, keiner besonderen Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn.

11. Wenn aber in irgend einem civilen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Act mehrere unabhängige oder nicht wesentlich von einander herrührende Verfügungen vorkommen, so soll für jede von ihnen, und zwar nach ihrer Art, eine besondere Gebühr entrichtet werden. Die Quotität davon ist durch den Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, in welchem sich die Verfügung verzeichnet findet, oder auf welchen sie sich beziehet.

12. Der Uebergang eines Grundstücks in Eigenthum oder Nutzniessung soll für die Forderung der Einregistrirungsgebühr und die Einklagung der Gelder gegen den neuen Besitzer, entweder durch die Einschreibung seines Namens auf die Rolle der Grundsteuer und der von ihm nach dieser Rolle gemachten Zahlungen, oder durch Pachtcontracte, die er eingegangen, oder endlich durch Verträge oder sonstige Acten, die sein Eigenthum oder seine Nutzniessung bestätigen, hinlänglich erhärtet werden.

13. Der Pacht-, Mieth- oder Verpfändungsgenuss eines Grundstücks soll ebenfalls für die Forderung und die Einklagung wegen Bezahlung der Gebühren von den Pachten oder nicht einregistrirten Verpfändungen, hinlänglich durch die Acten, die ihn zu erkennen geben, oder durch Zahlung der den Pächtern, Miethsleuten und einstweiligen Inhabern auferlegten Steuern erhärtet werden.

Zweyter Titel.

Von den Werthen, auf welche die verhältnissmässige Gebühr begründet ist, imgleichen von der Besichtigung.

14. Der Werth des Eigenthums, der Nutzniessung und des Genusses der beweglichen Güter, ist für die Liquidirung und Bezahlung der verhältnissmässigen Gebühr auf folgende Art bestimmt; nämlich:

1°. Für die Pachten und Miethen, durch den jährlichen ausgedrückten Preis, mit Hinzufügung der dem Uebernehmer auferlegten Lasten.

2°. Für die Schuldforderungen auf Termine, ihre Abtretungen und Uebertragungen, und andere obligatorische Acten, durch das im Act ausgedrückte Kapital, welches den Gegenstand davon ausmacht.

3°. Für die Quittungen und alle sonstige Acten von Befreiung, durch das Ganze der Summen und Kapitalien, von denen der Schuldner sich befreiet findet.

4°. Für die Käufe und Verträge, durch den ausgedrückten Preis oder die Schätzung, welche man von den schätzungsfähigen Gegenständen machen wird.

5°. Für die Verkäufe und sonstige Uebertretungen unter lästiger Bedingung, durch den ausgedrückten Preis und das Kapital der Lasten, die den Preis vermehren können.

6°. Für die Stiftungen von immerwährenden oder Leibrenten, oder von Pensionen ebenfalls unter lästiger Bedingung, durch das ausgesetzte oder veräußerte Kapital.

7°. Für die Abtretungen oder Uebertragungen ge-

dachter Renten oder Pensionen, und für ihre Tilgung oder ihren Rückkauf, durch das ausgesetzte Kapital, was auch immer der für die Uebertragung oder Tilgung stipulirte Preis seyn möge.

8°. Für die Uebertragungen zwischen Lebenden unter einem Schenkungstitel, imgleichen die aus Todesfällen entstehenden, durch die schätzungsweise Erklärung der Parteyen, ohne Zertheilung der Lasten.

9°. Für die ohne ausdrückliche Bestimmung des Kapitals gestifteten Renten und Pensionen, für ihre Uebertragung und Tilgung, zu einem Kapital von zwanzigmal der immerwährenden Rente, und von zehnmal der Leibrente oder der Pension, und was auch immer der für die Uebertragung oder Tilgung stipulirte Preis seyn möge.

Es soll kein Unterschied zwischen den auf einen Kopf und den auf mehrere Köpfe errichteten Leibrenten und Pensionen, in Betreff der Schätzung, gemacht werden. Die in Natura zahlbar stipulirten Renten und Pensionen sollen nach denselben Kapitalien angeschlagen werden, wann zuvor die Gegenstände davon nach den letzten Marktpreisen des Kantons, in welchem die Güter liegen, vom Datum des

Acts an, geschätzt worden, dafern von einer für die Veräußerung liegender Gründe gestifteten Rente die Rede ist, oder, in jedem anderen Falle, nach den letzten Marktpreisen des Cantons, wo der Act vorgegangen ist.

Zur Bekräftigung des Acts soll ein bescheinigter Auszug der Marktpreise vorgelegt werden.

Wenn die Rede von Gegenständen ist, deren Preise nicht durch die Marktpreise zu bestimmen sind, so sollen die Parteyen eine Schätzungserkläeung darüber machen.

10°. Für die Acten und Urtheilsprüche, welche auf Verurtheilung, Kollocirung, Liquidirung oder Uebertragung lauten, durch das Kapital der Summen, und die liquidirten Zinsen und Ausgaben.

11°. Die unter einem Schenkungstitel übertragene Nutznießung wird auf die Hälfte des ganzen Werthes des Gegenstandes geschätzt.

Man sehe unten die nach dem 15. Artikel eingeschaltete Anmerkung.

15. Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses der liegenden Gründe wird für die Liquidirung und Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühr, auf folgende Art, bestimmt; nämlich:

1°. Für die Pachten oder Miethen, die Unterpachten, die Pachtabtretungen, oder Einsetzungen in die Pacht eines Andern, durch den jährlichen ausgedrückten Preis, mit Hinzufügung der dem Uebernehmer auferlegten Lasten.

Wenn die Pacht als in Natura zahlbar stipulirt ist, so soll davon eine Schätzung nach den letzten Marktpreisen des Kantons, wo die Güter liegen, in Gemäßheit des Datums des Acts, gemacht werden, zu dessen Bestätigung ein bescheinigter Auszug der Marktpreise beyzubringen ist. Eben dies soll der Fall mit den Pachten auf Fruchttheile in Betreff des Antheils seyn, der dem Pachter zukommt, dessen Quotität vorläufig soll bestimmt, und die Einregistrirungsgebühr auf den Werth davon erhoben werden.

Wenn von Gegenständen die Rede ist, deren Werth sich nach den Marktpreisen nicht bestimmen läßt, so sollen die Parteyen darüber eine Schätzungserklärung machen.

2°. Für die Pachten auf immerwährende Renten und auf solche, deren Dauer unbestimmt ist, durch ein Kapital von zwanzigmal der Rente oder des jährlichen Preises, so wie der jährlichen Lasten, mit gleich-

mäßiger Hinzufügung der andern Lasten an Kapital, und Eintrittsgelder, wenn dergleichen ausbedungen ist.

Die Gegenstände in Natura werden geschätzt wie oben.

3°. Für die lebenslänglichen Pachten, ohne Unterschied derer auf einen oder mehrere Köpfe durch ein Kapital von zwanzigmal des Preises und der jährlichen Lasten, mit gleichmäßiger Hinzufügung der Eintrittsgelder und der andern Lasten, wenn dergleichen ausgedrückt sind. Die Gegenstände in Natura werden auf dieselbe Art, wie oben vorgeschrieben worden, geschätzt.

4°. Für die Tausche, durch eine Schätzung, die an Kapital gemacht werden muß, nach dem jährlichen Einkommen, multiplicirt durch zwanzig, ohne Zertheilung der Lasten.

5°. Für die Verpfändung, durch die Preise und Summen, für welche sie gemacht sind.

6°. Für die Verkäufe, Vergantungen (Versteigerungen), Abtretungen, Wiederabtretungen, Licitirungen, und alle andere civile oder gerichtliche Acten, die auf Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung lauten unter lästiger Bedingung, durch den ausgedrückten

Preis, mit Hinzufügung aller Lasten an Kapital, oder durch eine Schätzung von Werkverständigen in den durch gegenwärtiges Gesetz autorisirten Fällen.

Wenn die Nutznießung von dem Verkäufer reservirt worden, so soll sie auf die Hälfte alles dessen, was den Preis des Kontracts ausmacht, geschätzt, und die Gebühr von dem Ganzen erhoben werden; für die Vereinigung der Nutznießung aber mit dem Eigenthum ist keine andere Gebühr zu erheben; wird diese (Vereinigung) indeß durch einen Cessionsact bewirkt, und ist der Preis höher als die Schätzung, die davon gemacht worden, um die Gebühr der Uebertragung des Eigenthums zu reguliren, so soll noch überher auf das, was sich höher als diese Schätzung ausweiset, eine Gebühr nachgetragen werden. Im entgegengesetzten Falle wird die Abtretungsacte für die bestimmte Gebühr einregistrirt.

7°. Für die Uebertragungen des Eigenthums zwischen Lebenden unter dem Schenkungstitel, und für die durch Sterbefälle bewirkten, durch die Schätzung, welche auf zwanzigmal den Ertrag der Güter oder den Preis der laufenden Pachten, ohne Zerthei-

lung der Lasten soll berechnet werden.

Es soll nichts für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthum bezahlt werden, wann die Gebühr der Einregistrirung auf den ganzen Werth des Eigenthums erlegt ist.

8°. Für die allein zwischen Lebenden stattgefundenen Uebertragungen der Nutznießung unter Schenkungstitel oder durch Sterbefälle, durch die Schätzung, die zu zehen Mal den Ertrag der Güter oder den Preis der laufenden Pachten, ebenfalls ohne Zertheilung der Lasten, anzugeben seyn wird.

Wann der Nutznießer, nach Entrichtung der Einregistrirungsgebühr für seine Nutznießung, das bloße Eigenthum erworben hat, so soll er die Einregistrirungsgebühr auf den Werth desselben bezahlen, ohne daß es nöthig wäre, die der Nutznießung hinzuzufügen.

Man sehe unten 1°. das Gutachten des Staatsraths vom 26. April 1808, welches zwey Entscheidungen des Finanzministers über die Art, die immerwährenden oder Leibrenten, und die Mieth- oder Grundpachten, wann diese Renten oder Pachten als in Natura zahlbar stipulirt sind, so wie die Uebertragungen in Sterbefällen von Gütern, wovon die Pachte ebenfalls in Natura zahl-

bar stipulirt worden, zu berechnen, billigt; 2°. das Gutachten des Staatsraths vom 10. September 1808 über die Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühr in dem Falle, wo Geldlegate sich nicht in dem Nachlaß finden.

16. Wenn die Summen und Werthen nicht in einem Act oder Urtheil bestimmt sind, die zu einer verhältnißmäßigen Steuer Anlaß geben, so sollen die Parteyen gehalten seyn, diesen Mangel, vor der Einregistrirung, durch eine unter der Acte unterzeichnete und bescheinigte Schätzungserklärung zu ersetzen.

17. Wenn der in einem Uebertragungsacte von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter, unter lästiger Bedingung, ausgedrückte Preis niedriger scheint als ihr Kaufwerth zur Zeit der Veräußerung, im Vergleich mit den benachbarten Grundstücken von gleicher Natur, so soll die Regie befugt seyn, eine Besichtigung zu verlangen, vorausgesetzt jedoch, daß sie darum binnen Jahresfrist, von dem Tage der Einregistrirung des Kontracts angerechnet, nachsucht.

Man sehe unten den 5. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX., welcher verordnet, daß in allen den Fällen, wo die Kosten der durch den obigen 17. Artikel und den unten folgenden 19. Artikel autorisirte Besichtigung, dem schuldigen Theil zur Last fallen, eine dop-

pelte Einregistrirungsgebühr auf die Ergänzung der Schätzung statt hat.

18. Das Besichtigungsgesuch soll beym Civiltribunal des Departements geschehen, in dessen Umkreis die Güter liegen, und zwar durch eine Bittschrift mit ausdrücklicher Nennung des Sachverständigen der Nation.

Die Besichtigung soll binnen einer Dekade des Gesuchs verordnet werden. Im Weigerungsfall von Seiten der Partey, ihren Sachverständigen zu ernennen, nachdem sie aufgefordert worden, es binnen 3 Tagen zu thun, soll ihr das Tribunal einen von Amtswegen ernennen.

Im Theilungsfall sollen die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen rufen: können sie darüber nicht einig werden, so soll der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter liegen, dafür sorgen.

Der Verbal-Proceß der Besichtigung soll spätestens binnen einem Monate nach Einhändigung der Ordonnanz des Tribunals an die Sachverständigen, oder binnen einem Monate nach der Appellation eines dritten Sachverständigen, abgeliefert werden.

Die Kosten der Besichtigung sollen dem Ankäufer zur Last fallen, jedoch nur dann, wann die Schätzung den im Kontract ausgedrückten Preis wenigstens um ein Achtel übersteigt.

Der Ankäufer soll auf alle Fälle gehalten seyn, die Gebühr auf die Ergänzung der Schätzung zu erlegen, wenn ein durch den Bericht der Sachverständigen bescheinigter Ueberwerth vorhanden ist.

19. Auf gleiche Art soll man die Besichtigung des Einkommens der liegenden Gründe, die unter jeder andern als lästigen Bedingung zum Eigenthum oder zur Nutznießung übertragen sind, verlangen können, wann die Unzulänglichkeit in dem Schätzungsanschlag nicht durch Acten kann ausgemacht werden, welche im Stande wären, das wahre Einkommen der Güter darzuthun.

Man sehe oben die zufolge des 17. Artikels eingerückte Note.

Dritter Titel.

Von den Fristen für die Einregistrirung der Acten und Declarationen.

20. Die Fristen um die öffentlichen Acten einregistriren zu lassen sind nämlich:

Von vier Tagen für die Acten der Huissiers und anderer, die befugt sind, Exploits und Verbalprocesse zu machen.

Von zehn Tagen, für die der Notarien, welche in der Kommüne wohnen, wo das Büreau der Einregistrirung eingerichtet ist.

Von funfzehn Tagen, für die der Notarien, welche nicht daselbst wohnen;

Von zwanzig Tagen für die der Einregistrirung auf dem Original unterworfenen gerichtlichen, so wie für die Acten, von denen kein Original in der Greffe zurückbleibt, oder die als Brevets abgeliefert werden;

Der 16. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX. erklärt, daß die Frist für die Einregistrirung der Vorstellungen, des Ausbleibens und der Bescheide im Fall des Nichterscheinens dieselbe ist, wie die durch die gerichtlichen Acten bestimmte.

Von ebenfalls zwanzig Tagen für die der Förmlichkeit der Einregistrirung unterworfenen central und municipal Verwaltungen.

Das Decret vom 11. Januar 1808 wendet die Bestimmung der obenerwähnten Fristen auf die drey Departements von Genua, Montenotte und den Apenninen an.

21. Die bey den Notarien niedergelegten oder von ihnen angenommenen Testamente sollen binnen drey Monaten nach dem Absterben der Erblasser, auf Betrieb der Erben, der Beschenkten, der Legatarien oder Testamentsvollzieher einregistrirt werden.

22. Die Acten, welche künftig unter Privatunterschrift werden abgefaßt, und eine Uebertragung

von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter enthalten werden, so wie die Pachten oder Miethen, die Untermiethen, Abtretungen und Einsetzungen in eines Anderen Pacht, imgleichen die ebenfalls unter Privatunterschrift geschehenen Verpfändungen von Gütern gleicher Art, sollen binnen den ersten Monaten a dato einregistrirt werden.

Der 4. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im J. IX. unterwirft den Verfügungen dieses Artikels die zwischen Lebenden vorgehenden Wechselungen von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter, selbst wenn die neuen Besitzer vorgeben würden, daß zwischen ihnen und den vorigen Eigenthümern oder Nutznießern keine geschriebene Uebereinkünfte vorhanden wären.

Für diejenigen Acten dieser Art, die im Auslande oder auf und in den Französischen Inseln und Kolonien, wo das Einregistrirungswesen noch nicht eingeführt gewesen, verfaßt seyn werden, soll eine sechsmonatliche Frist statt finden, wenn sie in Europa; eine Jahresfrist wenn sie in Amerika; und eine zwey Jahrsfrist, wenn sie in Asien oder Afrika gemacht worden.

23. Es giebt keinen letzten Termin für die Einregistrirung aller anderen Acten als die im vorhergehenden Artikel erwähnten, die im Auslande, und auf und in den französischen Kolonien, wo das

Einregistrirungswesen noch nicht eingeführt gewesen, unter Privatunterschrift gemacht oder errichtet worden. Allein es soll davon kein Gebrauch weder durch öffentlichen Act noch im Gericht, oder vor irgend einer andern angestellten Gewalt gemacht werden können, wenn sie nicht zuvor einregistrirt worden.

Man sehe unten das Gutachten des Staatsraths vom 10. Brumaire im J. XIV., welches erklärt, daß für die in diesem Artikel angegebenen Acten keine verhältnißmäßige Gebühr statt findet.

24. Die Fristen für die Einregistrirung der Erklärungen, welche die Erben, Beschenkten oder Legatarien von den ihnen zugefallenen oder durch Sterbefälle übertragenen Gütern zu machen haben werden, sind; nämlich:

von einem halben Jahre, vom Todestage angerechnet, wann der, dessen Erbschaft man bekommt, in Frankreich verstorben ist;

von acht Monaten, wenn er in irgend einem andern Theil Europas verstorben ist;

von einem Jahre, wann er in Amerika; und von zwey Jahren, wann er in Afrika oder in Asien verstorben ist.

Die halbjährige Frist soll nur von dem Tage der Besitzantretung für die Erbschaft eines Abwesen-

den, für die eines Verurtheilten, wenn seine Güter sequestrirt sind, so wie für die laufen, welche wegen irgend einer anderen Ursache sequestriet wären; nicht weniger für die eines Vertheidigers des Vaterlandes, wenn er in Dienstthätigkeit außer seinem Departement gestorben, oder endlich für die, welche man unzertheilt mit der Nation bekommen hätte.

Wenn die Erben vor dem letzten halben Jahre der für die Erklärungen der Nachlassenschaften der außer Frankreich verstorbenen Personen bestimmten Fristen, die Güter in Besitz nehmen, so soll keine andere Frist laufen, um die Erklärung zu machen, als die von einem halben Jahre, vom Tage der Besitznahme angerechnet.

25. In den durch die vorhergehenden Artikel für die Einregistrirung der Acten und Erklärungen bestimmten Fristen, soll der Tag des Datums der Acte, oder der der Eröffnung der Erbschaft nicht gezählt werden.

Wenn der letzte Tag der Frist ein Dekadi oder National Festtag ist, oder wenn er in die Ergänzungstage fällt, so sollen diese Tage eben so wenig gezählt werden.

(Statt Ergänzungstage lese man ein Sonntag oder ein beybehaltener Festtag. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal im J. X. zufolge des Gutachtens des Staatsraths

vom 13. März 1810, den 20. desselben Monats von Sr. Majestät bestätigt, sind die beybehaltenen Feste folgende: Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und der 1ste Januar.)

Vierter Titel.

Von den Büreaux, wo die Acten und Eigenthumswechselungen sollen einregistrirt werden.

26. Die Notarien sollen ihre Acten nur bey den Büreaux einregistriren lassen können, in deren Arrondissement sie wohnen.

Die Huissiers und alle Andere, die ermächtigt sind, Gerichtsdienstacten, Verbal-Processe oder Berichtserstattungen zu machen, sollen ihre Acten beym Büreau ihres Wohnsitzes oder beym Büreau des Ortes einregistriren lassen, wo sie dieselben gemacht haben.

Die Greffiers und Secretarien der central und municipal Verwaltungen sollen die Acten, welche sie dieser Formalität zu unterwerfen gehalten sind, bey den Büreaux einregistriren lassen, in deren Arrondissements sie ihre Amtsverrichtungen ausüben.

Die unter Privatunterschrift, so wie die im Auslande gemachten Acten sollen in allen Arrondissements ohne Unterschied einregistrirt werden können.

27. Die durch Sterbefälle veranlaßten Eigenthums- oder Nutznießungswechselungen sollen bey dem Büreau einregistrirt werden, in dessen Umkreise die Güter liegen.

Die Erben, Beschenkten oder Legatarien, ihre Vormünder oder Kuratoren, sollen gehalten seyn, die umständliche Erklärung davon zu machen, und diese auf dem Register zu unterzeichnen.

Wenn eine Eigenthumswechselung mit beweglichen Gütern unter demselben Titel im Werk ist, so soll die Erklärung davon bey dem Büreau geschehen, in dessen Arrondissement sie sich beym Absterben des Erblassers werden befunden haben.

Die Renten und anderen beweglichen Güter ohne bestimmte Lage zur Zeit des Absterbens sollen beym Büreau des Wohnsitzes des Verstorbenen angezeigt werden.

Die Erben, Legatarien oder Beschenkten sollen zur Unterstützung ihrer Erklärungen der beweglichen Güter, ein Inventarium oder Schätzungsverhältniß, artikelweise abgefaßt, von ihnen bescheinigt, wenn es nicht von einem öffentlichen Beamten gemacht worden, einreichen. Dieses Inventarium soll nieder gelegt und der Erklärung angehängt werden, welche man auf dem Register des Einnehmers der Einregistrirung aufnehmen und unterzeichnen soll.

Man sehe unten das Gutachten des Staats-

raths vom 10. September 1808 über eine Frage in Betreff der Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühr, im Fall die vermachten Geldsummen sich nicht in dem Nachlaß finden.

Fünfter Titel.

Von der Bezahlung der Gebühren, und von denen, welche sie zu bezahlen haben.

28. Die Gebühren von den Acten und die von den Güterwechselungen durch Sterbefälle sollen vor der Einregistrirung nach den durch gegenwärtiges Gesetz angeordneten Steuern und Quotitäten bezahlt werden.

Niemand soll befugt seyn, unter dem Vorwande der Streitigkeit der Quotität, oder unter was sonst für einem Beweggrunde, die Bezahlung zu vermindern oder aufzuschieben; doch bleibt es ihm unbenommen, deswegen Restitution zu verlangen, wenn gegründeter Anlaß dazu ist.

Man sehe unten das Gutachten des Staatsraths vom 22. Oktober 1808, welches die Fälle bestimmt, in welchen die Restitution zulässig ist.

29. Die Gebühren von den zu einregistrirenden Acten sollen bezahlt werden; nämlich:

von den Notarien für die von ihnen geschlossenen Acten;

von den Huissiers und andern Bevollmächtigten zu gerichtlichen Aufsätzen und Verbal-Processen für die Acten ihres Dienstes;

von den Greffiers, für die Acten und Urtheile (mit Ausschluß des durch obigen 37. Artikel bestimmten Falles), welche, laut dem 37. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Urkunden einregistrirt werden müssen, imgleichen für die in den Greffen verfaßten und angenommenen, und für die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche sie von den Urtheilen abliefern, die der Einregistrirung auf den Urkunden nicht unterworfen sind;

von den Secretarien der central und municipal Verwaltungen, für die Acten dieser Administrationen, welche (mit Ausschluß des durch den 37. Artikel ebenfalls bestimmten Falles) der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind;

von den Parteyen, für die Acten unter Privatunterschrift, imgleichen für die im Auslande geschlossenen, welche sie einregistriren lassen sollen; für die Verordnungen auf Gesuche oder Vorstellungen, und die Certificate, welche ihnen unmittelbar von den Richtern abgeliefert wer-

den, so wie für die Acten und Entscheidungen, welche sie von den Schiedsrichtern erhalten, wenn diese sie nicht haben einregistriren lassen.

Imgleichen von den Erben, Legatarien und Beschenkten, ihren Vormündern und Kuratoren, so wie von den Testamentsvollziehern, für die Testamente und andere Schenkungsacten wegen Sterbefalls.

Man sehe unten das Gutachten des Staatsraths vom 10. Septemper 1808 über die Frage in Betreff der Zahlung der verhältnißmäßigen Gebühr, im Fall daß vermachte Gelder sich in einem Nachlasse nicht vorfänden.

30. Die öffentlichen Beamten, welche, laut obigen Verfügungen, für die Parteyen die Einregistrirungsgebühren vorgeschossen hätten, können bey dem Friedensrichter ihres Kantons ein Executorium wegen der Wiederbezahlung nehmen.

Die Opposition, welche gegen dieses Executorium gemacht werden dürfte, imgleichen alle Streitigkeiten, die sich hierüber erheben möchten, sollen zufolge der durch den 65. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes, der sich auf die im Namen der Nation betriebenen Instanzen bezieht, gemachten Verfügungen abgeurtheilt werden.

31. Die Gebühren von den civil und gerichtlichen Acten, die auf Schuldverschreibung, Schuldbefreiung oder Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern lauten, sollen von den Schuldnern und neuen Inhabern getragen werden, so wie die aller anderen Acten von den Parteyen, zu deren Vortheil die Acten sind, wann nicht, in diesen verschiedenen Fällen, entgegengesetzte Verfügungen in den Acten ausbedungen sind.

32. Die Gebühren von den Erklärungen der Güterwechselungen durch Sterbefall sollen von den Erben, Beschenkten und Legatarien bezahlt werden.

Man sehe die obige Note in Bezug auf das Gutachten des Staatsraths vom 10. September 1808.

Die Miterben haften für einander.

Die Nation soll befugt seyn, die Einkünfte der zu declarirenden Güter, in welchen Händen sie seyn mögen, für die Bezahlung der Gebühren, deren Beytreibung verfolgt werden müßte, in Anspruch zu nehmen.

Sechster Titel.

Von den Strafen für unterlassene Einregistrirung der Acten und Declarationen während der Fristen, imgleichen von denen, die sich auf die Auslassungen, fälschlichen Schätzungen und Rückschriften beziehen.

33. Die Notarien, welche ihre Acten nicht in den vorgeschriebenen Fristen werden haben einregistriren lassen, sollen als Geldbüße für jede Uebertretung eine Summe von funfzig Franken, wenn die Rede von einem der bestimmten Gebühr unterworfenen Acte ist, oder eine dem Belauf der Gebühr gleichkommende Summe, wenn von einem der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfenen Acte die Rede ist, ohne daß, im letzteren Falle, die Strafe unter funfzig Franken seyn könnte, persönlich bezahlen.

Sie sollen überdieß gehalten seyn, die Gebühren zu bezahlen, jedoch mit Vorbehalt eines gegen die Parteyen wegen dieser Gebühren allein habenden Regresses.

Die Strafe gegen einen Huissier oder andern Bevollmächtigten, um Exploits oder Verbal-Processe zu machen, ist für ein in der bestimmten Frist nicht zur Einregistrirung eingereichtes Exploit oder Verbal-Proceß von einer Summe von fünf und

zwanzig Franken, und dazu von einer Summe, die dem Betrag der Gebühr des nicht einregistrirten Actes gleich kommt. Das in der Frist nicht einregistrirte Exploit oder Verbal-Proceß wird für null, und der Entgegenhanndelnde für verantwortlich wegen dieser Nullität gegen die Partey erklärt.

Diese Verfügungen in Betreff der Exploits und Verbal-Processe erstrecken sich nicht auf die Verbal-Processe des Verkaufs von Möbeln und andern mobiliar Objecten, so wie auf jeden andern der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfenen Act des Amts der Huissiers. Die Strafe für diese soll von einer dem Betrag der Gebühr gleichen Summe seyn, ohne daß sie unter funfzig Franken seyn kann. Der Uebertretende soll außerdem die für den Act schuldige Gebühr bezahlen, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses wegen dieser Gebühr allein gegen die Partey.

Diese Verfügungen in Betreff der Exploits und Verbal-Processe erstrecken sich nicht auf die Verbal-Processe des Verkaufs von Möbeln und andern beweglichen Sachen, so wenig wie auf jeden andern Act des Huissier-Amtes, welcher der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen ist. Die Strafe für diese soll von einer dem Betrag der Gebühr gleichen Summe seyn, ohne jedoch unter funfzig Franken seyn zu können. Der Uebertreter soll außerdem die für den Act schuldige Gebühr bezahlen, mit Vorbe-

halt seines Regresses gegen die Partey, für diese Gebühr allein.

35. Die Greffiers, welche während der bestimmten Frist vernachlässigt haben zur Einregistrirung die Acten einzureichen, welche sie zu dieser Formalität vorzuzeigen gehalten sind, sollen persönlich für jede Uebertretung eine dem Betrag der Gebühr gleiche Summe als Buße bezahlen.

Zugleich sollen sie die Gebühr entrichten, mit Vorbehalt ihres Regresses wegen dieser Gebühr allein gegen die Partey.

Die Artikel 14 und 16 des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX. unterwerfen derselben Frist und denselben Strafen: 1°. die Acten und Verbal-Processe der Verkäufe von Prisen, von Schiffen oder gestrandeten Schiffen, welche von den Seeadministrationsbeamten abgefaßt worden; 2°. die Acten von Eidesleistung; 3°. die Vorstellungen, Kontumacirnngen und Gerichtsbescheide wegen unterlassener Erscheinung, Einrede oder Anträge, welche bey der Greffe zu nehmen sind.

36. Die Verfügungen des vorherigen Artikels sind gleichfalls auf die Secretarien der central und municipal Verwaltungen für jeden der Acte anzuwenden, welchen sie vorschriftmäßig einregistriren zu lassen haben, wenn sie nicht in der Frist von ihnen zum Einregistriren eingereicht worden.

Man sehe unten den 7. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX.

37. Indeß findet eine Ausnahme statt für die Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel in Ansehung derjenigen Audienzurtheile, die auf den Urkunden einregistrirt werden müssen, und der in öffentlicher Sitzung der Administrationen geschlossenen Acten, wann die Parteyen nicht binnen der zum Einregistriren vorgeschriebenen Frist den Betrag der durch das Gesetz bestimmten Gebühren den Greffiers und Secretarien werden eingehändigt haben. In diesem Fall sollen dieselben durch die Einnehmer von den Parteien gerichtlich beygetrieben werden, welche ohne dieß noch eine Gebühr darüber als Strafe bezahlen sollen.

Zu dem Ende sollen die Greffiers und Secretarien den Einnehmern der Einregistrirung in der Dekade gleich nach Ablauf der Frist, von ihnen bescheinigte Auszüge der Acten und Urtheilsprüche einliefern, von denen die Parteyen ihnen nicht die Gebühren abgetragen haben; bey Strafe von zehn Franken Buße für jede Dekade der Verspätung, so wie für jeden Act und Urtheilspruch, und überdieß zur Bezahlung doppelter Gebühren persönlich gezwungen zu werden.

Man sehe unten die Artikel 7, 14 und 16 des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX.

38. Die Acten unter Privatunterschrift, so wie die im Auslande geschlossenen, welche der 22. Artikel namhaft macht, sollen, wenn sie nicht in den festgesetzten Fristen einregistrirt worden, der doppelten Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn.

Eben so soll es mit den in der Frist nicht einregistrirten Testamenten gehalten werden.

39. Die Erben, Beschenkten oder Legatarien, welche nicht in den vorgeschriebenen Fristen die ihnen durch Sterbefälle zu Theil gewordenen Güter declarirt haben, sollen außer der für die Güterwechselung schuldigen Gebühr noch eine halbe Gebühr als Buße obendrein erlegen.

Die Strafe für die Auslassungen, welche sich anerkanntermaßen in den Declarationen finden dürften, soll noch eine Gebühr außer der für die ausgelassenen Gegenstände schuldigen seyn.

Eben so soll es mit den in den Schätzungen der declarirten Güter bestätigten Unzulänglichkeiten gehalten werden.

Wenn die Unzulänglichkeit durch einen Bericht von Sachverständigen bestimmt ist, sollen die Zuwiderhandelnden überdieß die Kosten der Besichtigung tragen.

Die Vormünder und Kuratoren sollen persönlich die obenerwähnten Strafen stehen, wann sie die in den Fristen zu machenden Declarationen versäumt,

oder sich Auslassungen oder unzulängliche Schätzungen haben zu Schulden kommen lassen.

40. Ein jeder Rückschein unter Privatunterschrift, welcher eine Vermehrung des in einem vorher einregistrirten öffentlichen Act oder in einem Act unter Privatunterschrift bedungenen Preises zum Gegenstand hätte, wird für null und nichtig erklärt.

Gleichwohl, wann das Daseyn davon bestätigt worden, so kann eine Geldbuße von dem dreyfachen Betrage der Gebühr, die hätte bezahlt werden sollen, von den also bedungenen Summen und Werthen gefordert werden.

Siebenter Titel.

Von den Verpflichtungen der Notarien, Huissiers, Greffiers, Secretarien, Richter, Schiedsrichter, Administratoren und anderer Beamten und öffentlichen Bedienten, der Parteyen und Einnehmer; unabhängig von denen unter den vorherigen Titeln auferlegten.

41. Die Notarien, Huissiers, Greffiers, und die Secretarien der central und municipal Verwaltungen sollen weder in Brevet, Kopie oder Ausfertigung irgend einen der Einregistrirung auf der Urkunde oder dem Original unterworfenen Act abliefern, noch irgend einen andern Act demzufolge ab-

fassen können, eh' und bevor er einregistrirt worden, selbst dann nicht, wann die Frist für die Einregistrirung noch nicht abgelaufen wäre, gegen Erlegung von funfzig Franken Strafe, außer der Bezahlung der Gebühr.

Ausgenommen sind die Exploits und andere Acten dieser Art, die den Parteyen oder die durch Anschlagzettel und Proclamationen insinuirt werden, imgleichen die unter dem 69 Artikel, Paragraph 2, Numer 6, des gegenwärtigen Gesetzes begriffenen negociirbaren Effecten.

In Rücksicht auf die Urtheilssprüche, die der Einregistrirung nur auf den Ausfertigungen unterworfen sind, ist den Greffiers, unter denselben Strafen, verboten, irgend einen, selbst nicht durch eine bloße Note oder Auszug, den Parteyen oder andern Interessenten abzuliefern, ohne ihn vorher einregistriren lassen zu haben.

42. Kein Notar, Huissier, Greffier, Secretar oder anderer öffentlicher Bedienter soll einen Act kraft eines unter Privatunterschrift oder im Auslande geschlossenen Actes machen oder abfassen, ihn seinen Urkunden zufügen, so wenig wie ihn in Verwahrung nehmen, oder davon einen Auszug, Kopie oder Ausfertigung abliefern können, wenn er nicht vorläufig einregistrirt worden, bey Strafe von funfzig Franken und persönlich für die Gebühr zu haf-

Bayerische Staatsbibliothek München

ten, jedoch mit der im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausnahme.

Man sehe oben das Gutachten des Staatsraths vom 10. Brumaire im Jahre XIV. über die Acten der Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher im Auslande oder in den französischen Kolonien liegender Güter.

43. Eben so ist es unter derselben Strafe von fünfzig Franken Buße jedem Notar oder Greffier verboten, irgend einen Act in Verwahrung zu nehmen, ohne einen Act der Verwahrung abzufassen.

Ausgenommen sind die von den Testirenden bey den Notarien niedergelegten Testamente.

44. In allen Ausfertigungen der öffentlichen, civil oder gerichtlichen Acten, welche auf den Urkunden eingregistrirt werden müssen, soll der Quittung der Gebühren durch eine buchstäbliche und gänzliche Abschreibung dieser Quittung erwähnt werden.

Eine ähnliche Erwähnung soll in den Ausfertigungen der öffentlichen, civil, gerichtlichen oder außergerichtlichen Acten statt haben, die zufolge von Acten unter Privatunterschrift oder von solchen, die im Auslande geschlossen worden, und welche der Einregistrirung kraft des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sind.

Eine jede Uebertretung soll durch eine Buße von zehn Franken bestraft werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

45. Die Greffiers, welche zweite und darauf folgende Ausfertigungen von den Acten und Urtheilssprüchen abliefern werden, die der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen, aber nicht im Falle sind, auf den Urkunden einregistrirt zu werden, sollen gehalten seyn, in jeder von besagten Ausfertigungen die Quittung der für die erste Ausfertigung bezahlten Gebühr durch eine buchstäbliche Abschreibung dieser Quittung zu erwähnen.

Eben so sollen sie auf der Urkunde einer jeden abgelieferten Ausfertigung von dem Datum der Einregistrirung und der bezahlten Gebühr an Erwähnung thun.

Eine jede Uebertretung dieser Verfügungen soll mit einer Buße von zehn Franken bestraft werden.

46. Im Fall einer fälschlichen Erwähnung der Einregistrirung entweder in einer Urkunde oder in einer Ausfertigung, soll der Delinquent von der öffentlichen Partey (dem Kayserlichen Anwald) auf die Angabe des Regievorstehers belangt, und zu den auf das Falsum stehenden Strafen verurtheilt werden.

47. Es ist den Richtern und Schiedsrichtern verboten, zu Gunsten von Privatpersonen auf nicht einregistrirten Acten irgend einen Urtheilsspruch zu erlaßen, so wie den central und municipal Administrationen, irgend einen Schluß abzufassen, bey

Strafe persönlicher Verantwortlichkeit für die Gebühren.

48. Ein jedesmal, da auf einem einregistrirten Act eine Verurtheilung erlassen oder ein Schluß abgefaßt worden, soll das Urtheil, der Schiedsrichterspruch oder der Schluß derselben erwähnen, und den Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Bezahlung und den Namen der Büreau's angeben, wo sie entrichtet worden; im Unterlassungsfall soll der Einnehmer die Gebühr beytreiben, wenn der Act nicht in seinem Büreau einregistrirt worden, jedoch mit Vorbehalt der Rückerstattung in der vorgeschriebenen Frist; wenn nachher die Einregistrirung des Actes, auf welchem das Urtheil gesprochen oder der Schluß gefaßt worden, erwiesen ist.

Die Notarien, Huissiers, Greffiers und die Secretarien der central und municipal Verwaltungen, sollen columnenweise eingetheilte Repertorien halten, und auf diese von Tage zu Tage, ohne weißen Raum noch Zwischenlinie, und in numerirter Ordnung eintragen, nämlich:

1°. die Notarien, alle Acten und Kontracte, welche sie empfangen werden, selbst die nur im Brevet abgefaßten, bey Strafe von zehn Franken Buße für jede Unterlassung;

2°. die Huissiers, alle Acten und Exploits ihres Amtes, bey Strafe von fünf Franken Buße für jede Unterlassung;

3°. die Greffiers, alle Acten und Urtheilssprüche, welche, laut gegenwärtigen Gesetzes, auf den Urkunden einregistrirt seyn müssen, bey Strafe von zehn Franken Buße für jede Unterlassung;

4°. und die Secretarien, alle die Acten der Administrationen, welche ebenfalls auf den Urkunden einregistrirt seyn müssen, bey Strafe von zehn Franken Buße für jede Unterlassung;

50. Jeder Artikel des Repertoriums soll enthalten 1°. seine Numer; 2°. das Datum des Actes; 3°. seine Natur; 4°. die Namen und Vornamen der Parteyen und ihre Wohnung; 5°. die Anzeige der Güter; ihre Lage und den Preis, wann die Rede von Acten ist, welche das Eigenthum, die Nutznießung oder den Genuß von liegenden Gründen zum Gegenstande hat; 6°. die Erwähnung der Einregistrirung.

51. Die Notarien, Huissiers, Greffiers, und die Secretarien der central und municipal Verwaltungen sollen vierteljährig ihre Repertorien den Einnehmern der Einregistrirung ihres Wohnsitzes vorzeigen, welche sie visitzen und in ihrem Visa die Zahl der eingetragenen Acten bemerken sollen. Diese Vorzeigung soll jährlich in der ersten Dekade eines jeden der Monate Nivose, Germinal, Messidor und Vendemiaire, bey Strafe von zehn Franken Brüche für jede Dekade Verspätung statt haben.

Man sehe unten die Kayserlichen Decrete vom 4. Messidor im Jahr XIII, und vom 17. Julius 1808 in Betreff der Mittheilung der Register der Kommünen und öffentlichen Anstalten an die Vorsteher der Einregistrirung, und in Betreff der Gebühren, welche sie zu bezahlen haben.

52. Außer der in dem vorhergehenden Artikel verordneten Vorzeigung sollen die Notarien, Huissiers, Greffiers und Secretarien gehalten seyn ihre Repertorien, bey jeder Aufforderung, den Vorstehern der Einregistrirung mitzutheilen, welche sich bey ihnen einfinden werden, um sie zu bewähren, bey Strafe von funfzig Franken Buße im Weigerungsfall.

Der Vorsteher soll in diesem Fall den Beystand eines municipal Beamten, oder des Agenten oder Adjuncten der Kommüne des Orts in Anspruch nehmen, um in seiner Gegenwart das Protokoll der ihm alsdann erklärten Weigerung aufzunehmen.

53. Die Repertorien sollen cotirt und paraphirt werden; nämlich, die der Notarien, Huissiers und Greffiers, des Friedensgerichts, von dem Friedensrichter ihres Wohnorts; die der Greffiers der Tribunale von dem Präsidenten; und die der Secretarien der Verwaltungen, von dem Verwaltungspräsidenten.

54. Die Verwahrer der Civilstandsregister, die der Kontributionsrollen, und alle andere bey den Archiven und Niederlagen öffentlicher Titel angestellten Personen sollen gehalten seyn, sie, ohne Ortsveränderung, den Vorstehern der Einregistrirung, bey jeder Aufforderung mitzutheilen, und sie unentgeltlich die Nachweisungen, Auszüge und Abschriften nehmen zu lassen, welche ihnen für das Beßte der Republik nothwendig seyn werden, bey Strafe von funfzig Franken Buße für die durch das Protokoll des Vorstehers beurkundete Weigerung, welcher sich, laut Vorschrift des obigen 52. Artikels, zu den Inhabern und Depotverwahrern, die sich geweigert haben, begleiten lassen wird.

Ausgenommen sind die Testamente und anderen Schenkungsacten im Sterbefall, bey Lebzeiten der Testatoren.

Die obgedachten Mittheilungen sollen an den Ruhetagen nicht gefordert werden, und die Sitzungen an jedem andern Tage nicht länger als vier Stunden von Seiten der Vorsteher in den Niederlagen (Depots), wo sie ihre Nachsuchungen machen, dauern können.

55. Die Noticen der Sterbefallsacten, welche laut des 5. Artikels des Gesetzes vom 13. Fructidor im Jahr VI., in Betreff der Feyer der Dekadis, am Hauptorte des Kantons von den öffentlichen Beamten oder Kommüneagenten, die als öffentliche

Beamte fungiren, eingeliefert werden müssen, sollen auf ein besonderes von den Secretarien der municipal Verwaltungen gehaltenes Register abgeschrieben werden.

Diese Secretarien haben quartalweise den Einnehmern der Einregistrirung des Arrondissements die von ihnen bescheinigten Auszüge von gedachten Sterbefallsacten einzureichen. Sie sollen auf ungestempeltem Papier abgeliefert, und in den Monaten Nivose, Germinal, Messidor und Vendemiaire, bey Strafe von 30 Franken Buße für jeden Monat der Verspätung eingegeben werden. Der davon zu nehmende Empfangschein soll auch auf ungestempeltem Papier seyn.

56. Die Einnehmer der Einregistrirung sollen unter keinem Vorwande, selbst dann nicht, wann Grund und Anlaß zu einer Besichtigung statt fände, die Einregistrirung der Acten und Güterwechselungen verschieben, wovon die Gebühren nach den durch gegenwärtiges Gesetz regulirten Taxen bezahlt worden.

Eben so wenig können sie den Lauf der Processe hemmen oder aufhalten, durch Zurückhaltung der Acten oder Exploits. Wenn indeß ein Act, wovon keine Urkunde oder kein Exploit da ist, Nachweisungen enthält, deren Spur auf die Entdeckung der schuldigen Gebühr leiten könnte, so soll der Einnehmer die Freiheit haben, davon eine Abschrift zu

nehmen, und diese durch den Beamten, der ihn (den Act) eingereicht hat, dem Original gemäß bescheinigen lassen. Im Weigerungsfalle soll er den Act vier und zwanzig Stunden, jedoch nicht länger, vorenthalten können, um sich davon eine Kollationirung in gehöriger Form auf seine Kosten, mit Vorbehalt der Wiederholung, wenn Anlaß dazu ist, zu verschaffen.

Diese Verfügung ist auf die Acten unter Privatunterschrift anwendbar, welche zur Einregistrirung vorgelegt worden.

57. Die Quittung der Einregistrirung soll auf den einregistrirten Act oder auf den Auszug der Declaration des neuen Besitzers gesetzt werden.

Der Einnehmer soll darin das Datum der Einregistrirung, das Folio des Registers, die Numer und Summe der erhobenen Gebühren mit allen Buchstaben ausdrücken.

Wann der Act mehrere Verfügungen enthält, deren jede eine besondere Gebühr bemerkt, so soll der Einnehmer sie summarisch in seiner Quittung anzeigen, und darin die Quotität von jeder erhobenen Gebühr mit Bestimmtheit ausdrücken, bey Strafe von zehn Franken Buße für jede Unterlassung.

58. Die Einnehmer der Einregistrirung können von ihren Registern nur auf Verordnung des Friedensrichters Auszüge abliefern, wann diese nicht

von den Kontrahenten oder ihren Rechthabern gefordert worden.

Es soll ihnen für die Nachsuchung eines jeden Jahrganges ein Franke, und 50 Centimen für jeden Auszug, außer dem Stempelpapier, bezahlt werden; mehr als dieses können sie nicht fordern.

59. Keine öffentliche Gewalt, noch die Regie, noch ihre Vorgesetzten können weder Erlassung oder Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Gebühren oder der verwirkten Strafen ertheilen, noch auch die Beytreibung derselben hemmen oder hemmen lassen, ohne dafür persönlich verantwortlich zu werden.

Achter Titel.

Von den erworbenen Gebühren und Verjährungen.

60. Keine, in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes regelmäßig erhobene Eintregistrirungsgebühr kann, was auch immer die ferneren Folgen seyn mögen, jedoch mit Vorbehalt der durch dieses Gesetz vorbestimmten Fälle, erstattet werden.

Das Gutachten des Staatsrathes vom 22. Oktober 1808, (s. oben) beschränkt diese Verfügung, und lautet dahin, daß die erhobene Gebühr wieder zu erstatten sey, wann eine vor Gericht gemachte Versteigerung von liegenden Grün-

den auf dem Wege Rechtens für nichtig erklärt worden.

61. Die Forderung der Gebühr ist verjährt; nämlich:

1°. Nach zwey Jahren vom Tage der Einregistrirung an gerechnet, wenn es eine Gebühr betrifft, die von einer besonderen Verfügung in einem Acte nicht erhoben worden, oder wenn die Rede von der Ergänzung einer nicht hinreichend vorgenommenen Hebung ist, oder von einer fälschlichen Schätzung in einer Declaration, und um sie durch eine Besichtigung zu beurkunden.

Die Parteyen sollen ebenfalls nach derselben Frist wegen keiner Forderung von Erstattung erhobener Gebühren zugelassen werden.

2°. Nach drey Jahren, ebenfalls von dem Tage der Einregistrirung angerechnet, wenn die Rede von Gütern ist, die in einer nach einem Sterbefall gemachten Erklärung ausgelassen worden.

3°. Nach fünf Jahren, vom Todestage angerechnet, für die nicht declarirten Nachlassenschaften.

Die obgedachten Verjährungen sollen durch Klagen, die vor dem Ablauf der Frist insinuirt und einregistrirt worden, suspendirt, sie sollen aber unwiderruflich erworben seyn, wenn die angefangenen Proceduren während eines Jahres unterbrochen blei-

ben, ohne daß vor den beykommenden Richtern eine Instanz wäre, selbst dann, wann die erste Frist für die Verjährung noch nicht abgelaufen seyn sollte.

Der 5. Artikel des Decrets vom 12. Julius 1808 wendet auf die Greffegebühren die durch diesen Artikel bestimmten Verjährungen an.

Man sehe unten das Gesetz vom 24. März 1806.

62. Das Datum der Acten unter Privatunterschrift soll indeß der Republik nicht für die Verjährung der Gebühren und verschuldeten Strafen eingewendet werden können, wenn anders diese Acten nicht ein gewisses Datum durch den Sterbefall der einen Partey oder auf sonst eine Art erhalten haben.

Neunter Titel.

Von den Proceduren und Instanzen.

63. Die Auflösung der Schwierigkeiten, die sich in Betreff der Erhebung der Einregistrirungsgebühren vor Anfang der Instanzen finden können, gehört vor die Regie.

64. Der erste Proceduract zur Beytreibung der Einregistrirungsgebühren und zur Bezahlung der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Strafen und Geldbußen soll ein Zwangsbefehl seyn; diesen soll der Einnehmer oder Regievorsteher ausstellen, der Friedensrichter des Kantons aber, wo das Büreau errich-

tet ist, visiren und für executorisch erklären, und er soll insinuirt werden.

Die Vollziehung des Zwangbefehls kann nur durch eine von dem Schuldner eingelegte und begründete Opposition unterbrochen werden, mit Vorladung auf einen bestimmten Termin vor dem civil Tribunal des Departements. In diesem Fall soll der Opponirende gehalten seyn, in der Kommüne, wo das Tribunal seinen Sitz hat, sich eine Wohnung zu erwählen.

65. Die Eröffnung und Einleitung der Instanzen soll vor dem civil Tribunal des Departements statt haben; die Erkennung aber und Entscheidung ist allen andern angestellten oder administrativen Gewalten untersagt.

Die Einleitung soll durch bloße respective — insinuirte Memoriale geschehen. Die unterliegende Partey soll keine andere Kosten zu tragen haben, als die des Stempelpapiers, der Insinuationen, und der Gebühr der Einregistrirung der Urtheilssprüche.

Die Tribunale sollen den Parteyen oder den Vorgesetzten der Regie, welche die Instanzen betreiben, die Frist bewilligen, welche sie fordern werden, um ihre Vertheidigungen vorzubringen; jedoch kann diese nicht über drey Dekaden seyn.

Die Urtheilssprüche sollen spätestens in Vierteljahres Frist, von der Eröffnung der Instanzen an

gerechnet, auf den in öffentlicher Audienz gehaltenen Vortrag des Richters und auf die Anträge des Kommissarius des vollziehenden Directoriums, erlassen werden; sie soll ohne Appellation seyn, und nur auf dem Wege der Kassation angegriffen werden können.

66. Die von den Vorgesetzten der Einregistrirung für solche Artikel bezahlten Proceßkosten, welche, zufolge des von den verurtheilten Parteien anerkannten Unvermögens, in Unwerth gefallen sind, sollen sie auf die Liste, welche sie zur Beglaubigung ihrer Rechnungen beybringen werden, wieder bezahlt erhalten. Die Liste soll unentgeltlich von dem civil Tribunal des Departements taxirt, und mit Beweisstücken belegt werden.

Zehnter Titel.

Von der Bestimmung der Gebühren.

67. Die für die Einregistrirung der Acten und Güterwechselungen zu erhebenden Gebühren sind und bleiben zu den durch die folgenden Artikeln 68 und 69 tarifmäßig angegebenen Taxen und Quotitäten bestimmt.

Bestimmte Gebühren.

68. Die unter diesen Artikel begriffenen Acten sollen einregistrirt, und die Gebühren auf folgende Art bezahlt werden; nämlich:

§. I.

Acten zu einem Franken bestimmter Gebühr.

1°. Die Abstehungen, Verwerfungen und Verzichtleistungen wegen Erbschaften, Vermächtnisse oder Gütergemeinschaften, wenn sie unbedingt, und nicht vor Gericht gemacht sind.

Von jedem Verzichtleistenden und für jede Erbschaft, auf die man verzichtet, ist eine Gebühr zu erlegen.

2. Die Annahmen von Erbschaften, Vermächtnissen oder Gütergemeinschaften; ebenfalls, wenn sie rein und unbedingt sind.

Von jedem Annehmenden und für jede Erbschaft ist eine Gebühr zu erlegen.

3. Die Annahmen von Uebertragungen oder Zahlungsanweisungen von Schulden zahlbar auf einen bestimmten Termin, zufolge besonderer Acten, wann die verhältnißmäßige Gebühr für die Uebertragung oder die Zahlungsanweisung entrichtet worden.

Imgleichen die (Annahmen), welche in den Acten selbst der Zahlungsanweisung von ebenfalls auf bestimmten Termin lautenden Schulden vorkommen.

4. Die bloßen und unbedingten Genehmigungen, wann sie nicht gerichtlich gemacht sind.

5. Die Acten öffentlicher Bekundigung.

6. Die Acten, welche nur die Vollziehung, die Vervollständigung und die Beendigung der vorherigen, einregistrirten Acten enthalten.

7. Die wegen Ungültigkeit oder aus anderem Grunde von neuem abgefaßten Acten, ohne irgend eine Aenderung, wodurch die Gegenstände des Vertrags oder ihr Werth vermehrt wären.

8. Die Versteigerungen an die Meistbietenden auf Kosten des ersten Käufers, wann der Preis nicht höher ist als der der ersten Versteigerung, dafern diese einregistrirt worden.

9. Die Annahmen an Kindesstatt.

10. Die bloßen und einfachen Zeugnisse.

11. Die Beschlüsse der Verwandten, wenn sie keine Ernennung von Vormündern oder Kuratoren enthalten.

12. Die bloßen und einfachen Autorisationen.

13. Die Bilanzen.

14. Die Lehrbriefe, welche weder Geld- oder Mobiliarobligationen, noch Quittungen enthalten.

15. Die Bürgschaftsleistungen für Personen, die vor Gericht zu stellen sind.

16. Die Bescheinigungen von Bürgschaften und Verbürgungen.

17. Die bloßen und einfachen Certificate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere, imgleichen die Residenzscheine.

18. Die Kollationirungen von Acten und gerichtlichen Schriften oder von Auszügen aus denselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch herrühren mögen.

Die Gebühr soll von jedem Act, gerichtlicher Schrift oder Auszug, die kollationirt worden, erlegt werden.

19. Die Kompromisse, welche keine Verschreibung von Geld und Geldeswerth, die der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen ist, enthalten.

20. Die Konnoissemente oder Schiffsverladungsscheine und Frachtfuhrbriefe.

Eine Gebühr soll von jedem erlegt werden, an den die Verladungen gemacht sind.

21. Die bloßen und einfachen Einwilligungen.

22. Die ebenfalls einfachen und bloßen Quittungen und Empfangscheine von gerichtlichen Acten.

23. Die eben so einfachen und bloßen Declarationen in Civilprocessen.

24. Die Declarationen, daß man für einen andern gekauft habe, wenn das Recht einen Kaufvollmachtgeber zu erwählen, in dem Versteigerungs- (Vergantungs-) act oder Verkaufkontract vorbehalten worden, und die Declaration durch einen öffentlichen Act geschehen und binnen vier und zwanzig

Stunden nach dem Zuschlag oder nach geschlossenem Kontract bekannt gemacht ist.

23. Die bloßen und einfachen Auslieferungen von Vermächtnissen.

26. Die Niederlegungen von Acten und gerichtlichen Schriften bey öffentlichen Beamten.

27. Die förmlichen Niederlegungen von Geldsummen und beweglichen Gütern bey öffentlichen Beamten, wann sie nicht die Schuldbefreiung der Niederlegenden bewirken, imgleichen die Quittungen, welche die Niederlegenden oder ihre Erben davon geben, wann die niedergelegten Gegenstände ihnen wieder zurück gegeben worden.

28. Die bloßen und einfachen Rechtsverzichtungen.

29. Der Ueberschlag (Bestick) von Arbeiten und Unternehmungen, worin keine Obligation von Geld und Geldeswerth, noch Quittung enthalten ist.

30. Die Exploits und Insinuationen, die der Citirungszettel der Friedensrichter *), die Gebote,

---

*) Das Gesetz vom 18. Thermidor im Jahr VII., s. unten, nimmt von der Formalität der Einregistrirung die Zettel aus, welche von den Friedensrichtern abgegeben werden, um vor dem Friedensgericht oder dem Versöhnungsbüreau vorzuladen, mit Vorbehalt der Gebühr auf die Insinuation der gedachten Zettel.

Forderungen, Bekanntmachungen, Vorladungen, Anerbietungen, welche für die Gläubiger keine Beweiskraft haben, und nicht angenommen sind, die Einreden, Aufforderungen, Verbalprocesse, Assignationen, Proteste, Gegenprotestationen, öffentliche Bekanntmachungen und Anschlag, Arreste, Beschlagle=gungen, Sequestrationen, Aufhebung des Beschlags, und überhaupt alle außergerichtliche Acten der Huissiers oder ihres Amtes, die der verhältnißmäßigen Gebühr nicht unterworfen sind, mit Vorbehalt der in dem gegenwärtigen Gesetz erwähnten Ausnahmen.

Imgleichen die Exploits, Insinuationen, und alle andere außerordentliche Acten zum Behuf der Erhebung der directen und indirecten Steuern, und aller andern der Nation zukommenden Gelder, selbst der Localsteuern, jedoch nur alsdann, wann die Hauptsumme 25 Franken übersteigt.

Es soll eine Gebühr erlegt werden von jedem Kläger oder Beklagten, wie viel ihrer immer in demselben Acte seyn mögen, mit Ausnahme der Mitbesitzer und Miterben, der vereinten Verwandten, der Mitinteressenten, der vergesellschafteten oder sämmtlich für einander haften, den Schuldner oder Gläubiger, der Sequester, der Besichtiger und Zeugen, welche nur für eine und dieselbe Person als Kläger oder Beklagter in demselben Ort=

ginalact gelten sollen, wann ihre Eigenschaften darin ausgedrückt sind.

Man sehe unten den 13. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose des J. IX., welcher dahin lautet, daß diese letzte Verfügung von Nr. 30. auf die Appellationsacte unter dem IV. und V. Paragraph des gegenwärtigen 68. Artikels anzuwenden ist.

31. Die Sendschreiben, welche weder Schuldverschreibung, noch Quittung, noch einen andern Vertrag enthalten, der einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wäre.

32. Die Ernennungen von Besichtigern und Schiedsrichtern.

33. Die Besitznehmungen kraft einregistrirter Acten.

34. Die Möbelschätzungen.

35. Die Verbalprocesse und Berichte von Beamten, Aufsehern, Kommissarien, Sequestern, Besichtigern, Feldmessern, und Forst- oder Feldaufsehern.

36. Die Vollmachten und Autoritäten, die keine der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfene Stipulation, noch Klausel enthalten.

37. Unbestimmte Versprechungen von Entschädigungen, die nicht geschätzt werden können.

38. Die bloßen und einfachen Ratificationen von gehörig abgefaßten Acten.

39. Die ebenfalls einfachen und bloßen weder Obligation noch Quittung enthaltenden Bescheinigungen.

40. Die bloßen und einfachen Aufhebungen, welche mittelst authentischer Acten binnen vier und zwanzig Stunden nach der Schließung der Aufhebungsacten gemacht sind.

41. Die Wiederrufungen und Zurücknehmungen.

42. Die Vereinigungen der Nutznießung mit dem Eigenthum, wann die Vereinigung durch einen Abtretungsact, und nicht für einen höheren Preis geschieht, als der ist, für welchen bey dem Verkauf des Eigenthums die Gebühr erhoben worden.

43. Die Submissionen und Steigerungen, mit Ausnahme der gerichtlich betriebenen, von Gegenständen, die zur Versteigerung oder zum Verkauf aufgesetzt sind, oder aufgesetzt werden sollen, oder von zuschließenden Kaufverträgen, wann sie mittelst anderer als der Versteigerungsacten gemacht worden.

45. Neue Urkunden oder Bescheinigungen von Renten, wovon die Kontracte in Form Rechtens bekräftigt sind.

45. Die Verträge, welche, was immer für ein Gegenstand es auch seyn mag, keine Stipulation

von Geldeswerth, noch auch Verfügungen enthalten, die durch gegenwärtiges Gesetz einer stärkern Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

46. Die vorläufigen Acten (wovon jedoch die Citirzettel ausgenommen sind,) und Urtheilssprüche, gleicher Art, Zwischensprüche oder Proceßeinleitungen der Friedensrichter, Individualitätsscheine, Verbalprocesse von Familienberathungen, die Visitrungen von gerichtlichen Schriften und Proceduren, welche vor der Vollziehung eines Verhaftsbefehls vorhergehen; die Einreden gegen Siegelabnahme, durch persönliches Erscheinen im Verbalproceß. Die Ordonanzen und Gerichtsbefehle zur Vorladung der Opponenten der Siegelabnahme; alle andere Acten der Friedensrichter, die in den folgenden Paragraphen und Artikeln nicht aufgeführt sind, imgleichen alle ihre Endurtheile, die auf Verurtheilung zu Geldsummen lauten, deren verhältnißmäßige Gebühr sich nicht zu einem Franken beläuft.

47. Alle Verbalprocesse der Friedensbüreaux aus denen keine Verfügung hervorgeht, die zu einer verhältnißmäßigen Gebühr Anlaß giebt, oder wovon die verhältnißmäßige Gebühr sich nicht zu einem Franken beläuft.

48. Die Acten und Urtheilsprüche der gewöhnlichen Polizey, und der Zucht- und Criminalgerichte, es sey zwischen Parteyen oder öffentlichen

Beamten als Partey, wann nicht von Verurtheilung zu Geldsummen und Geldeswerth die Rede ist, oder solche, deren verhältnißmäßige Gebühr sich zu einem Franken beläuft; imgleichen die Niederlegungen und Quittungen in den Kanzleyen gedachter Gerichte, in denselben Fällen, wo ein öffentlicher Beamter Partey ist.

49. Die Urtheilssprüche wegen directer oder indirecter Abgaben, oder in Betreff anderer der Nation zukommenden Summen, oder für Localabgaben, was auch der Betrag der Verurtheilungen seyn und von welcher Gewalt oder Gericht die Urtheilssprüche herrühren mögen.

50. Die Verbalprocesse von Verbrecheu und Vergehungen gegen die allgemeinen Polizey- oder Auflageverordnungen.

51. Ueberhaupt alle civil, gerichtliche oder außergerichtliche Acten, die in keinem der folgenden Paragraphen, noch in irgend einem Artikel des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführt sind, und die sich nicht zu der verhältnißmäßigen Gebühr eignen können.

§. II.

Acten die einer bestimmten Gebühr von zwey Franken unterworfen sind.

1. Die Inventarien von Möbeln, Mobiliargegenständen, Urkunden und Papieren.

Für jede Sitzung ist die Gebühr einmal zu entrichten.

2. Die Abschließungen von Inventarien.

3. Die Verbalprocesse von Anlegung, Besichtigung und Aufhebung der Siegel.

Für jede Sitzung ist die Gebühr einmal zu erlegen.

4. Die Verbalprocesse von Ernennung der Vormünder und Kuratoren.

5. Die Urtheilssprüche von Friedensrichtern, durch welche eine Klage abgewiesen oder jemand freygesprochen wird, die eine Abweisung des Einspruchs, Gültigkeit von Aufkündigungen, Austreibung aus dem Besitz, Verurtheilung von Ehrenerklärung wegen persönlicher Beschimpfungen, und überhaupt alle die, welche schließliche Verfügungen enthalten, die nicht zur verhältnißmäßigen Steuer Anlaß geben.

6. Die auf Bittschriften und Vorstellungen erlassenen Bescheide der Richter von Civilgerichten, die Berichterstattungs- Mittheilungs- (von Acten) und Einschärfungsbefehle, die, welche Erlaubniß enthalten, Möbeln in Pfandbeschlag zu nehmen, zurückzufordern oder zu verkaufen, und die der Kommissarien des vollziehenden Directoriums, in den Fällen, wo das Gesetz sie berechtigt dergleichen zu erlassen.

Die vorläufigen und einleitenden Acten und Urtheilssprüche dieser Gerichtshöfe und der Schiedsrichter.

Imgleichen die in den Kanzleyen derselben Gerichtshöfe abgefaßten oder verfertigten Acten wegen Einwilligung, Niederlegung, Quittung, Nichtanerkennung der (angeblich in des Nichtanerkennenden Namen) geschehenen Sache, Ausschließung von Gerichtshöfen, Reisebescheinigungen, Einspruch gegen Actenmittheilungen, Steigerungen, nochmalige Steigerungen, Verzichtung auf Gemeinbesitz, Erbschaft oder Vermächtniß (von jedem Verzichtenden ist eine Gebühr einmal zu entrichten), Erneuerung der Klage, Mittheilung von Klageacten an dem Orte selbst, Bescheinigung und Beglaubigung von Schuldforderung; Einspruch gegen die Ausfertigung eines Urtheilsspruchs.

7. Die auf Bittschriften oder Vorstellungen erlassenen Befehle, die der Wiedervorladung, und alle vorläufigen oder einleitenden Acten der Handelsgerichte.

Imgleichen die in den Kanzleyen derselben Gerichte verfertigten Acten wegen Niederlegung der Bilanz und Register, Einspruch gegen Bekanntmachung von Trauung, Niederlegung von Geldsummen und Proceßacten, und alle andere Konservations- oder Formalitätsacten.

8. Die Ausfertigungen von Verordnungen und Verbalprocessen der öffentlichen Beamten des Civilstandes, welche die Bestimmung des Tages oder die Verlängerung der Frist für Versammlungen, die vor der Heurath oder Ehescheidung gehalten werden, befassen.

§. III.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von drey Franken unterworfen sind.

1. Die Heurathskontracte, welche keine andere Verfügungen von Seiten des Brautpaars als Erklärungen über das enthalten, was sie selbst in die Ehe, und ohne vortheilhaften Vertrag, einander zubringen und bestimmen.

Die Erklärung des Bräutigams in denselben, die von der Braut mitgebrachte Mitgift erhalten zu haben, eignet sich nicht zu einer besondern Gebühr.

Wenn die künftigen Eheleute von ihren Ascendenten ausgesteuert, oder wenn ihnen Schenkungen von Seitenverwandten oder andern nicht verwandten Personen laut ihres Ehecontracts gemacht werden, so werden die Gebühren nach der Natur der Güter, wie sie in dem IV., V. und VIII. Paragraphe des folgenden Artikels regulirt sind, erhoben.

2. Die Theilungen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern zwischen Mitbesitzer, unter wel-

chem Rechtstitel es sey, wenn er anders gerichtlich dargethan ist.

Wenn eine Herausgabe dabey statt hat, so soll die Gebühr von dem, was den Gegenstand derselben ausmacht, nach den für den Verkauf bestimmten Taxen erhoben werden.

3. Die Eidesleistung der Greffiers und Huissiers, des Friedensrichter, der Zollwächter, der Forst- und Feldwächter, beym Antritt ihrer Stellen.

4. Die Societätsacten, welche weder auf Schuldverschreibung, noch Befreyung, noch Uebertragung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern zwischen associirten oder andern Personen lauten.

Imgleichen die Acten von Societätsauflösung, welche in demselben Falle sind.

5. Die Testamente und alle andere Schenkungsacten, die nur solche Verfügungen enthalten, die dem Sterbefalle unterworfen sind, und die Verfügungen gleicher Art, welche durch einen Heurathsvertrag zwischen dem Brautpaar oder andern Personen gemacht sind.

Die Gebühr von diesen Verfügungen durch Heurathskontract soll unabhängig von der des Kontracts erhoben werden.

6. Die Vereinigungen und Directionen der Gläubiger.

Wenn für Schuldverschreibungen auf gewisse von den Mitinteressenten gegen einen oder mehrere von ihnen bestimmten Summen oder von andern für den Verein zu handeln beauftragten Personen enthalten, so soll eine besondere Gebühr wie für eine Schuldverschreibung erhoben werden.

7. Die Ausfertigungen der Urtheilssprüche der Civilgerichtshöfe, welche in erster Instanz oder auf Appellation ertheilt worden, wenn der darin enthaltene Gegenstand ein Einwilligungsact ist, oder ein Act der Bekräftigung, der Appellation, der Umänderung eines Einspruchs in Beschlag, Verwerfung eines Einspruchs, Freysprechung von einer Klage oder Abweisung derselben, Verfall der Appellation, verlornes Appellationsrecht, Einwendungen der Incompetenz des Richters, gerichtliche Annehmung der Verbalprocesse und Berichte, gerichtliches Gutheißen von Vereinigungs- und Fristverlängerungsacten; Einschärfung der Betreibung eines Inventariums, einer Versteigerung, Theilung oder eines Verkaufs, Aufhebuug des Einspruchs oder Beschlags, Nichtigkeit der Procedur, Besitzbehauptung, Auflösung eines Kontracts oder einer Kontractsklausel

wegen ursprünglicher Nichtigkeit, Schriftanerkennung; Ernennung von Kommissarien, Directoren und Sequestern; gerichtliche Bekanntmachung von Schenkung, Inventar-Vortheile, Aufhebung, Submission und Vollziehung eines Urtheilsspruchs.

Und im Ganzen alle Urtheilssprüche dieser Gerichtshöfe, so wie die der Handels- und Schiedsrichtertribunale, deren Inhalt schließliche Verfügungen sind, die sich nicht zur verhältnißmäßigen Gebühr eignen können, imgleichen, deren verhältnißmäßige Gebühr sich nicht über drey Franken beläuft, und die nicht in den andern Paragraphen des gegenwärtigen Artikels aufgeführt sind.

Man sehe unten den 12. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im J. IX., welches der oben bestimmten Gebühr die Urtheilssprüche unterwirft, deren Gegenstand eine Auflösung von Kauf- und andern Kontracten ist.

§. IV.

Acten die einer bestimmten Gebühr von fünf Franken unterworfen sind.

1. Die freywilligen oder gezwungenen Güterabtretungen an die Gläubiger, um von ihnen verkauft zu werden.

2. Die Losschlagungsacten; für jeden Losgeschlagenen wird eine Gebühr erlegt.

3. Die Erklärungen und Insinuationen der Appellation von Urtheilssprüchen der Friedensrichter an die Civilgerichte.

Man sehe unten den 13. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im J. IX., welches die letzte Verfügung der 30. Numer des 1. Paragraphen des obigen 68. Artikels für anwendbar auf diese Appellationsacten erklärt.

§. V.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von zehen Franken unterworfen sind.

Die Erklärungen und Insinuationen der Appellation der Urtheilssprüche der Civil- Handels- und Schiedsrichtertribunale.

S. die vorhergehende Bemerkung.

§. VI.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von funfzehn Franken unterworfen sind.

1. Die Ehescheidungsacten.

2. Die Urtheilssprüche der Civilgerichtshöfe, deren Inhalt Verbot von Güterverwaltung ist, imgleichen die von Gütertrennung zwischen Mann und Weib, wenn sie nicht auf Verurtheilung zu Geldsummen und Geldeswerth lauten, oder wann die verhältnißmäßige Gebühr sich nicht zu funfzehn Franken erhebt.

3. Der erste Appellationsact an das Kassationsgericht, es sey durch ein Gesuch, eine Vorstellung, in Civil- Polizey- oder Zuchtpolizeysachen.

Man sehe den obigen Beschluß vom 21. Pluviose im J. XI., welcher die ersten Appellationsacten in Criminalsachen ausnimmt.

4. Die Eidesleistungen der Notarien, der Greffiers und Huissiers der Civil- Criminal- Zuchtpolizey- und Handelsgerichte, und aller von der Republik besoldeten Beamten, wenn sie unter obigen III. Paragraph 3 Numer nicht mitbegriffen sind; um ihre Stellen anzutreten.

Man sehe das obige kaiserliche Decret vom 31. Mai 1807, in Betreff des Eides der Advokaten, Avoués, und der von Amtswegen ernannten Vertheidiger. Jmgleichen sehe man die durch den 14. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX. bestimmten Abänderungen.

§. VII.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von fünf und zwanzig Franken unterworfen sind.

Jede der Partey mitgetheilte Ausfertigung eines Urtheilsspruchs des Kassationstribunals.

Verhältnißmäßige Gebühren.

69. Die unter diesem Artikel begriffenen Acten und Güterwechselungen sollen einregistritt, und

die Gebühren zu den nachstehenden Quotitäten bezahlt werden; nämlich:

§. I.

Fünf und zwanzig Centimen für hundert Franken.

1. Die Pachtkontracte wegen Weideplätze und Viehfütterung.

Die Gebühr soll von dem Gesammtpreise der Pachtjahre erlegt werden, nämlich, zu fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken für die zwey ersten Jahre, und der halben Gebühr für die folgenden Jahre.

2. Die Verzichtkontracte und Viehempfangsbescheinigung.

Die Gebühr soll von den in dem Acte ausgedrückten Preise, oder, in Ermangelung dessen, nach der in Betreff des Viehs gemachten Schätzung erhoben werden.

3. Die Güterwechselungen, welche durch Sterbefall auf Besitz oder Nutznießung beweglicher Güter, und zwar in grader Linie, bewirkt werden.

§. II.

Funfzig Centimen für hundert Franken.

1. Die Abtretungen (cessio bonorum) wegen Assekuranz, oder auf Bodmerey gelegter Gelder.

Die Gebühr wird nach dem Werthe der abgetretenen Gegenstände erhoben.

In Kriegeszeiten wird nur eine halbe Gebühr erlegt.

2. Die Assekuranz-Acten und Kontracte.

Die Gebühr wird von dem Werth der Assekuranzprämie erhoben.

In Kriegeszeiten findet nur eine halbe Gebühr statt.

3. Die Versteigerungen (Vergantungen) an den Mindestbietenden und Kaufverträge wegen Bauten, Ausbesserungen, Unterhalts, Verproviantirungen und Lieferungen, deren Preis von dem Nationalschatz, oder von den Central- und Municipal-Verwaltungen, oder von den öffentlichen Anstalten bezahlt werden muß.

Die Gebühr wird von dem Gesammtpreis erhoben.

Imgleichen die an den Mindestbietenden geschehenen Versteigerungen der Erhebung der directen Abgaben.

Die Gebühr richtet sich nach der Summe, zu welcher sich der dem Percepteur verstattete Nachlaß, zufolge des Betrags der Abgabenrolle, beläuft.

4. Die Bestimmungen der Zahlungsfristtermine zwischen Schuldnern und Gläubigern.

Die Gebühr wird von den Summen erhoben, welche der Schuldner sich zu bezahlen verpflichtet.

5. Die Pachtkontracte oder Verträge wegen Alimentation von Personen, wann die Jahre bestimmt sind.

Die Gebühr wird erhoben von dem Gesammtpreise der Jahre des Pachtkontractes oder des Vertrages; wenn aber die Dauer unbestimmt ist, so soll der Act der von dem V. Paragraphen, Numer 2. bestimmten Gebühr unterworfen seyn.

Wenn die Rede von Alimentationsbedingungen zum Behuf von Minderjährigen ist, so soll nur eine halbe Gebühr oder fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken auf den Betrag der gesammten Jahre erhoben werden.

6. Die auf Ordre ausgestellten Wechsel, die Abtretungen von Actien und Coupons von Mobiliaractien, von Actienhändler-Vereinen und Gesellschaften, und alle andere negociirbare Effecten von Privatpersonen und Gesellschaften, mit Ausnahme der von einem Orte zum andern gezogenen Wechselbriefe.

Die negociirbaren Effecten dieser Art können nicht anders zur Einregistrirung eingereicht werden, als mit den dagegen statt gefundenen Protesten.

7. Die Lehrbriefe, wann sie eine Bestimmung von Summen oder Mobiliarwerth enthalten, sie mögen bezahlt oder nicht bezahlt seyn.

8. Die Verbürgungen für Summen und Mobiliargegenstände, die Versicherungen solcher Gegenstände und die Entschädigungen gleicher Art.

Die Gebühr soll unabhängig von derjenigen für die Verfügung erhoben werden, welche die Verbürgung, die Versicherung oder die Entschädigung zum Gegenstand haben, ohne sie gleichwohl übersteigen zu können.

Für die Verbürgungen derjenigen, die der Republik Rechnung abzulegen haben, soll nur eine halbe Gebühr erhoben werden.

9. Die Ausfertigungen von kontradictorischen oder Kontumacialerkenntnissen der Friedensrichter, der Handels- Schiedsrichter- und Civilgerichte, der gewöhnlichen Polizey- der Zuchtpolizey- und Criminalgerichtshöfe, deren Gegenstand Kollocirung oder Liquidirung von Summen und Mobiliarwerth, Zinsen und Unkosten zwischen Privatpersonen ist,

mit Ausnahme des Schadenersatzes, wovon die verhältnißmäßige Gebühr (s. unten §. V. Nr. 8.) zu zwey Procent festgesetzt ist.

In keinem Fall und für keins dieser Erkenntnisse soll die verhältnißmäßige Gebühr unter der bestimmten Gebühr seyn können, so wie die durch den vorhergehenden Artikel für die Urtheilssprüche der verschiedenen Tribunale.

Wann die verhältnißmäßige Gebühr für ein erlassenes Kontumacialurtheil entrichtet worden, so soll die Erhebung von einem etwa eintretenden contradictorischen Erkenntniß nur in Betreff der Ergänzung der Verurtheilungen statt haben; dasselbe soll der Fall mit Urtheilssprüchen, die auf Appellation erlassen worden, imgleichen mit den exekutorischen seyn.

Wenn keine Verurtheilungsergänzung statt findet, so soll die Ausfertigung für die bestimmte Gebühr einregistrirt werden, welche immer die geringste zu erhebende Gebühr seyn soll.

Wann eine Verurtheilung auf eine Klage erlassen worden, die nicht durch einen einregistrirten und einregistrirungsfähigen Titel begründet ist, so soll die Gebühr, zu welcher der Gegenstand der Klage, wenn er mittelst eines öffentlichen Actes bestimmt wäre, Anlaß gegeben hätte, unabhängig von

der Gebühr erhoben werden, die für den Act oder den Urtheilsspruch zu entrichten ist, welcher die Verurtheilung wird ausgesprochen haben.

10. Die Obligationen auf Bodmerey oder wegen Rückkehr von einer Reise.

11. Die Quittungen, Rückzahlungen oder Loskaufungen von Renten oder Schulden jeder Art; die beym Verkauf vorbehaltenen, kraft öffentlicher Acte in den festgesetzten Fristen, oder kraft Acte unter Privatunterschrift ausgeführten, und vor Ablauf gedachter Fristen eingereichter Wiederkaufungen, so wie alle andere auf Befreyung von Summen und Mobiliarwerth lautende Acten und Schriften.

§. III.

Ein Frank von hundert Franken.

1. Die nicht mit unter den vorhergehenden Paragraphen befaßten Versteigerungen mit Zuschlag an den Mindestbietenden, so wie dergleichen Handelsverträge für Bauten, Reparatur und baulichen Unterhalt, und alle andere schätzungsfähige Mobiliargegenstände, wenn dieselben zwischen Privatpersonen geschlossen sind und weder Verkauf, noch ein Versprechen wegen Lieferung von Waaren, Proviant und andere Mobiliargegenstände enthalten.

2. Die Pacht- oder Miethkontracte auf ein einziges Jahr.

Diejenigen, welche auf zwey Jahre lauten.

Die Gebühr soll von dem Gesammtpreis beider Jahre erhoben werden.

Diejenigen, welche auf längere Zeit geschlossen sind, dafern ihre Dauer beschränkt ist.

Die Gebühr soll ebenfalls von dem Gesammtpreis, nämlich für die beiden ersten Jahre im Verhältniß eines Franken von hundert Franken, und für die andern auf den Fuß von fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken erhoben werden.

Imgleichen die Afterpachtungen, Subrogationen, Abtretungen und Rückabtretungen von Pachtungen.

Die Gebühr soll auf die zu laufen bestimmten Jahre, wie es für die Pachtungen festgesetzt ist, liquidirt und erhoben werden; nämlich zu ein Procent für die zwey ersten noch zu laufen übrigen Jahre, und zu fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken für die andern Jahre.

Man sehe unten den 8. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im IX. Jahre, enthaltend eine Reduction des obigen Preises.

Diejenigen, welche auf drey, sechs oder neun Jahre geschlossen sind, sollen in Betreff der Liquidi-

rung und der Bezahlung der Gebühr, wie Pachtungen auf neun volle Jahre betrachtet werden.

Die Pachtungen von Nationalgütern sind denselben Gebühren unterworfen.

3. Die Kontracte, Verträge, Zuhlungsversprechungen, Rechnungsabschlüsse, Billette, Mandate; die Uebertragungen, Abtretungen und Zahlungsanweisungen auf Forderungen zahlbar auf bestimmte Termin; die in einem Kontract zur Abtragung von Schulden zahlbar auf bestimmte Termin an eine dritte Person bedungenen Geldanweisungen, ohne Angabe eines einregistrirten Documents, jedoch mit Vorbehalt der Rückerstattung in der vorgeschriebenen Frist für diesen Fall; die Bescheinigungen, diejenigen von Niederlegungen von Summen bey Privatpersonen, und alle andere Acten oder Schriften, welche Verschreibungen auf Summen ohne Schenkung enthalten, und ohne daß die Verschreibung den Preis einer nicht einregistrirten Uebertragung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern ausmacht.

4. Die Wechselungen von unbeweglichen Güter als Eigenthum oder Nutznießung, welche durch Sterbefall in gerader Linie eintreten.

§. IV.

Ein Frank fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken.

1. Die Schenkungen zwischen lebenden Personen von beweglichen Gütern als Eigenthum oder Nutznießung, in grader Linie.

Es soll nur die halbe Gebühr erhoben werden, wenn sie durch Heurathskontract für künftige Eheleute gemacht sind.

Man sehe unten den 10. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im Jahr IX., welcher auf obige Verfügungen die Abtretungen von Gütern in grader Linie anwendet.

2. Die Wechselungen von beweglichen Gütern als Eigenthum oder Nutznießung, welche durch Todesfall zwischen Seitenverwandten und andern nicht verwandten Personen, es sey durch Erbschaft, Testament oder andern Schenkungsact auf Todesfall, bewirkt werden.

Es soll nur die halbe Gebühr für die zwischen Eheleuten statt findenden Schenkungen erhoben werden.

§. V.

Zwey Franken von hundert Franken.

1. Die Versteigerungen mit Zuschlag, Käufe, Verkäufe, Abtretungen, Rückabtretungen, Kaufver-

träge und alle andere civil oder gerichtliche Acten der Uebertragung von Eigenthum, unter lästiger Bedingung, von Möbeln, Erndten auf dem Halm, Holzschlägen sowohl von Unter- als hochstämmigem Gehölz, und überhaupt von sonstigen beweglichen Gegenständen, wie sie auch heißen mögen, selbst die von der Nation gemachten Verkäufe von Gütern dieser Art.

Die reukäuflichen Versteigerungen von beweglichen Gütern sind derselben Gebühr, aber nur für so viel unterworfen, als die Summe des vorhergehenden Zuschlags übersteigt, wenn davon die Gebühr entrichtet ist.

2. Die Errichtungen von immerwährenden oder lebenslänglichen Renten und Pensionen, unter lästiger Bedingung, die Abtretungen, Uebertragungen und Zahlungsanweisungen unter gleicher Bedingung, so wie die auf unbestimmte Zeit gemachten Pachtkontracte wegen beweglicher Güter.

3. Die Austauschungen unbeweglicher Güter.

Die Gebühr soll von dem Werth des einen der beyden Theile, wenn keine Herausgabe Statt findet, erhoben werden. Findet diese statt, so soll die Gebühr zu zwey Franken für hundert Franken von der geringern Portion und wie für einen

Verkauf der Herausgabe oder dem Ueberwerth entrichtet werden.

4. Die Erwählungen oder Erklärungen eines Vollmachtgebers oder Principals zur Versteigerung oder zum Kontract von Ankauf beweglicher Güter, wann die Erwählung nach den ersten vier und zwanzig Stunden geschehen, oder ohne daß das Recht einen Vollmachtgeber zu erwählen in dem Versteigerungsacte oder Kaufkontract vorbehalten ist.

5. Die Verpfändungen von unbeweglichen Gütern.

6. Die durch öffentlichen Zuschlag erworbenen Theile und Portionen von ungetheilten beweglichen Gütern.

7. Die Herausgabe von Theilungen beweglicher Güter.

8. Der von den criminal Zucht- und Polizeygerichten ausgesprochene Schaden- und Kosten-Ersatz.

Man sehe unten den 11. Artikel des 27. Ventose im Jahr IX., welches auch auf zwey Procent die verhältnißmäßige Gebühr von dem Betrag des Kosten- und Schaden-Ersatzes in Civilsachen bestimmt.

§. VI.

Zwey Franken funfzig Centimen von hundert Franken.

1. Die Schenkungen zwischen lebenden Personen als Eigenthum oder Nutznießung von beweglichen Gütern durch Seitenverwandte oder andere nicht verwandte Personen.

Es soll nur die halbe Gebühr erhoben werden, wenn sie durch Heurathskontract für künftige Eheleute gemacht sind.

2. Die Schenkungen zwischen lebenden Personen als Eigenthum oder Nutznißung von liegenden Gründen in grader Linie.

Es soll nur die halbe Gebühr erhoben werden, wenn sie durch Heurathskontract für künftige Eheleute gemacht sind.

Man sehe unten den 10. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose im IX. Jahr, welcher die obigen Verfügungen auf die Abtretungen von Gütern in grader Linie anwendet.

3. Die Uebertragungen von unbeweglichen Gütern als Eigenthum oder Nutznießung, welche durch Sterbefall zwischen Eheleuten eintreten.

§. VII.

Vier Franken von hundert Franken.

Die Versteigerungen mit Zuschlag, Verkäufe, Wiederverkäufe, Abtretungen, Rückabtretungen,

und alle andere civil- und gerichtliche Uebertragungsacten von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter, unter lästiger Bedingung.

Die reukäuflichen Versteigerungen von Gütern gleicher Art sind derselben Gebühr unterworfen, doch nur auf das, was den Preis des vorhergehenden Zuschlages übertrifft, wenn die Gebühr davon entrichtet ist.

Der Betrag der Einregistrirungsgebühr in Betreff der Versteigerungen der Nationalgüter soll durch besondere Gesetze bestimmt werden.

2. Die Pachtverträge auf immerwährende Renten von liegenden Gütern, die lebenslänglichen und die von unbestimmter Dauer.

3. Die Declarationen oder Erwählungen eines Kaufvollmachtgebers oder Principals, zufolge eines Zuschlages oder Kaufkontracts von liegenden Gütern, die nicht Nationalgüter sind, wenn die Declaration nach den ersten vier und zwanzig Stunden des Zuschlages oder Kontracts, oder wann das Recht einen Kaufvollmachtgeber zu erwählen darin nicht vorbehalten ist.

4. Die durch öffentlichen Verkauf erworbenen ungetheilten Antheile und Portionen an unbeweglichen Gütern.

5. Die Herausgabe bey Austauschung und Theilung unbeweglicher Güter.

6. Die Wiederkaufungen, welche nach Verlauf der durch die Kaufkontracte bedungenen Fristen unter Vorbehalt des Rechts des Rückkaufs betrieben werden.

§. VIII.

Fünf Franken von hundert Franken.

1. Die Schenkungen unter lebenden Personen von liegenden Gründen als Eigenthum oder Nutzniesung, durch Seitenverwandten oder Nichtverwandten, mittelst Erbschaft oder Testament oder einen andern Schenkungsact im Sterbefall.

Neunter Titel.

Von den Acten, welche auf künftige Zahlung oder unentgeltlich einregistrirt werden müssen, so wie von denen, welche von gedachter Formalität ausgenommen sind.

70. Der Formalität der Einregistrirung sollen die folgenden Acten unterworfen und auf künftige Zahlung oder unentgeltlich einregistrirt, oder von dieser Formalität ausgenommen werden; nämlich:

§. 1.

Auf künftige Zahlung einzuregistriren.

1. Die Acten und Verbalprocesse der Friedensrichter wegen Polizeysachen.

2. Die auf Ansuchen der Kommissarien des

vollziehenden Directoriums bey den Tribunalen abgefaßten Acten.

3. Die der Polizeykommissarien.

4. Die der öffentlich angestellten Wächter über Feld- und Forstunfug.

5. Die in Betreff dieser Acten und Verbalprocesse eintretenden Acten und Urtheilssprüche.

Die Erhebung der Einregistrirungsgebühren dieser Acten, der Verbalprocesse und Urtheilssprüche von den verurtheilten Parteyen kann sich nach den Auszügen der Urtheilssprüche richten, die den Regievorstehern von den Greffiers sollen geliefert werden.

§. 2.

Unentgeltlich einzuregistriren.

1. Die von der der Republik gemachten Ankaufungen und Austauschungen. Die Gütertheilungen zwischen ihr und Privatpersonen, und alle andere hierüber abgefaßte Acten.

2. Die gerichtlichen Vorforderungen, Befehle, Insinuationen, Aufforderungen, Exekutionsveranstaltung, Beschlagnehmungen, Verkümmerungen, und andere Acten sowohl in Rücksicht des Klägers als des Beklagten, welche die Beytreibung der directen und indirecten Abgaben und aller andern der Republik zukommenden Gelder, unter welchem Namen und für welchen Gegenstand es sey, selbst die der

Localabgaben zum Zweck haben, wenn es auf Quoten von fünf und zwanzig Franken und darüber oder auf Gebühren und Schuldforderungen ankommt, die im Ganzen nicht die Summe von fünf und zwanzig Franken übersteigen.

3. Die Acten der Huissiers und Gendarmen, in den durch den folgenden Paragraphen Numer 9 specificirten Fällen.

§. III.

Ausgenommen von der Formalität der Einregistrirung sind.

1. Die Acten des gesetzgebenden Korps und die des vollziehenden Directoriums.

2. Die unter den vorhergehenden Artikeln nicht befaßten Acten öffentlicher Verwaltung.

3. Die Einzeichnungen in das große Buch der Nationalschuld, ihre Uebertragungen und Wechselungen, die Quittungen der davon bezahlten Zinsen, und alle definitif bereits eingezeichnete oder noch einzuzeichnende Effecten öffentlicher Schuld.

4. Die schriftlichen Zahlungsanweisungen, Mandate und Zahlungsordonnanzen auf die Nationalkassen; ihre Indossemente und Quittungen.

5. Die Quittungen von Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und der Nation entrichteten Einkünften; die für Lokalauflagen, und diejenigen der

von der Republik besoldeten Beamten und Angestellten für ihre Gehalte und Amtsgebühren.

6. Die Ordonnanzen wegen Befreyung oder Verminderung, Erlassung oder Mäßigung von Auflage, die dahin gehörenden Quittungen, die Rollen und Auszüge aus denselben.

7. Die den Einsammlern und Einnehmern öffentlicher Gelder und Lokalabgaben eingelieferten Empfangscheine, ingleichen die Rechnungen über Einnahme und öffentliche Amtsführung.

8. Die Geburts-, Beerdigungs- und Heuraths-acten, welche die Beamten des Civilstandes empfangen haben, so wie die davon gelieferten Auszüge.

9. Alle Acten und Verbalprocesse, mit Ausnahme derjenigen der Huissiers und Gendarmen, welche, so wie es im vorhergehenden Paragraphen Numer 4 gesagt ist, einregistrirt werden müssen; imgleichen die, welche die allgemeine und die Sicherheitspolizey, so wie die öffentliche Ahndung angehen.

10. Die Zettel zur Vorladung vor das Versöhnungsbüreau, unbeschadet der Gebühr der Insinuation.

Man sehe unten das Gesetz vom 18. Thermidor im Jahr VII., welches noch die von den Friedensrichtern zur Vorladung vor das Friedensgericht abgegebenen Citirzettel hinzufügt.

11. Die Beglaubigungen der Unterschrift öffentlicher Beamten.

12. Die Bestätigungen der Verbalprocesse der von der Republik besoldeten Bedienten, Aufseher und Agenten, welche in der Ausübung ihrer Geschäfte gemacht sind.

13. Die Kriegesdienstengagements und Anwerbungen, Abschiede, Atteste, Urlaube, Pässe, Quittungen von Anleihe und Lieferung, Etappen- Lebensmittel- und Einquartirungszettel, sowohl für den Land- als den Seedienst, und alle Acten beider Verwaltungen, welche nicht unter die folgenden Artikel mitbegriffen sind.

Eben so sind von der Formalität der Einregistrirung die Listen der Schiffsmannschaft und die Anwerbungen der Matrosen und Seeleute von Kauffahrteyschiffen und Kapern befreyt.

14. Die von der öffentlichen Verwaltung abgelieferten Pässe.

15. Die Wechselbriefe, welche von einem Orte zum andern gezogen werden, und die vom Auslande oder von den Französischen Kolonien kommen; die Indossemente und Quittungen dieser Effecten, imgleichen die Indossemente und Quittungen der auf Ordre ausgestellten Wechsel, und anderer negociirbarer Effecten.

16. Die in urkundlicher Form von der Einrichtung des Einregistrirungswesens in dem alten Frankreich, so wie die ebenfalls in urkundlicher Form oder unter Privatunterschrift in den einverleibten Ländern gemachten Acten, und solche, die zufolge der Gesetze dieser Länder ein bestimmtes Datum erhalten haben, imgleichen die durch Sterbefall vor der Vereinigung gedachter Länder bewirkten Güterwechselungen.

Zwölfter Titel.

Von den vorhergehenden Gesetzen über die Einregistrirung, und von der Vollziehung des gegenwärtigen.

71. Es sollen durch ein besonderes Gesetz neue Maßregeln für die Verwaltung der Einregistrirung festgesetzt werden.

Inzwischen soll man die über ihre Organisation, ihre Handhabung und ihre Kosten der Regie vorhandenen Gesetzen nach wie vor vollziehen.

72. Die Formalität des Protokollirens der Schenkungen unter lebenden Personen in den Einnahmebüreaus der Einregistrirung soll nach wie vor unter den durch die bestehenden Gesetze bestimmten Formen und Strafen bis zur anderweitigen Verfügung statt finden.

73. Alle in Betreff der Einregistrirungsgebühr erlassene Gesetze, imgleichen alle Verfügungen ande-

rer dahin gehörender Gesetze, sind und bleiben für die Zukunft abgeschafft.

Sie sollen in Rücksicht der vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes abgefaßten Acten und der durch Sterbefall bewirkten Güterwechselungen nach wie vor vollzogen werden.

Die jetzt einmal anhängigen Sachen sollen nach den Gesetzen verhandelt werden, kraft welchen sie anhängig gemacht sind.

Gegenwärtiges Gesetz soll vom Tage seiner Bekanntmachung an vollzogen werden.

74. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt werden.

Anweisung in Betreff der Erhebung der Einregistrirungsgebühr zufolge des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. nebst einer Tabelle über die Erhebung besagter Gebühr.

Das Gesetz vom 22. Frimaire im Jahr VI. hat zum Zweck, die Gebühren der Einregistrirung zu vereinfachen, und die Taxen und Quotitäten in den gehörigen Verhältnissen zu reguliren; es stellt demzufolge zwey Arten von Gebühren auf, nämlich die bestimmte in Hinsicht auf die Beschaffenheit der ihr unterworfenen Gegenstände, und die verhältnißmäßige in Bezug auf die in den civil-

gerichtlichen und außergerichtlichen von dem Gesetz bezeichneten Acten ausgedrückten Summen.

Die Erhebung der bestimmten Gebühr erfordert weiter keine Berechnung, weil man nur die verschiedenen Artikel des 10. Titels nachzusehen braucht, der die Acten namhaft macht, welche der bestimmten Gebühr von 1 Franken, von 2 Franken, von 3 Franken, von 5 Franken, von 10 Franken, 15 Franken und 25 Franken unterworfen sind; anders aber ist es mit der verhältnißmäßigen Gebühr, deren Erhebungsart nicht nur in Bezug auf den in jedem der Acte stipulirten Werth, sondern auch auf einige von dem Gesetzgeber bestimmte Umstände verschieden ist.

Die beygefügte Tabelle enthält vollständige Berechnungen, durch welche diese Arbeit leicht und einfach wird. Sie ist in eilf Kolumnen getheilt, wovon die erste zur linken Hand die der Einregistrirungsgebühr unterworfenen Summen von 1 Franken bis zu 9 Franken fortschreitend, und von 10 Franken bis zu 100 Franken, steigend von fünf zu fünf, und endlich von 100 Franken bis zu 900 Franken in zehnfacher Progression enthält.

Anmerkung. Man hat geglaubt, sich auf 900 Franken beschränken zu müssen, weil die Berechnungen der Tabelle auf jede andere ungleich größere Zahl ausgedehnt werden können. In dieser Ab-

sicht braucht man nur in gedachter Tabelle das derselben Zahl entsprechende Resultat zu suchen, nachdem man sie zehen Mal, hundert Mal oder tausend Mal verkleinert hat, und das Komma alsdann von eben so vielen Stellen nach der rechten Hand zu verrücken, als man Nullen in der aufgegebenen Quantität ausgelassen hat. — Die Probe dieser Regel sehe man unten.

Die andern Kolumnen enthalten die einer jeden dieser Zahlen entsprechenden Resultate, im Verhältniß des oben über einer jeden der gedachten Kolumnen angegebenen Betrages der Gebühr von 100 Franken. Es ist hiebey anzumerken, daß diese Berechnung unter Voraussetzung der durch $12\frac{1}{2}$ oder $62\frac{1}{2}$ Centimen von 100 Franken ausgedrückten Gebühr gemacht werden mußte, weil das Gesetz mehrere Fälle aufstellt, wo die Acten nur einer halben Gebühr unterworfen sind.

Die Anwendung dieser Tabellen besteht darin, daß man in der ersten Kolumne zur linken Hand die der Einregistrirung unterworfene Summe, oder auch die verschiedenen Theile, woraus sie zusammengesetzt ist, nimmt, und die Quantitäten, welche ihnen in der einen oder andern der Kolumnen, wodurch die Art des Erhebens bestimmt wird, entsprechen, zusammen addirt.

Man bemerke hier, daß zufolge des 5. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire in der Liquidirung

der verhältnißmäßigen Gebühr kein Centimenbruch statt findet; und wenn ein Summenbruch nicht einen Centimen giebt, so muß dieser zum Vortheil der Republik erhoben werden. Diese Verfügung des Gesetzes hat den Berechnungen vorliegender Tabelle zur Grundlage gedient. Eben so hat man die Millimen ($\frac{1}{1000}$ eines Franks) weggelassen, und jedes Mal, da die Zahl der Millimen sich über vier belief, eine Einheit zu den Centimen hinzugesetzt; endlich hat man die Decimen und Centimen in den der Einregistrirung unterworfenen Summen nicht aufgeführt, weil, selbst unter der Voraussetzung von 99 Centimen die zu erhebende Gebühr in vielen Fällen null, und niemals 5 Centimen übersteigen kann, wann die Taxe der Gebühr am höchsten steht.

Folgendes Beyspiel wird ohne Zweifel hinreichen, um den Gebrauch dieser Tabelle zu zeigen, und die allgemeine Anwendung, deren sie fähig ist, begreiflich zu machen.

Beyspiel.

Die Frage ist, wie hoch sich die Gebühr beläuft, welcher ein Kontract wegen Ausdingung der Alimentation minderjähriger Personen unterworfen seyn muß, angenommen, daß die in diesem Kontract bestimmte Summe 925 Franken beträgt.

Mit Hinweisung auf den II. Paragraphen des

69. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire bemerke ich, daß die Kontracte oder Verträge wegen Beköstigung von Personen einer Einregistrirungsgebühr von funfzig Centimen von hundert Franken unterworfen sind; daß aber, wo die Rede von Minderjährigen ist, nur eine halbe Gebühr oder fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken nach dem Betrag der Gesammtjahre erhoben werden muß.

Ich sehe demzufolge die Kolumne der Tabelle nach, über welcher fünf und zwanzig Centimen geschrieben stehen, ordne der vorhergehenden Regel gemäß und so wie man es hier sieht, die Rechnung:

900 Franken zu 25 Centimen von 100 Franken geben	2 Frank.	25 Cent.
25	0,	08
Zusammen 925 Frank. geben .	2 Frank.	33 Cent.

—; und schließe, daß sich in diesem Fall die Hauptsumme der Einregistrirungsgebühr zu der Summe von 2 Franken und 33 Centimen beläuft.

Anmerkung. Wenn anstatt der 925 Franken der Vertrag auf 1, 925 Franken gelautet hätte, würde man gleich bey der Zahl 100 haben stehen bleiben müssen, zu gleicher Zeit aber hätte man das Komma von der einen Stelle rechter Hand verrückt

und folgendermaßen fortgefahren:

1,000 Franken geben	.	2 Fr. 50 Ct.
900	.	2, 25
25 „	.	0, 08
Zusammen 1,925 Franken geben	. .	4 Fr. 83 Ct.

Perceptionstabelle

über eine jede Zahl von Franken zufolge der durch den 69 Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII in Betreff der Einregistrirung festgesetzten Quotitäten *).

Summen, von welchen die Gebühr zu erheben ist.	Betrag der zu erhebenden Gebühr von den Summen, die unterworfen sind der Gebühr von				
	$12\frac{1}{2}$ Centimen von 100 Franken	25 Centimen von 100 Franken	50 Centimen von 100 Franken	$62\frac{1}{2}$ Centimen von 100 Franken	1 Frank von 100 Franken
Franken.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
2	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02
3	0,01	0,01	0,02	0,02	0,03
4	0,01	0,01	0,02	0,03	0,04
5	0,01	0,01	0,03	0,03	0,05
6	0,01	0,02	0,03	0,04	0,06
7	0,01	0,02	0,04	0,04	0,07
8	0,01	0,02	0,04	0,05	0,08
9	0,01	0,02	0,05	0,06	0,09
10	0,01	0,03	0,05	0,06	0,10
15	0,02	0,04	0,08	0,09	0,15
20	0,03	0,05	0,10	0,13	0,20
25	0,04	0,06	0,13	0,16	0,25

*) Diese Tabelle ist für die Vollziehung des Gesetzes vom 22. Frimaire unentbehrlich, welches den 4. Artikel des Gesetzes vom 19. Decemb. 1790 aufhebt, dessen Inhalt dahin lautet, daß die in der ersten Klasse des Tarifs aufgeführte Gebühr der Acteneinregistrirung zufolge jeder Reihe von 100 Franken einschließlich und ohne Bruch erhoben werden soll.

Summen, von welchen die Gebühr zu erheben ist.	Betrag der zu erhebenden Gebühr von den Summen, welche unterworfen sind der Gebühr von				
	$12\frac{1}{2}$ Centimen von 100 Franken	25 Centimen von 100 Franken	50 Centimen von 100 Franken	$62\frac{1}{2}$ Centimen von 100 Franken	1 Frank von 100 Franken
Franken.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
30	0,04	0,08	0,15	0,19	0,30
35	0,05	0,09	0.18	0,22	0,35
40	0,05	0,10	0,20	0,25	0,40
45	0,06	0,11	0,23	0,28	0,45
50	0,06	0,13	0,25	0,31	0,50
55	0,07	0,14	0,29	0,34	0,55
60	0,08	0,15	0,30	0,38	0,60
65	0,09	0,16	0,33	0,41	0,65
70	0,09	0,18	0,35	0,44	0,70
75	0,10	0,19	0,38	0,47	0,75
80	0,10	0,20	0,40	0,50	0,80
85	0,11	0,21	0,43	0,53	0,85
90	0,11	0,23	0,45	0,56	0,90
95	0,12	0,24	0,48	0,59	0,95
100	0,13	0,25	0,50	0,63	1,00
200	0,25	0,50	1,00	1,25	2,00
300	0,38	0,75	1,50	1,88	3,00
400	0,50	1,00	2,00	2,50	4,00
500	0,63	1,25	2,50	3,13	5,00
600	0,75	1,50	3,00	3,75	6,00
700	0,88	1,75	3,50	4,38	7,00
800	1,00	2,00	4,00	5,00	8,00
900	1,13	2,25	4,50	5,63	9,00

Summen, von welchen die Gebühr zu erheben ist.	Betrag der zu erhebenden Gebühr von den Summen, welche unterworfen sind der Gebühr von				
	1 Fr. 25 Ct. von 100 Franken	2 Franken von 100 Franken	2 Fr. 50 Ct. von 100 Franken	4 Franken von 100 Franken	5 Franken von 100 Franken
Franken.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1	0,02	0,02	0,03	0,04	0,05
2	0,03	0,04	0,05	0,08	0,10
3	0,04	0,06	0,08	0,12	0,15
4	0,05	0,08	0,10	0,16	0,20
5	0,06	0,10	0,13	0,20	0,25
6	0,08	0,12	0,15	0,25	0,30
7	0,09	0,14	0,18	0,28	0,35
8	0,10	0,16	0,20	0,32	0,40
9	0,12	0,18	0,23	0,36	0,45
10	0,13	0,20	0,25	0,40	0,50
15	0,19	0,30	0,38	0,60	0,75
20	0,25	0,40	0,50	0,80	1,00
25	0,31	0,50	0,63	1,00	1,25
30	0,38	0,60	0,75	1,20	1,50
35	0,44	0,70	0,88	1,40	1,75
40	0,50	0,80	1,00	1,60	2,00
45	0,56	0,80	1,13	1,80	2,25
50	0,63	1,00	1,25	2,00	2,50
55	0,69	1,10	1,38	2,20	2,75
60	0,75	1,20	1,50	2,40	3,00
65	0,81	1,30	1,63	2,60	3,25
70	0,83	1,40	1,75	2,80	3,50
75	0,94	1,50	1,88	3,00	3,75

Summen, von welchen die Gebühr zu erheben ist.	Betrag der zu erhebenden Gebühr von den Summen, welche unterworfen sind der Gebühr von				
	1 Fr. 25 Ct. von 100 Franken	2 Franken von 100 Franken	2 Fr. 50 Ct. von 100 Franken	4 Franken von 100 Franken	5 Franken von 100 Franken
Franken.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
80	1,00	1,60	2,00	3,00	4,00
85	1,06	1,70	2,13	3,20	4,25
90	1,13	1,80	2,25	3,40	4,50
95	1,19	1,90	2,38	3,60	4,75
100	1,25	2,00	2,50	4,80	5,00
200	2,50	4,00	5,00	8,00	10,00
300	3,75	6,00	7,50	12,00	15,00
400	5,00	8,00	10,00	16,00	20,00
500	6,25	10,00	12,50	20,00	25,00
600	7,50	12,00	15,00	24,00	30,00
700	8,75	14,00	17,50	28,00	35,00
800	10,00	16,00	20,00	32,00	40,00
900	11,25	18,00	22,50	36,00	45,00

Auszug aus dem Gesetz, welches die Formalitäten für die Verkäufe von beweglichen Gegenständen bestimmt. Vom 22. Pluviose im Jahr VII. (Febr. 10. 1799.)

Artikel. 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet, sollen die Möbeln, Effecten, Waaren, Gehölz, Früchte, Erndten und alle andere bewegliche Güter nicht anders öffentlich verkauft und versteigert werden können, als in Gegenwart und durch Vermittelung öffentlicher zu deren Betreibung befugter Beamten.

2. Kein öffentlicher Beamter soll befugt seyn, einen öffentlichen Verkauf und Versteigerungen von beweglichen Gütern vorzunehmen, wenn er davon nicht vorläufige Erklärung beym Einregistrirungsbüreau des Arrondissements, in welchem der Verkauf statt finden soll, gemacht hat.

3. Die Erklärung soll in ein zu diesem Zweck zu haltendes Register eingetragen und mit dem Datum versehen seyn. Sie soll die Namen, den Stand und die Wohnung des Beamten, die des Requirenten, die der Person, deren bewegliche Haabe zum Verkauf aufgesetzt werden sollen, und die Angabe des Orts, wo er seyn soll, imgleichen des Tages der Eröffnung enthalten. Sie soll von dem öffentlichen Beamten unterzeichnet und in Abschrift ihm mitgetheilt werden, ohne andere Kosten als den

Preis des Stempelpapiers, auf welchem diese Abschrift soll mitgetheilt werden.

Sie soll nur für die beweglichen Güter desjenigen gelten, der darin wird namhaft gemacht seyn.

4. Das Register soll auf ungestempeltem Papier seyn. Es soll von dem Friedensrichter cotirt und paraphirt seyn, in dessen Arrondissement das Einregistrirungsbüreau liegt.

5. Die öffentlichen Beamten sollen oben zu Eingang ihrer Verbalprocesse des Verkaufs die Abschriften ihrer Erklärungen eintragen.

Jeder Zuschlag soll sogleich in den Verbalproceß eingetragen, und der Preis davon mit allen Buchstaben ausgeschrieben und außerhalb der Zeilen mit Zahlen ausgedrückt werden.

Jede Sitzung soll von dem öffentlichen Beamten und zwey wohnhaften Zeugen geschlossen und unterzeichnet werden.

Wann ein Verkauf zufolge eines Inventariums statt hat, so soll dies in dem Verbalproceß mit Angabe des Datums des Inventariums, des Namens des Notars, der ihn betrieben hat, und der Einregistrirungsquittung erwähnt werden.

6. Die Verbalprocesse des Verkaufs sollen nur in denjenigen Büreaus einregistrirt werden können, wo die Erklärungen gemacht sind.

Die Einregistrirungsgebühr soll von dem Betrag der Gesammtsummen erhoben werden, welche der Verbalproceß der Sitzungen enthält, die binnen der durch das Gesetz über die Einregistrirung vorgeschriebenen Frist einzuregistriren sind.

7. Die Uebertretungen der obigen Verfügungen sollen mit folgenden Geldbußen bestraft werden; nämlich:

Von hundert Franken gegen einen jeden öffentlichen Beamten, der einen Verkauf ohne vorläufige Erklärung desselben unternommen hat.

Von fünf und zwanzig Franken für Unterlassung der Abschreibung zu Eingang des Verbalprocesses der beym Einregistrirungsbüreau gemachten Erklärung.

Von hundert Franken für einen jeden zugeschlagenen und in den Verbalproceß eingetragenen Artikel, außer dem Ersatz der Gebühr.

Von ebenfalls hundert Franken für eine jede Verfälschung des Preises der zugeschlagenen Artikel, welche sich in dem Verbalproceß findet, außer dem Ersatz der Gebühr und den auf Verfälschung stehenden Strafen.

Imgleichen von funfzehn Franken für einen jeden Artikel, dessen Preis nicht mit allen Buchstaben im Verbalproceß verzeichnet wäre.

Die andern Uebertretungen, welche die öffentlichen Beamten gegen die Verfügungen des Gesetzes über die Einregistrirung etwa begehen möchten, sollen mit denen von dem Gesetze bestimmten Geldbußen und Ersetzungen bestraft werden.

Die Geldbuße, welche ein jeder Bürger durch Uebertretung des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes durch öffentliches Verkaufen oder Verkaufenlassen ohne Vermittlung eines öffentlichen Beamten verwirkt hat, soll im Verhältniß zu der Wichtigkeit der Uebertretung bestimmt werden. Gleichwohl soll sie weder unter funfzig Franken seyn, noch auch sich über tausend Franken für jeden Verkauf belaufen können, außer dem Ersatz der nach den Umständen schuldigen Gebühren.

8. Die Vorsteher der Einregistrirungsregie sind ermächtigt, sich an die Oerter zu verfügen, wo die öffentlichen Versteigerungen statt haben, und sich dort die Verbalprocesse des Verkaufs und die Abschriften der vorläufigen Erklärungen vorzeigen zu lassen.

Sie sollen Verbalprocesse von den Uebertretungen, welche sie befunden und beurkundet haben, aufsetzen; sie sollen selbst befugt seyn, einen Municipalbeamten oder Agenten oder Adjunct aus der Kommüne oder Municipalität, wo der Verkauf statt findet, zu Hülfe zu rufen.

Die gerichtlichen Betreibungen und Instanzen

sollen dergestalt und auf die Art statt haben, wie es das Gesetz vom 22. letzten Frimaire über die Einregistrirung vorschreibt.

Der Zeugenbeweis über die im Uebertretungsfall gegen das gegenwärtige Gesetz abgehaltenen Verkäufe soll zugelassen werden können.

9. Ausgenommen von der, kraft des 2. Artikels verordneten, Erklärung sind die öffentlichen Beamten, welche die Verkäufe der Mobiliargüter der Nation oder die der Effecten der Leihhäuser zu betreiben haben.

10. Alle Gesetzesverfügungen gegen dieses Gesetz sind abgeschafft.

11. Vorliegender Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz in Betreff der Organisation der Hypothekenbewahrung. Vom 21. Ventose im Jahr VII, (März 11. 1799.)

Erster Titel.

Von der Bewahrung der Hypotheken.

Erstes Kapitel.

Verfügungen im Allgemeinen.

Artikel 1. Die Bewahrung der Hypotheken ist der Nationalregie der Einregistrirung übertragen;

diese wird die Vollziehungen derselben den Einnehmern der Einregistrirung an den Oertern und zufolge der Formen anvertrauen, welche unten zu bestimmen sind.

Zweites Kapitel.

Errichtung der Hypothekenbureaus.

2. In jedem Arrondissement eines Zuchtpolizeytribunals soll ein Büreau der Hypothekenbewahrung, und zwar in der Kommüne errichtet werden, wo das Tribunal seinen Sitz hat.

Wenn in denselben Arrondissements das Civil- und das Zuchtpolizeytribunal in zwey verschiedenen Kommünen ihren Sitz haben, so soll das Büreau in der Kommüne errichtet werden, wo das Civiltribunal seinen Sitz haben wird.

Drittes Kapitel.

Von der Einsetzung der Hypothekenagenten, und von ihren Geschäften.

3. Die Regievorsteher bey der Hypothekenbewahrung sollen beauftragt seyn:

1. mit der Vollziehung der Civilformalitäten, die für die Hypothekenbewahrung und die Konsolidirung der Wechselungen unbeweglicher Besitzungen vorgeschrieben sind.

2. mit der Erhebung der zum Nutzen des öf-

fentlichen Schatzes auf eine jede dieser Formalitäten festgesetzten Gebühren.

4. Vor Antritt seines Postens soll ein jeder Vorsteher seine Bestallung in der Greffe des Civilgerichts des Departements einregistriren lassen, ebendaselbst soll er den durch das Gesetz vom 19. Fructidor im Jahr V. vorgeschriebenen Eid leisten, so wie sich eidlich verpflichten, die ihm aufgetragenen Dienstverrichtungen mit Treue und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Viertes Kapitel.

Von den Bürgschaften, welche die Hypothekenvorsteher zu leisten haben.

5. Der Vorsteher soll überdieß eine Bürgschaft in liegenden Gründen leisten.

Für die Einregistrirung von gedachter Bürgschaft soll eine bestimmte Gebühr von einem Franken bezahlt werden.

Die Bürgschaft soll von dem Civilgericht des Ortes, wo die Güter liegen, kontradictorisch mit dem Kommissar des vollziehenden Directoriums bey demselben Gericht, empfangen werden.

6. Der Vorsteher soll gehalten seyn, seine Bürgschaft annehmen zu lassen, und es bey der Nationalregie binnen Monathfrist nach der Einregistrirung seiner Bestallung darzuthun; binnen gleicher Frist soll eine Ausfertigung der Annahme seiner Be-

stallung in der Greffe des Civilgerichts niedergelegt werden, in dessen Arrondissement er seine Geschäfte verrichtet.

7. Die Einschreibung der Bürgschaft soll auf Betreibung und Kosten des Vorstehers geschehen.

Sie soll während der ganzen Dauer seiner Verantwortlichkeit bestehen, ohne daß es nöthig wäre, dieselbe zu erneuern.

8. Die obgedachte Bürgschaft bleibt speciell und ausschließend der Verantwortlichkeit des Vorstehers der Hypothekenverwahrung für die Irrthümer und Auslassungen gewidmet, für welche ihn das Gesetz gegen die Bürger verantwortlich macht.

Dieses Verhältniß soll während der ganzen Dauer der Dienstverrichtungen und zehen Jahre nachher bestehen; nach deren Verlauf sollen die als Bürgschaft dienenden Güter mit vollem Recht von allen Regreßklagen, die nicht in gedachter Zwischenzeit angestellt worden, frey seyn.

9. Die Vorsteher der Hypothekenbewahrung sollen ihr Domicil in dem Büreau, wo sie ihre Amtsgeschäfte verrichten, für die Klagen haben, wozu ihre Verantwortlichkeit Anlaß geben könnte.

Dieses Domicil hat von Rechtswegen statt; es soll eben so lange als die Verantwortlichkeit der Vorsteher währen. Alle gerichtlichen in dieser Hinsicht zu machenden Betreibungen sollen dahin gegen sie

gerichtet werden, selbst wenn sie ihre Stelle nicht mehr hätten, oder gegen ihre Rechtsverweser.

10. Der Uebergang von einem Büreau in ein anderes soll die Verbindlichkeit einer Bürgschaft nicht aufheben; vielmehr soll die schon geleistete für das neue Büreau gültig bleiben, wiewohl mit Vorbehalt der Ergänzung, wenn dazu Anlaß ist.

11. Die Bürgschaft soll seyn:

von 20,000 Franken für eine Bevölkerung von funfzig tausend Seelen und darunter;

von 30,000 Franken für eine Bevölkerung von funfzig tausend bis hundert tausend Seelen;

von 40,000 Franken für eine Bevölkerung von hundert tausend bis hundert funfzig tausend Seelen;

von 50,000 Franken für eine Bevölkerung von hundert funfzig tausend bis zu zweyhunderttausend Seelen und darüber.

Sie soll von 100,000 Franken für die Kommüne von Paris seyn.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhinderung der Vorsteher, und der Erledigung der Büreaus.

12. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstehers soll er durch den Verificator oder den Inspector der Einregistrirung in dem De-

partement, oder in Ermangelung dieser durch den ältesten Praktikanten des Büreaus ersetzt werden.

Der Vorsteher soll für diese Amtsführung verantwortlich bleiben, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses gegen diejenigen, welche ihn ersetzt haben.

13. Wenn ein Büreau durch Sterbefall oder auf eine andere Art erledigt ist, den Fall der Abdankung ausgenommen, so soll es provisorisch durch den Verificator oder den Inspector der Einregistrirung, oder auch, in ihrer Ermangelung, durch den ältesten Praktikanten des Büreaus besetzt werden.

Sie bleiben für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Regie soll sogleich die erledigte Stelle besorgen.

14. Kein abgedankter Vorsteher soll seine Amtsverrichtungen vor der Bestallung seines Nachfolgers aufgeben können, bey Strafe für allen Schaden und Verlust zu haften, wozu die augenblickliche Erledigung des Büreaus Anlaß geben könnte.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gehalte der Hypothekenvorsteher.

15. Das Gehalt der Vorsteher der Hypothekenbewahrung ist auf folgende Art bestimmt:

1. Sie sollen auf die Einnahme der Hypothekengebühren, imgleichen auf die andern Einnah-

men, womit sie beauftragt sind, denjenigen Nachlaß haben, welcher auf die Einregistrirungs- und anderen Gebühren durch den im 9. Artikel des Gesetzes vom 14. August 1793 enthaltenen Tarif gewilligt ist.

2. Es sollen ihnen von den Requirenten für die Acten, welche sie abliefern werden, mit Ausnahme des Stempelpapiers, die im folgenden Tarif bestimmten Summen bezahlt werden; nämlich:

1. Für die Einschreibung einer jeden Hypotheken- oder Privilegiengebühr, was auch immer die Anzahl der Gläubiger seyn mag, wenn die Formalität durch dasselbe Bordereau nothwendig wird . . . . 0 Fr. 50 C.
2. Für die Ab- und Zuschreibung eines jeden Actes der Güterwechselung nach Verhältniß der geschriebenen Rolle, wenn die Seite fünf und zwanzig Zeilen und die Zeile achtzehen Sylben enthält . . . 0 - 25 -
3. Für jede Angabe der Veränderung des Domicils . . . . 0 - 25 -
4. Für die Einschreibung einer jeden Bekanntmachung der Verbalprocesse von Anschlagzetteln . . . . . 1 - 0 -
5. Für jede Auslöschung der Einschreibung . . . . 0 - 50 -
6. Für jeden Auszug der Einschrei-

bung, oder Bescheinigung, daß keine vorhanden ist . . . . 0 Fr. 50 Ct.

7. Für die kollationirten Abschriften der in den Hypothekenbüreaus niedergelegten oder ab- und zugeschriebenen Acten, für jede Rolle eines Bogens Papier von fünf und zwanzig Zeilen auf der Seite und von achtzehn Sylben in der Zeile . 0 " 25 "

Siebentes Kapitel.

Von den zur Aufnahme der Acten des neuen Hypothekenwesens bestimmten Registern.

16. Die zur Aufnahme der Acten des neuen Hypothekenwesens dienenden Register sollen auf Stempelpapier seyn; die Vorsteher sollen jedes Blatt von dem Präsidenten der Municipalverwaltung des Ortes cotiren und paraphiren lassen.

Diese Formalität soll in den ersten drey Tagen der Vorzeigung der Register und zwar unentgeltlich erfüllt werden.

17. Die Acten sollen sogleich, ohne unbeschriebene Zwischenräume und Tag vor Tag, datirt und niedergelegt werden; sie sollen der Reihe nach, welche sie in den Registern haben, numerirt und von dem Vorsteher unterzeichnet seyn.

18. Außer den im 16. Artikel erwähnten Registern sollen die Vorsteher ein Register auf freyen Papier halten, in welches auszugsweise, nach Zeit und Maaßgabe der Acten, unter dem Namen eines jeden Beschwerten und in das für ihn bestimmte Fach die Transscriptionen, die Ausstreichungen und die andern Acten, welche ihn angehen, einzutragen sind, imgleichen die Angabe der Register, wo ein jeder dieser Acten eingetragen, so wie die Numern, unter welchen sie niedergelegt worden.

Zweiter Titel.

Von der Erhebung der Hypothekengebühren.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung der Hypothekengebühren.

19. Es soll zum Nutzen des öffentlichen Schatzes, zufolge des 62. Artikels des IV. Titels des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. eine Gebühr auf die Einschreibung der Hypothekenschulden und auf die Transscription der Acten erhoben werden, die eine Wechselung von liegenden Besitzungen mit sich führen.

Zweites Kapitel.

Von der Einschreibungsgebühr.

20. Die Einschreibungsgebühr der Hypothekenschulden soll:

1. eins für zwey tausend vom Kapital einer jeden Hypothekschuld, die älter ist als die Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. letzten Brumaire;
2. eins für tausend vom Kapital der Schulden seyn, die jünger sind als gedachte Epoche.

21. Es soll nur eine einzige Einschreibungsgebühr für jede Schuldforderung erhoben werden, was auch immer die Anzahl der requirirenden Gläubiger und die der beschwerten Schuldner seyn mag.

Wenn eine und dieselbe Forderung in mehreren Büreaus statt findet, so soll die Gebühr im ersten Büreau ganz entrichtet werden; für eine jede der andern Einschreibungen soll nur das bloße Gehalt des Vorstehers auf die Vorzeigung der die völlige Abtragung der Gebühr zur Zeit der ersten Einschreibung bescheinigenden Quittung bezahlt werden.

Demzufolge soll der Vorsteher im ersten Büreau verpflichtet seyn, demjenigen, welcher die Gebühr bezahlt, außer der unter die Einschreibungsliste gesetzten Quittung, eben so viele Duplicate von gedachter Quittung, als gefordert werden, zu geben.

Für jedes Duplicat sollen dem Vorsteher mit Ausnahme des Stempelpapiers, zwanzig Centimen bezahlt werden.

23. Die Einschreibung der Schuldforderungen, welche der Republik, den Civilhospizen und andern öffentlichen Anstalten angehören, soll ohne Vorschuß

der Hypothekengebühr und der Gehalte der Vorsteher gemacht werden.

24. Ein jedes Mal, da die Einschreibung ohne Vorschuß der Gebühr und der Salarien statt gefunden hat, soll der Vorsteher verpflichtet seyn:

1. anzuzeigen, sowohl auf den Registern als auf den dem Requirenten zuzustellenden Zettel, daß die Gebühren und Salarien noch restiren;
2. die Beytreibung derselben von den Schuldnern binnen den ersten zwey Dekaden nach dem Datum der Einschreibung zu besorgen.

Diese Beytreibungen sollen zufolge der für die Einforderung der Einregistrirungsgebühren bestimmten Formen vorgenommen werden.

Man sehe unten das Gesetz vom 24. März 1806, welches auf die in diesem Kapitel und in dem folgenden angegebenen Gebühren die Verfügungen des 61. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII, in Betreff der Verjährung anwendet.

Drittes Kapitel.

Von der Transcriptionsgebühr.

25. Die Gebühr auf die Transcription (Ab- und Zuschreibung) der Acten, welche Wechselung liegender Besitzungen mit sich führen, soll anderthalb Procent von dem Gesammtpreis gedachter Wechse-

lungen seyn, so wie es bey der Einregistrirung regulirt worden.

26. Wenn derselbe Act in mehreren Bureau's zur Transcription Anlaß giebt, so soll die Gebühr so entrichtet werden, wie es in dem obigen 22. Artikel für die Einschreibungen bestimmt worden.

27. Mit Ausnahme der durch gegenwärtiges Gesetz und das vom 11. letzten Brumaire bestimmten Fälle sollen die für die Hypothekformalitäten schuldigen Gebühren und Salarien von den Requirenten vorausbezahlt werden.

Die Vorsteher sollen die Quittung davon unter den von ihnen ausgestellten und abgelieferten Acten und Certificaten ausfertigen; jede Summe soll daselbst für sich besonders und mit allen Buchstaben ausgeschrieben werden.

Dritter Titel.

Verfügungen, die Bezug auf besondere Umstände haben und vorübergehend sind.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

28. Die Verfügungen des Gesetzes vom 9 Messidor im Jahr III. über das Hypothekenwesen, welche durch den 55. Artikel des Gesetzes vom 11. letzten Brumaire provisorisch in Kraft erhalten worden, sind und bleiben aufgehoben.

Zweites Kapitel.

Von der Unterdrückung der allgemeinen Hypothekenbewahrung.

29. Die durch besagtes Gesetz veranstaltete allgemeine Hypothekenbewahrung bleibt ein für allemal unterdrückt. Sogleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes soll der Generalhypothekenbewahrer alle Dienstverrichtung einstellen, und gehalten seyn, innerhalb Monatsfrist die Nationalgebäude zu räumen, die man ihm zu benutzen erlaubt hatte.

30. In den drey ersten Tagen nach besagter Bekanntmachung soll der Kommissar des vollziehenden Directoriums bey der Centralverwaltung des Seinedepartements die Register der allgemeinen Hypothekenverwahrung schließen, und davon ein Inventarium, so wie von den andern darin etwa befindlichen Titeln und Papieren in Betreff der Hypotheken aufnehmen.

31. Die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Operationen sollen in Gegenwart der beiden zu diesem Zweck von der Nationalregie der Einregistrirung beauftragten Regisseurs und des Generalbewahrers oder eines auf die gehörige Art Dazugezogenen Gegenwart statt finden.

32. Der Kommissar des vollziehenden Directoriums soll sie auffordern, mit ihm am Schlusse des

Inventariums zu unterzeichnen, und im Weigerungsfall von ihrer Seite soll davon Erwähnung geschehen.

33. Die Registar, Titel und Papiere, welche auf diese Art abgeschlossen und inventarisirt worden, sollen den beiden Regiekommissarien eingehändigt werden, damit diese sie nebst dem Inventarium im Bureau der Nationalregie der Einregistrirung niederlegen; und der Generalbewahrer soll derselben durchaus und gültiger Weise entladen bleiben.

Drittes Kapitel.

Von der Unterdrückung der Specialhypothekenbewahrer.

34. Binnen den drey ersten Tagen ihrer Anstellung sollen die kraft des gegenwärtigen Gesetzes bey der Hypothekenbewahrung angestellten Vorsteher, ein jeder in seinem Arrondissement, den alten Bewahrern Anzeige davon thun, welche gehalten seyn sollen, ihre Verrichtungen sogleich aufzugeben.

35. Binnen gleicher Frist sollen die Vorsteher dieselbe Anzeige den Kommissarien des vollziehenden Directoriums bey den Municipalitäten der Oerter machen, wo Hypothekenbureaus unter provisorischer Verwaltung vorhanden sind.

36. Die Kommissarien des vollziehenden Directoriums sollen sich am ersten Tage nach der Anzeige

in die gedachten Bureaus verfügen, daselbst die Register schließen und ein Inventarium davon aufnehmen, sowie von den die Hypotheverwaltung betreffenden Titeln und Papieren in Gegenwart der entlassenen Bewahrer oder derer, die gehörig zugezogen worden.

Besagte Bewahrer sollen aufgefordert werden, die Inventarien zu unterzeichnen, und im Weigerungsfall von ihrer Seite soll hievon Erwähnung geschehen.

37. Die Register, Titel und Papiere, welche geschlossen und inventarisirt worden, sollen, auf Betreibung des Kommissars des vollziehenden Directoriums, in das Hypothekenbureau des Arrondissements gebracht werden, um daselbst niedergelegt zu bleiben.

Die Wegschaffungskosten sollen die Vorsteher tragen, die dem Kommissar des vollziehenden Directoriums einen Schein über die Niederlegung zu geben haben, vermittelst dessen er, so wie der vorige Bewahrer, vollgültig derselben entladen bleiben soll.

38. Der Generalbewahrer und die Specialbewahrer bleiben, ein jeder in seinem Fache, für allen Verlust und Entwendung von Schriften verantwortlich, welche nicht mit in die von den 30 und 36 Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes verordneten Inventarien begriffen wären.

Sie sollen ebenfalls für die Verspätungen und Hindernisse verantwortlich seyn, welche sie oder ihre Agenten sowohl der Abfassung besagter Inventarien als der Niederlage der inventarisirten Schriften verursacht haben möchten.

39. In jedem Bureau der Hypothekenbewahrung soll eine in drey Kolumnen getheilte Tabelle vorhanden seyn.

Die erste soll in alphabetischer Ordnung die Namen der Kommünen des Arrondissements enthalten;

die zweyte soll das vormalige Arrondissement bezeichnen, wovon jede von ihnen einen Theil ausmachte;

die dritte soll anzeigen, in welchem Bureau der neuen Hypothekenorganisation die Register derjenigen Einschreibungen und Transcriptionen niedergelegt worden, welche älter sind als sein Eintritt in Thätigkeit, und sich auf eine jede Kommüne beziehen.

40. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz, welches die Einführung der Greffe-gebühren zum Vortheil der Republik in den Civil- und Handelsgerichten verordnet. Vom 21. Ventose im Jahr VII, (März 11. 1799) *).

Artikel 1. Es sind in allen Civil- und Handelsgerichten Greffegebühren zum Vortheil der Republik errichtet.

Sie sollen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, für Rechnung des öffentlichen Schatzes, von den Einnehmern der Einregistrirungsregie auf die hiernächst bestimmte Art erhoben werden.

2. Diese Gebühren bestehen:

1°. In derjenigen, welche zur Zeit der Eintragung eines jeden Processes in die Gerichtsrolle, so wie sie durch den nachfolgenden 3. Artikel bestimmt ist, soll erhoben werden.

2°. In derjenigen, welche für die Abfassung und Transcription der im 5. Artikel bestimmten Acten festgesetzt ist.

Man sehe unten den ersten Artikel des Ergänzungsgesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII.

---

*) Man sehe unten das Ergänzungsgesetz vom 22. Prairial im Jahr VII, und das kaiserliche Decret vom 12. Julius 1808.

3. Die zur Zeit der Eintragung in die Gerichtsrolle erhobene Gebühr ist man für das Machen und Halten der Rollen, imgleichen für die Eintragung eines jeden Processes in die Gerichtsrolle, zu welcher er gehört, zu erlegen schuldig.

Diese Gebühr soll in den Civilgerichten

fünf Franken, auf Appellation von Civil- und Handelsgerichten;

drey Franken für die Processe erster Instanz oder auf Appellation von den Friedensrichtern;

und ein Frank funfzig Centimen für die summarischen Processe seyn.

Bey den Handelsgerichten soll sie ebenfalls ein Frank funfzig Centimen seyn.

Dies alles unbeschadet der Gebühr von fünf und zwanzig Centimen, welche den Audienzhuissier für jede Proceßordnung zugewilligt ist.

Die Gebühr für die Eintragung in die Gerichtsrolle soll nur ein einziges Mal gefordert werden können; im Fall der Ausstreichung soll sie (die Eintragung) von neuem, und zwar unentgeldlich, zu Ende der Rolle vorgenommen und die erstere Hinstellung darin erwähnt werden.

Der Gebrauch der Placets, um die Processe aufzurufen, ist verboten; dieses soll allein nach den Rollen und in der Ordnung, worin sie auf-

geführt sind, geschehen können.

4. Die Gebühr der Eintragung in die Gerichtsrolle soll von dem Greffier unter Einschreibung des Processes erhoben werden, so daß er mit jedem ersten Monatstage den Betrag davon an die Kasse des Einnehmers der Einregistrirung unter Vorzeigung der von dem Präsidenten cotirten und paraphirten Rollen abzuliefern hat, nach welchen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet, die Processe aufgerufen werden sollen.

5. Die der Abfassungs- und Transcriptionsgebühr auf der Urkunde unterworfenen Acten sind diejenigen, welche

Reisen,

Ausschließung oder Erwählung von Appellationsgerichten,

Entsagung auf eine Gütergemeinschaft oder Erbschaft,

Annahme von Erbschaft unter dem Beneficium Inventarii,

Bürgschafts-Empfang und Submission,

Reassumirung einer Instanz,

Bestätigende Erklärung,

Niederlegung einer Bilanz und deren Belege,

Gesellschaftseinregistrirung,

Die Verhöre über Facta und Artikel,

und die gerichtlichen Untersuchungen betreffen.

Für jeden dieser Acten soll 1 Frank 25 Centimen bezahlt werden.

Die gerichtlichen Untersuchungen sollen überdieß einer Gebühr von 50 Centimen für jede Zeugenaussage unterworfen seyn.

Man sehe unten den 2. und 3. Artikel des kaiserlichen Decrets vom 12. Julius 1808.

6. Die Ausfertigungen sollen zwanzig Zeilen auf der Seite, und acht bis zehn Sylben in der Zeile, die eine in die andere gerechnet, enthalten.

7. Die Ausfertigungen der Definitivurtheilssprüche auf Appellation von den Civil- oder Handelsgerichten, sie mögen kontradictorisch oder kontumacial seyn, sollen 2 Franken für die Rolle zahlen.

Man sehe oben den 2. Artikel.

8. Die Ausfertigungen der von den Civilgerichten, es sey kontumacial oder kontradictorisch, in letzter Instanz oder auf Appellation erlassenen Definitivurtheilssprüche, diejenigen der schiedsrichterlichen Entscheidungen, die der auf Appellation von den Friedenrichtern erlassenen Definitivurtheilssprüche, die der gerichtlichen Verkäufe und Verpachtungen sollen 1 Franken 25 Centimen die Rolle bezahlen.

Man sehe oben den 2. Artikel.

9. Die Ausfertigungen der interlokutorischen, präparatorischen und Instructionsurtheilssprüche, der

gerichtlichen Untersuchungen, der Verhöre, Besichtigungsberichte, Berathschlagungen, Familiengutachten, Niederlegung von Bilanz, Belegen und Registern; diejenigen der Acten von Ausschließung oder Erwählung der Appellationsgerichte, Bestätigungserklärung, Verzichtung auf Gemeinschaft oder Erbschaft, und überhaupt aller bey der Greffe gemachten oder niedergelegten, in dem 7. und 8. Artikel nicht specificirten Acten, sammt allen Urtheilssprüchen der Handelsgerichte sollen einen Franken die Rolle zahlen.

Man sehe oben den 2. Artikel.

10. Die Erhebung dieser Gebühr soll von dem Einnehmer der Einregistrirung auf die Urkunden derjenigen Acten, welche der Abfassungs- und Transcriptionsgebühr unterworfen sind, auf die Ausfertigungen und Rollen der Proceßanordnung, welche der Greffier einzureichen hat, gemacht werden. Er soll darauf den Empfang bescheinigen und ein besonderes Register von dieser Einnahme halten.

11. Der Greffier soll keine Ausfertigungen ausliefern können, bevor die Gebühren entrichtet sind, bey Strafe des Ersatzes der Gebühr und hundert Franken Buße, mit Vorbehalt offenbarer Betrügerey und Unterschleifs, von den Gerichten zufolge der Gesetze belangt zu werden.

12. In den oben bestimmten Gebühren sind das Stempelpapier und die Einregistrirung nicht mit

befaßt, welche nach, wie vor, zufolge der bestehenden Gesetze, erhoben werden sollen.

13. Die Greffiers der Civil- und Handelsgerichte sollen ein von dem Präsidenten cotirtes und paraphirtes Register halten, in welches sie Tag vor Tag die der Greffegebühr unterworfenen Acten, die von ihnen abzuliefernden Ausfertigungen, die Art jeder Ausfertigung, die Anzahl der Rollen, der Namen der Parteyen, nebst Erwähnung derjenigen, welcher die Ausfertigung überliefert worden, einzuschreiben haben.

Dieses Register sollen sie jedesmal, wann es von ihnen verlangt wird, den Vorstehern der Einregistrirung mitzutheilen gehalten seyn.

Man sehe unten den 5. Artikel des Ergänzungsgesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII.

14. Die Greffiers sollen nicht befugt seyn, irgend eine Gebühr für die Aufsuchung der im Laufe des Jahres gemachten oder erlassenen Acten und Urtheilssprüche, so wenig als derjenigen zu fordern, von welchen sie die Ausfertigungen machen. Wenn aber keine Ausfertigung statt hat, begleicht ihnen eine Aufsuchungsgebühr, welche zu funfzig Centimen für das ihnen anzuzeigende Jahr bestimmt bleibt; und im Fall ihnen mehrere Jahre angezeigt würden, und sie darüber Aufsuchungen anzustellen hätten, sollen sie für die erste nur funfzig Centimen, und

für jede der folgenden fünf und zwanzig Centimen erheben.

Ueberdieß begleichen ihnen fünf und zwanzig Centimen für jede Beurkundung der Acten öffentlicher Beamten.

15. Die Greffiers sollen, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, für jede Section einen beeidigten Kommis-Greffier vorschlagen und aufnehmen lassen.

16. Vermittelst des den Greffiers hierunter zugewilligten Gehalts und Einnahme sollen sie die Besoldung der beeidigten Kommis, der ausfertigenden Kommis, und aller Greffebedienten, was auch immer ihre Verrichtungen seyn mögen, so wie die Kosten des Büreau's, des freien Papiers, der Rollen, Register, Dinte, Federn, Licht und Feurung für die Kommis, und überhaupt aller Greffeausgaben zu bestreiten haben.

17. Das Gehalt der Greffiers der Civilgerichte ist wie das der Richter, bey welchen sie angestellt sind.

18. Dasjenige der Greffiers der Handelsgerichte soll die Hälfte dessen seyn, was der Greffier eines Civilgerichts hat, wenn es in der Kommüne eingesetzt ist, wo das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Und gleichwohl bleibt das Gehalt der Greffiers derjenigen Handelsgerichte, die in den Kommünen

von sechs tausend Einwohner und darunter eingerichtet sind, zu 800 Franken bestimmt.

19. Den Greffiers ist eine Einnahme von 30 Centimen für jede Ausfertigungsrolle zuerkannt.

Imgleichen ein Decime vom Franken von dem Ertrage der Gebühr für die Eintragung in die Gerichtsrolle, und derjenigen, die für die Abfassung und Transcription der im 5. Artikel bestimmten Acten festgesetzt ist.

Man sehe unten den 3. Artikel des Ergänzungsgesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII.

20. Die Einnahme von 30 Centimen, welche der vorhergehende Artikel zuwilligt, soll nur zwey Decimen von allen den Ausfertigungen seyn, welche die Agenten der Republik in ihrem Namen und um ihre Rechte zu behaupten, fordern würden. Sie sollen in dieser Hinsicht zu keinem Vorschuß verpflichtet seyn; demzufolge sollen diese Ausfertigungen auf Rechnung in das Register des Einnehmers der Einregistrirung eingetragen, und hievon besondere Rechnung gehalten werden.

21. An jedem ersten Monatstage soll der Einnehmer der Einregistrirung mit dem Greffier den Betrag der ihm durch den 19. Artikel zugewilligten Einnahme berechnen, und ihm den Belauf derselben auf dasjenige Mandat auszahlen, welches der Präsident des Tribunals unter der Rechnung zu geben hat.

Man sehe unten den 3. Artikel des Ergänzungsgesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII.

22. Das feste Gehalt des Greffiers soll ebenfalls Monat vor Monat von dem Einnehmer der Einregistrirung von dem Ertrag der Greffegebühr nach den Mandaten ausgezahlt werden, welche der Präsident des Tribunals ebenfalls monatweise zu ertheilen hat.

23. Den Greffiers und ihren Kommis ist verboten, sonstige Greffegebühr zu verlangen, bey Strafe von 100 Franken Buße und Absetzung.

24. Die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Gebühren, sollen den Parteyen in der der Ausgabentaxe auf die für die Ausfertigungen gesetzten Quittungen der Einnehmer der Einregistrirung und auf diejenigen bewilligt werden, welche die Greffiers von der Entrichtung der Gebühr der Eintragung in die Gerichtsrolle und der Abfassung zu geben haben, als welche (Quittungen) nur allein den Stempelgebühren unterworfen sind.

25. Das vollziehende Directorium soll dem gesetzgebenden Korps im Lauf des nächsten Thermidors durch unterschiedene und abgesonderte Listen den Ertrag der Greffegebühren in jedem Tribunal kund thun.

26. Der vorliegende Beschluß soll in allen Greffen der Civil- und Handelsgerichte angeschlagen

bleiben.

27. Ueber die Greffen der Criminal- und Zuchtgerichte soll besonders beschlossen werden.

28. Alle dem Gegenwärtigen zuwiderlaufenden Gesetzesverfügungen sind abgeschafft.

29. Dieser Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz, welches die Strafverfügungen derjenigen Gesetze aufhebt, welche sich auf die in den bestimmten Zeitfristen nicht visirten Effecten und Actien von Gesellschaften und Vereinen beziehen. Vom 3. Floreal im Jahr VII. (April 22. 1799).

Artikel 1. Die Verfügungen der Gesetze vom 27. August, vom 17. September und 28. November 1792, imgleichen vom 28. Julius 1793, welche wollen, daß die von Gesellschaften und Vereinen von Actienhändlern ausgegebenen Effecten und Actien, zum Vortheil des öffentlichen Schatzes, dafern die Eigenthümer und Inhaber dieser Effecten sie nicht binnen der vorgeschriebenen Frist haben visiren lassen, eingezogen werden sollen, sind abgeschafft.

Demzufolge sollen die wegen gedachter Strafe gegen diejenigen, welche sie verwirkt haben, vorge-

nommenen Betreibungen weiter nicht fortgesetzt werden.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt erscheinen.

Gesetz, welches die Erhebung einer außerordentlichen Kriegsbeysteuer auf die Einregistrirungs- Stempel- Hypotheken- und andere Gebühren verordnet. Vom 6. Prairial im Jahr VII. (Mai 25. 1799.)

Artikel 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, soll zum Vortheil der Republik für das Jahr VII. als außerordentliche Kriegsbeysteuer ein Decime vom Franken über die Einregistrirungs- Stempel- Hypothek- und Greffegebühren, über die Gebühren der öffentlichen Fuhren, der Gold- und Silbermaterialienversicherung, über die Geldbußen und Verurtheilungen zu Geldstrafen, so wie über die Zollgebühren der Einfuhr, der Ausfuhr und der Einschiffung erhoben werden.

2. Die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmte Kriegsbeysteuer soll zugleich mit der Hauptsumme und von denselben Vorstehern, ohne daß diese davon etwas für sich zurückzubehalten befugt wären, erhoben

werden. Für diese Rechnung soll ein besonderer Artikel seyn.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rondonneau, Louis

Handbuch des Einregistrirungs-, Stempel-, Greffe- und Hypothekenwesens

Bd.: 1

Oldenburg (1812)

J.gall. 93 c-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549898-4